Verständigung

über die

Verfassungs = Urkunde

bes

Königreichs Württemberg vom 25. September 1819.

Versucht aus Auftrag bes Volksschriften = Vereins

Guftav Scholl, Pfarrer in Alfvorf.

Gigenthum des württembergischen Volkoschriftenvereins.

Mm, 1946.

Bei Heerbrandt & Thämel.





Druck von G. P. Genf in Ulm.

Die Verfassungsurkunde sollte eigentlich in keinem Sause eines Bürttembergers sehlen, da dieses Büchlein die Grundlage aller Rechte und Pflichten des Staatsbürgers enthält, die er bei seiner Huldigung zu beschwören hat; es ist der freie Vertrag zwischen König und Volk, nach welchem das Land regiert wird, der König des
Vürgers Gehorsam, der Bürger den Schutz seiner Rechte und Freiheiten erwarten dars. Ein Vertrag, den der König selbst, wie es
auf der letzten Seite der Urkunde steht, beschworen und versiegelt
hat — auf den auch seder öffentliche Diener besonders verpflichtet wird.
Nicht Willkühr gebietet sonach dem Unterthan den Gehorsam,

fondern das gemeinsam berathene und beschlossene Geieg, der Bertrag, durch kein Geschent der Gunft oder Enade genießt der Bürger seine Freiheiten, sondern sie sind vertragsmäßig anerkannte Rechte, durch welche der Einzelne in seinen Freiheiten geschüßt wird, soweit diese nicht die Rechte und Freiheiten anderer Staatsgenossen, die Freiheit der Staatsgesessschaft beeinträchtigen; wodurch der Bürger aber auch zum Gehorsam, zu treuer Ersülung seiner Pflichten und Leistungen, nach der Stellung, die er in der Staatsgesellschaft einnimmt, und nach seinen Kräften nach dem verhältnismäßigen Umsfang seiner Mittel und nugbaren Rechte, für das unzertrennliche Bohl des Königs und des Baterlandes Beitrag zu seisten, anges balten wird.

Wenn alle Bürger dieses vertragsmäßige Staatsgrundgeset versstünden, wenn sie einsehen sernten, wie alle Gesetze des Staats auf diesem Grundvertrage ausgebaut werden, und es sich aufrichtig ansgelegen seyn ließen, an dem Vertrage sest, und es sich aufrichtig ansgelegen seyn ließen, an dem Vertrage sest, undeten und die dars auf gedauten Gesetz heilig zu halten, so würden tausend Alagen und Strasen wegfallen, unberechendare Kosten erspart werden, würde sich der Einzelne und so wieder Alle viel wohler besinden und Jeder gerne Württemberger seyn. Das allhie gut Württemberg, wäre keine bloße Redensart, sondern Baterlandsliebe, wie Bürgertrene müßte immer allgemeiner und wärmer werden.

Diesen Bürgersinn zu beleben war der Bunsch des Volksschriftenverins, als er den Verfasser mit diesem Erklärungs- oder Berständigungs-Versuche beauftragte. Ob der Berein sich in dem Beauftragten nicht irrie, od dieser und wie er seinem Auftrage entsprach, davon werden meine Mitbürgern durch Abnahme dieses Schriftchens Zeugniß geben.

Wie diese Verfassungs: Urkunde zu Stande kam.

Den 13. Oftober 1813 waren Deutschlands Dränger von dem Schlachtfelbe bei Leipzig vor ber Macht der Berthei= biger von Deutschlands Burde, Recht, Freiheit und Gelbst= ständigkeit blutend gewichen; da knieten vor dem Altare bes wiedergebornen Deutschlands, auf welchem ein Menschenopfer von 60.000 Franzosen, 45,000 Berbundeter verblutet hatte, bie 3 fiegenden Säupter, Alexander, Franz und Friedrich Wilhelm, bankten Gott und ber tapfern Treu ber Rampfer für ihre eigene und ihrer Bolfer Erlöfung. Gie mußten fühlen, baß biefer Muth, biefe treue Ergebenheit, durch Bolfer-Opfer allen biefen Bolfern auch ben Nechtsanspruch beurfundet haben, nun auch im Vollgenuß burgerlicher Rechte, beutscher Burbe, achter Freiheit von den vielen langen und schweren Drangfalen auszuruhen, ihre Wunden zu heilen und zu burgerlichem Wohlstande wieder zu genesen. So lange aber Napoleon noch un= ter Waffen stand, mußte zuvor noch ber erste französissche Kelb= zug geendigt febn; - wie auch den 14. März 1814 Baris erobert worden, den 11. April Napoleon in Fontaineblau abbankte, ben 30. Mai der Pariser Frieden unterzeichnet, der Extaiser auf die Insel Elba verbannt wurde.

Den 1. November 1814 kamen nun die Kürsten zu Wien in einer großen Versammlung (bem Congreß) zusammen, ihre Ansprüche gegenseitig geltend zu machen und zu sichern; aber auch ihren Völkern die sowohl erworbenen Nechte zurückzuges ben und ein gegenseitiges Schutz und Trutbundniß unter sich zu begründen.

Als aber ben 7. März 1815 Napoleon wieber in Grenoble eingezogen ben 20. März in Paris angekommen war, welsches Ludwig XVIII. auf diese Nachricht eiligst verlassen hatte, mußte auch der Wiener Congreß seine Bundesacte eiligst absschließen, den 2ten französtschen Feldzug zu rüsten.

Unter 121 Artifeln, jener zu Wien verfaßten Bundessacte, war es namentlich der 13. Artifel der für alle Bundesstaaten landständische Verfassungen anordnete.

König Friedrich von Württemberg war schon im Januar 1815 von Wien nach Stuttgardt zurückgekehrt, und erklärte den 11. Januar, daß Er statt der erbländischen Versassung, welche im Drang der Umstände habe untergehen müssen, eine neue, den jehigen Verhältnissen angemessene Verfassung einzuführen, und diese auf das alte und neue Land im gleichen Verhältnisse auszudehnen gesonnen seh.

Den 24. Dezember 1797 hatte Er nähmlich bei seiner Thronbesteigung als Herzog von Württemberg die alte 300jährige Landesverfassung zu halten sich verpslichtet; allein schon
als Kurfürst von 1802 hatte er die neuerworbenen Landestheile, absondert von den Erblanden, als unumschränkter Herr
regiert und endlich den 25. Dezember 1805 wurde er souverainer König. Als solcher ließ er, der Landtagsausschuß war
gerade nicht vollzählig beisammen, die Beamten unbedingten
Gehorsam schwören, Ständeversammlungen, auch Amtsversammlungen verbieten und erklärte sich als unumschränkten Herrn,
und König von Württemberg.

Im Gefühle seiner Verbindlichkeit durch den Herzogeneid seinen Erblanden gegenüber erklärte er: gebieterische Nothwensbigseit habe ihm zur Pflicht gemacht, die alten Landeseinrichstungen einstweisen bei Seite zu legen; auch seh bedeutender Zuwachs zum Lande gekommen, daß schon darum Veränderung der Verfassung geboten seh.

Nach ber Bundesacte nun (Art. 13.) war er verpflichtet, eine ständische Berfassung im Lande herzustellen, darum wollte er den Bersuch machen, eine solche in seinem Sinne herzustelsten und berief dazu mehrere Räthe und Landbeamte, einen Berfassungs-Entwurf zu berathen, welcher

- 1) ben Abel in größerer Abhängigkeit erhalten,
- 2) wo möglich die Einrichtung während der verfloffenen 9 Jahre belaffen,
- 3) Ihm selbst freiere Hand laffen follte.

Besonders merkwürdig ist, daß er die Abgeordneten in Einer Kammer vereinigen wollte. Den 15. März 1815 hielt der König an die erstmals wieder versammelten Landstände eine Anrede, ließ den Bersassungs-Entwurf vorlesen und nochmals empsehlen. Allein der ganze Abel und die Abgeordneten erstlärten: sie wollten lieder die alte Versassung. Von den Gesmeinden lagen Beschwerden über die Willführherrschaft vor; der Abel berief sich auf die Nechte, die ihm der Wiener Consgreß zugesichert hatte; die Glieder des königlichen Hauses verslangten Zulassung in die Kammer; der König wurde an seisnen Herzogeneid gemahnt. Drauf vertagte Er die Kammer auf den 6. August 1815.

Als das württembergische Heer abermals von seinem geliebten Kronprinzen geführt nach glücklich beendigtem Feldzug aus Frankreich zurück kam, wo zu Paris den 20. März 1815 der Frieden geschlossen worden war, waren schon seit dem 16. October die Landstände beisammen. Der König hatte erkannt, baß die Erblande an die alte Verfassung Ansprüche haben; er versprach auch Alles, was auf die neuen Lande zugleich answendbar sen, wenn es noch in die neue Zeit tauge, beizubes halten; aber er drohte zugleich, wenn sich die Stände nicht in diesem Sinne auf die Unterhandlung einlassen, so werde das alte Land nach seiner alten Verfassung, die neuen Landestheile dagegen nach einer verbesserten Verfassung regiert werden.

Somit wurden folgende Grundfate einer Berfaffung ans geboten:

- 1) Solle ohne Zustimmung der Landstände kein neues, die perfönliche Freiheit, das Eigenthum oder die Berfaffung berührendes Geset gegeben werden; alle keit dem 1. Januar 1806 gegebenen Gesetze sollen einer Prüfung unterliegen.
- 2) Das Kirchengut bes Stammlandes foll hergestellt und verfassungsmäßig verwendet werden.
- 3) Ohne Berwilligung ber Stände sollen keine Schulben aufs Land gemacht werben.
- 4) Es foll eine Staatsschulbenzahlungskasse errichtet wers ben, welche von allen Eingriffen der Staatsregierung gesichert bliebe.
- 5) Die Erhaltung bes ganzen Königshauses sey auf bas Kammergut angewiesen.
- 6) Keine Steuer burfe ausgeschrieben werben, ehe bie versfassungsmäßige Verwendung der früher verwilligten, die Nothwendigkeit der neuen nachgewiesen ist.
- 7) Schnelle unpartheilsche Rechtspflege.
- 8) Für Anstellung im Staatsbienste entscheibet Fälzigkeit, nicht Geburt, nicht Neligion.
- 9) Die Auswanderung ist frei gegeben.
- 10) Die Staatsbiener find ber Berfaffung verantwortlich.

- 11) Der Abel foll angemeffene Statuten erhalten.
- 12) Wahlen, Geschäftsordnung und fortwährende Wirksam= feit der Landstände follen gesichert werden.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese angebotene Punkte wirklich die Hauptgrundsätze einer freien Verfassung gewesen wären; allein die Landstände beharrten auf ihrem Beschlusse, die alte landständische Verfassung zu verlangen. Denn, sagten sie, wenn der alte Vertrag bei Seite gelegt und aufgehoben werden kann, ohne daß Fürst und Volk an den Verfassungseid gebunden wären, wer sollte noch für eine neue Verfassung bürgen? So dauerte der Nampf noch, als der König den 30. Oktober unerwartet schnell starb.

Im März 1817 ließ König Wilhelm den Landständen eine Ueberarbeitung des ständischen Versassungsentwurfs vorslegen; allein weil in diesem die Verantwortlichkeit der Staatsbiener, die Gestalt der Volksvertretung, die Dauer derselben, die Sicherstellung der Abgeordneten und das Nechnungswesen übergangen schienen, glaubten die Stände nicht, einwilligen zu können. Der König aber ließ sich auf Ausstellungen nicht ein, verlangte dagegen Annahme des Entwurfs. Hierauf antsworteten die Stände, der Entwurf müsse Punkt sur Punkt gesprüft werden.

Run löste ber König ben 14. Juni 1817 bie Kammer auf.

Da aber auch die Bersuche fehlschlugen, die Aemter einzeln für Annahme des Entwurfs zu stimmen, suhr die Negierung einstweilen fort, nach den Grundsähen besselben die Landbeseinrichtungen abzuändern, Gesehe und Verordnungen zu erlassen. Erst den 13. Juni 1819 kam ein neuer Landtag zu Stande. Die Rücksichten auf die Verfügungen des Bundestags vereinigten bälder die Ansichten der Negierungsbevollmächtigten und Abgeordneten, so daß der neue Königliche Ver-

fassungsentwurf angenommen wurde. Den 25. Sept. 1819 wurde im Schlosse zu Ludwigsburg der Vertrag feierlich vollzogen zwischen König und Landständen, und im ganzen Lande war Eine Freude, nun Eine Verfassung zu haben.

Die von König und Landständen beschworene Verfassungs= urkunde, wie sie den 27. September 1819 in dem Regierungs= blatte öffentlich verkündet worden, ist also das Staatsgrund= geset, auf welchem alle Landesgesetze beruhen, nach welchem seither regiert wird, es ist der Vertrag, den auch du in dei= ner Huldigung beschworen hast, den du als Bürger halten sollst, wie du durch ihn deine Nechte und Freiheiten gesichert wissen willst. Diese Verfassungsurkunde zerfällt in 10 Kapitel, welche in 205 §S. ausgesührt sind.

Es ist nicht nur die natürlichste Pflicht, daß du diese Grundurkunde deiner Rechte und Pflichten lesest, sondern es muß dir auch selbst daran liegen, die einzelnen §§. immer richtiger zu verstehen, um zu wissen, was du als Württembersger hast und schuldig bist zu leisten; um die Einrichtungen deines Vaterlandes, den Zusammenhang und Grund der Staatsgesetze zu begreisen, durch dein Verhalten und deine Wahlshandlungen selbst mitzuwirken, daß die Versassung wahr und lebendig bleibe.

Dei dieser Arbeit dir zu Hilse kommen, dir da und bort aus der nun 36jährigen Geschichte unserer Versassung Andeustungen zu geben, wie du den Gang der Regierung aufzusassen, den ständischen Berathungen zu folgen haft, um jedes neu entstehende Gesetz mit dem Landesgrundvertrag zu vereinigen, war mein Auftrag — und diesem zu entsprechen, soweit es meine Kräfte, der enge Naum eines Vüchleins, gestatteten, war meine Absicht.

Lies darum selbst das Manisest des Königs, durch wels ches Er die folgende Urfunde als einen Vertrag zwischen König und Volk zum Staats-Grundgesetz erklärt:

Wilhelm,

von Gottes Gnaben

König von Wärttemberg,

Thun fund und zu wiffen fur Uns und Unfere Rachfolger in ber Megterung:

Un feres in Gott ruhenden herrn Vaters Majestät und Gnaben haben schon im Jahr 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grundverfassung für das gesammte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer StändeVersammlung einderusenen Fürsten, Grasen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämmtlichen Oberamisbezirken !gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr
1817 fortgesett wurden.

Wiewohl bamals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Bir denselben bennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlickeit zu Erfüllung des XIII. Artisels der Bundesacte, anderntheils der Bünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Vegründung des öffentlichen Rechts-Zustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu enisprechen, eine neue Ständeversammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenzstadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertragsund gesetmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich
aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen,
Grundverfassung die von der Stände-Versammlung hiezu besonders
gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien
vorläusig beredet haben, und die hierüber erstatteten Verichte einerfeits von Uns in Unserem Geheimenrathe, andererseits von der
vollen Stände-Versammlung vollständig und forgfältig geprüft und
erwogen, sodann die gesammten Wünsche Unserer getrenen Stände

Uns vorgelegt worden find: fo ift endlich durch höchste Enschließung und allerunterthänigste Gegenerklärung eine volltommene beiderseitige Bereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:

Rapitel I.

Von dem Königreiche.

S. 1. Untheilbarteit.

Sämmtliche Bestandtheile bes Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und berfelben Berfassung vereinigt.

Dieser oberste Grundsatz unserer Staatsverfassung wird seiner Bedeutung und Wichtigkeit nach nur dann verstanden, wenn man die Geschichte Württembergs im Auge behält, wie dieses Land seit 1083, also fast seit 750 Jahren aus einer Gutsherrschaft zur Grafschaft, dann zum Herzogthum, Kurfürsstenthum, bis zum Königreich angewachsen ist, allermeist durch Wassenglück, Ansehen, sparsamen Haushalt, klugen Erwerd und Kauf seiner Negenten. Eben aber in der Geschichte seines Wachsthums an Land und Leuten liegen die Gründe seiner Erhaltung, der stusenweisen Entwicklung seiner Verfassung und Gesche.

Die von Wirthenberg waren Herren ihrer ihnen eigensthümlich zugehörigen Güter und Bestigungen, wurden mehr ehrenhalber Grafen genannt; später erhielten sie landvogteiliche Aemter und Nuhungen, auch Schirmvogteien, wodurch der Ertrag ihres Eigenthums sich mehrte, aus dem das nachmaslige Kammerschreibereis Gut kam, das als Hofs und Domäsnenkammer von dem eigentlichen Kammergute getrennt erscheint, von welch letzteren die Regierungskosten, Schutz und Schirmsulufwand zu bestreiten war, und was übrig blieb, zu neuen Erwerbungen verwendet wurde. Es waren aber diese Bestigungen nirgends ein zusammenhängendes Ganze; auch wurden

Steuern nur bewilligt, wenn ber Ertrag bes Kammerguts nimmer zureichte.

Der Hauptgrund bes Gebeihens und Wachsthums dieser Besitzungen war der von Eberhard V. geschlossene Münsinger Bertrag, der die Untheilbarkeit des Landes sestsehe, nachdem man 42 Jahre lang den Uebelstand der Landestrennungen empfunden hatte. Dieser ältere Eberhard V., genannt im Bart, nahm den 21. Juli 1495 das ganze Land von Kaiser Marismilian I. zu Lehen, der ihn dafür mit der Herzogen = Würde bekleidete.

57 Jahre nennt die Geschichte Herren von Wirthenberg, 255 Jahre von 1240—1495 Grafen, 310 Jahre Herzoge. 3 Jahre war Friederich Kurfürst — seit 25. Dezbr. 1805 — also 40 Jahre ist das Land Königreich.

Mit Erhebung bes Regenten zum Herzog führt bas Land ben Kamiliennamen feiner Regenten — Württemberg.

Dersetbe Herzog Eberhard hatte schon den Bürgerstand zur Mitberathung in wichtigen Landesangelegenheiten durch Abgeordnete herbeigezogen, von da an ist das Bestehen der Landschaft und des Landtags zu datiren.

Zwar war das Bestithum der Grafen einige Male gestährdet, doch immer wieder glücklich gerettet worden. Die Landesverwaltung und Negierung war in jenen Zeiten noch viel zu wenig geordnet, und schon unter dem Zten Herzog künsbeten den 10. April 1498 die Stände den Gehorsam auf, Herzog Eberhard VI. dankte ab, und der 4jährige Ulrich wurde Herzog unter dem alten Negimentsrathe. Doch 1503 wurde der 16jährige Ulrich vom Kaiser für vollzährig erklärt. Schon 1514 brach Aufruhr im Nemsthale aus, der aber durch den Tübinger Vertrag geschlichtet wurde. Hier wurde bedungen:

Dhne Rath und Willen ber Lanbstände keinen Krieg ans zufangen; fein Stuck Land zu verpfänden; keine Steuer aus-

zuschreiben; Jebem freien Abzug zu gestatten; Niemand ohne Nichterspruch zu verurtheilen.

1519 wurde Ulrich durch Händel mit der Neichsstadt Reutlingen zugleich in Streit mit dem schwäbischen Bunde verwickelt, auch hatte er durch Ermordung Ulrichs von Hutten den Abel seindlich gestimmt, er unterlag und verlor 1520 das Land, das Kaiser Karl seinem Bruder Ferdinand übergab. 15 Jahre war der Herzog Ulrich in Verbannung, der Bauernfrieg hatte im Lande übel gehaust. — Den 13. Mai 1534 siegte aber Ulrich mit Hilfe Philipps von Hessen bei Lauffen, zog in sein Erbland wieder ein und führte nach Wunsch der Einwohner die Nesormation ein.

1546 wurde Ulrich abermals vertrieben. 1548 war das leidige Interim d. h. die gefehlose Zeit; auch der wieder einsgesehte Herzog hielt sich nicht an die Landesverträge. Anders sein Sohn und Nachfolger Christoph, der brachte wirklich eine württembergische Staatsversassung zur Neise. Er vollendete zuserst das Neformationswerk durch eine kirchliche Verfassung, erstheilte eine Hosgerichtsordnung, schaffte gleiches Maas und Gewicht und nahm sich des Handels an; hauptsächlich aber bildete er die landständische Verfassung aus, seste ständische Ausschlich über kindliche eine Dogleich diese Arbeiten viel Geld kosten, legten sie doch den Boden zu unserer jehigen Verfassung.

Der 30jährige Krieg ist das Traurigste in der vaterlänsbischen Geschichte; was da nicht von Schwert, Hunger und Pest aufgerieben, war ausgewandert — Städte und Dörfer lagen in Schutt, oder waren doch leer, die Felder wüste, denn von 330,000 Einwohnern, waren kaum noch 48,000 übrig.

Da zeigte sich schon ber Segen ber Berfassung.

Das Land war durch Varnbühlers und Burkhardts treue Dienste im westphälischen Frieden wieder hergestellt, es untersstüßte seinen verarmten Regenten und die Regierungskasse, nicht Melacs Naubzug, nicht schlimmes Weiberregiment konns

ten das Wachsthum des Landeswohlstandes hemmen, und wer dieses Land nach 160 Jahren wieder ansteht, wie es aus der Zeit der französischen Staatsumwälzung mit ihren nachfolgens den Kriegen hervorgieng, während welcher Zeit seine Verfassung 14 Jahre bei Seite lag, kann den Werth einer Staatssverfassung ermessen, die auf den Grund der Untheilbarkeit des Neichs und des gleichen Antheils seiner Einwohner an Nechten und Pflichten des Staatsbürgers gebaut ist.

Dieses Land nach bem 30jährigen Kriege 1648 kaum noch 48,000 Einwohner, und jest! —

Jest ist das Königreich Württemberg von Baiern, bem Bobensee, Baben und Hessen unter dem 25 — 28 Grade der Länge und dem 47 — 49 Grade der Breite mit einem Flächensraum von 364 Geviertmeilen mit 6 Millionen Morgen nußbarem Boben, während Wohnpläße, Straßen und Gewässer 191,355 Morgen einnehmen. Aecker sind 2,586,000 Morgen, Wiesen 793,000 Morgen, Weinberge 81,500 Morgen, Gärten und Länsber 160,000 Morgen, Waldungen, Moore, Waiben 1,896,000 Morgen, Gruben und Steinbrüche 19,000 Morgen.

In 135 Städten, 228 Marktslecken, 1,000 Pfarrbörfern, 121 Pfarrweiler, 2,985 Weilern, 2,558 Höfen, 2062 einzelne Wohnungen, 51 einzelne Schlöffer, zusammen 354,642 Gebäuben, im Werthe von 250 Million Gulben, wohnen über 1,700,000 Menschen, nämlich 1,158,000 Evangelische, 513,000 Katholische und 11,600 Juden. — Das Land ist in 4 Kreise getheilt:

- 1) Redarkreis: 60 Geviertmeilen mit 467,374 Einwohner in 17 Oberämtern.
- 2) Schwarzwaldfreis: 87 Geviertmeilen mit 482,515 Einwohner in 17 Oberämter.
- 3) Donaufreis: 113 Geviertmeilen mit 387,192 Gin- wohner in 16 Oberämter.

4) Jartfreis: 93 Geviertmeilen mit 375,257 Einwohner in 14 Oberämter

Diese Theile miteinander bilden das Königreich, alle scheels süchtige Unterscheidung zwischen alten und neuen Landen ist abgethan. Alle Einwohner des Landes haben Theil an dersselben Verfassung, also alle miteinander gleiche Rechte und Pflichten.

S. 2. Landes = Buwachs und Abgang.

Burbe in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Beise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staats aufge= nommen.

Als Landeszuwachs ift alles anzusehen, was der König nicht blos für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatsfrafte, vder mit der ausbrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil bes Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Lanbestheiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens bafür zu sorgen, daß ben Eingesessenne bes getrennten Lanbestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthum niederlassen zu können, ohne in Beräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Bermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

Was der König nicht für seine Person und aus Privatmitteln, oder als Erbe, oder als Geschenk erwirdt, in welchem Falle es ihm überlassen bliebe, ob er es dem Staat einverleiben wollte; (es könnte sich dabei wohl auch fragen, ob er es nur dem Staate einverleiben könnte: denn es könnte in der Natur des Erwerds Etwas seyn, das dieses nicht gestattete, Etwas das dem Bunde und seiner Versassung nicht zusagen wollte, wenn z. B. Verpslichtungen an den Besitz geknüpst wären;) Alles übrige ist als Erwerd aus Staatsmitteln anzusehen, würde als Staatseigenthum betrachtet und in die Gemeinschaft ber Verfassung aufgenommen. Eben so ist auch bas als Landeszuwachs zu betrachten, was der König mit der ausdrück- lichen Bestimmung erhielte, daß es dem Königreiche einversleibt werde.

Wie aber an die Erweiterung des Staats als Möglichkeit gedacht werden mußte, so mußte die Verfassung auch an mögliche Källe des Verlustes und der Abtrennung denken, an unade wendbare Nothsälle; in solchen könnten Freiheit, Sigenthum, Vollgenuß der Nechte, jedenfalls die Wahl, der Heimath den abzutretenden Bürgern angetasket werden. Darum hätte die Negierung durch Unterhandlungen dem Singesessenen Zeit und Selegenheit zu verschaffen, sich in einem andern Landesetheil anzustedeln, ohne sich mit Veräußerung und Eintauschung ihres Sigenthums übereiten zu müssen, daß sie den Ersös mit ihrer Habe ohne Abzüge, Abgaben oder sonstiger Verkümmerung mitnehmen könnten. Demnach können wohl Länder, nie aber Staatsbürger ohne ihren Willen an fremde Staaten absgetreten werden.

S. 3. Berhältniß jum beutfchen Bunbe.

Das Königreich Württemberg ist ein Theil bes deutschen Bundes; baher haben alle organischen Beschlüsse ber Bundes = Versammlung, welche die versassungsmäßigen Verhältnisse iDeutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse beutscher Staatsbürger betressen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch iritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbinblichkeiten die versassungsmäßige Mitwirfung der Stände ein.

Nach Verbrängung Napoleons aus den deutschen Gauen vereinigten sich Deutschlands Fürsten für sich und die auf den 1162 Geviertmeilen wohnenden Deutschen auf dem Wiener Congreß in einem Schuss und Trusbunde zur Erhaltung von Deutschlands Unabhängigkeit. 35 selbstständige Fürsten und 4 freie Städte sind mit vollsommen freien Nechten in einem

Staatenbund laut Stiftungsurkunde vom 8. Januar 1815. Frankfurt ist der beständige Sitz der Versammlung ihrer beauftragten Gesandten. Nach dem Maßstabe der Landesbevölsterung ist auch ihr Stimmgewicht getheilt, darum haben Desterreich und 5 Königreiche je 4 Stimmen, 5 Großherzogthümer je 3, 3 Herzogthümer je 2, die übrigen Kürsten und freien Städte je 1 Stimme. In vollzähliger Versammlung zählt der Bundestag daher 71 Stimmen. Nur zwei Drittheile dieser 71 Stimmen entscheiden in voller Versammlung.

Im engeren Nathe, ber eigentlichen Bundesversammlung, entscheibet die einfache Mehrzahl der Stimmen — in diesem sind es nur 17 Stimmen, nehmlich die 11 größeren, die einzeln zählen, die übrigen Alle mit 6 Gesammtstimmen. In diesem Staatenbunde ist Württemberg das 6te Slied mit 4 Stimmen. Auf die innere Einrichtung und Gesetzgebung der einzelnen Staaten hat der Bundestag keinen Einfluß, jeder ist sür sich selbstständig, von den andern unabhängig. Alle 39 Bundesstaaten sind jedoch übereingesommen Berfassungen einzusühren und haben sich verpflichtet solche gegenseitig zu desschüßen; (was jedoch in Preußen und Destreich noch nicht ausgessührt ist) haben sich verbindlich gemacht zu Sicherung aller, wie der einzelnen Bundesstaaten gegen fremde Gewalt, zu Aufrechtsaltung des Friedens unter sich, zu Wahrung des Landesstriedens in jedem einzelnen Bundesstaate.

Für diese Zwecke haben sie ein Bundesheer errichtet, zu welchem seber Bundesstaat im Verhältniß seiner Bevölkerung Leute stellt und Beiträge liefert. So ist Württembergs Heeresbeitrag 13,955. — Ersaymannschaft 2,326. Reserve 4,652, in runder Summe 21,000 Mann.

Dazu kommt noch Bau, Bewaffnung und Erhaltung ter Bundesfestungen, die Kosten ber Kriegsübungen ober wirklicher Heeresbewegungen.

Blos also über allgemeine Bundesangelegenheiten, nicht über die innern Angelegenheiten einzelner Staaten hat der Bunsbestag zu berathen; außer er wurde von einem Staate besons dern darum gebeten.

Alber indem der Bund jedem Staate zur Pflicht macht, feine Verfaffung zu haben, hat er die Verträge der Staatsbürger mit den betreffenden Regierungen zur Gesetzgebung und innern Verwaltung jedem Staate selbst zu überlaffen.

Verfaffungsmäßige Verhältnisse Deutschlands, sind die gemeinfamen unter den 39 Bumdesstaaten zu Wahrung gegensfeitiger Nechte, Leistung gegenseitiger Pflichten zur Erhaltung des deutschen Gesammtstaats, wie der einzelnen Staaten, gesmeinsam mit gleichem Stimmrecht gefaßten Beschlüsse.

Die allgemeinen Verhältnisse beutscher Staatsbürger ger, beziehen sich auf die nach den gemeinschaftlich von dem Bunde ausgesprochenen Grundsähen, von jedem deutschen Staatsbürger anzusprechenden Nechte; da jeder deutsche Bundesstaat landständische Versassung haben soll, welche Freiheit der Person des Eigenthums, der Gedanken, des Gewissens, Freizügigkeit und Vesithumsrecht innerhalb des Bezirks der verschiedenen Bundesstaaten zusichert. Hieher sind aber noch die Nechte der bevorzugten Staatsbürger gezogen worden, der Kürsten, Grafen, der Neichsritterschaft, deren Vesitzungen den größeren selbststänsdien Staaten einverleibt worden sind (mediatistirt).

Negierungen und Landständen, oder einzelner Staatsburger, wenn sie ihre Rechte unbeschützt glauben, entscheibet der Bundestag nur auf besondere Bitten oder Klagen. Organissche Beschlüsse siehlusse seine Berfaffung des Bundestags selbst betreffen, oder die allgemeinen Berhältnisse der deutschen Staatsburger berühren. In solchen Beschlüssen aber mussen alle Gesandte des Bundestags mitgestimmt haben.

Die Ausführung ber organischen Beschluffe überläßt

ber Bundestag wieder jedem einzelnen Staate, wie die Mittel ihrer Erfüllung, die er dann nach den Grundfagen feiner Verfaffung mit seinen Landständen verhandelt.

Wenn jedoch ein folcher organischer Beschluß die Berfaffung des Landes, die alter ift, als der neue Beschluß, verlette, fo mußte ber Gefandte biefes Landes fcon bei feiner Berathung feine Stimme verfagen, weil er feiner Landesverfaffung verantwortlich ift, felbst in Zweifelsfällen, mußte er vor biefer Einftimmung bei feiner Regierung Berhaltungebes fehle einholen. Sandelte er eigenmächtig, fo würde er zur Berantwortung gezogen, feine Stimme für ungultig erflart. Darüber haben auch die Landstände fehr zu wachen, daß durch ihren Gefandten bie Berfaffung nirgends verlett werbe, fonft könnten auch Bundesbeschlüffe von mächtigeren Bundesgliebern erzwungen werben. Darum fagt biefer 3 S. befonders: felbst Die organischen Bundesbeschluffe haben nur bann erft binbende Kraft, wenn das Staats-Dberhaupt fie verkundet hat. Dhne biefe Bestimmung konnten nicht nur auswärtige Bes walten an ber einheimischen Berfaffung rutteln, fondern auch höhere Staats-Beamte durch Borgebung von Bundesbeschluffen beliebige Maßregeln erzwingen. Stille Bermahrung befonderer Anfichien, geheime Magregeln widersprechen aller, Berfaffung wie die einseitige Beliebung ber Bertrage. Darum ift bas Verhältniß des Bundesstaats durchaus nicht als ein abhängiges gu betrachten ber Bundesversammlung gegenüber, fondern freis willige Selbstbeschränkung zur Selbsterhaltung und Erfüllung ber oberften Bundeszwecke. Iche Verletzung biefer Bestimmung hatte beshalb ber Minister ber auswärtigen Angelegenheiten zu vers antworten.

Rapitel II.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

S. 4. Der Ronig.

Der König ist das Saupt des Staates, vereinigt in fich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Perfon ift heilig und unverleglich.

Nachbem ber rechtmäßige Erbe bes Throns die Verfaffung anerkannt und beschworen hat, hulbigen ihm alle Diener bes Staats und das ganze Bolk — und er ist König.
Oberhaupt bes Staats, d. h. nicht nur der Oberste in
der ganzen Staatsgesellschaft, der Angesehenste und Wichtigste,
sondern er steht auch an der Spize der ganzen Staatsverwaltung, vereinigt in sich alle Gewalten, so daß alle Beamten
des Staates nur in seinem Namen handeln, alle Gesehe in
seinem Namen ausgehen. Sein Wille ist der höchste im ganzen Staatsgebiete, ohne seine Genehmigung darf auch von
Niemand Etwas mit dem Staate vorgenommen werden, das
Staats-Oberhaupt verhandelt auch mit den auswärtigen Mächten als Stellvertreter gesammter Staatsgesellschaft und bes
Staats.

Der König übt auch die Rechte der Staatsgewalten aus, unter den Bedingungen, welche die Berfassung — der Staatsvertrag feststellt. Er verspricht diese Gewalten nie gegen die Rechte, Freiheiten, das Wohl des Landes zu mißbrauchen, sondern dasselbe nach den Grundsähen der Versassung zu regieren und diese Versassung selbst gegen alle Ein= und Ueber=

griffe zu schützen. Für Ihn ist ber Verfassungseid so wichtig und bindend, als für die Staatsgenossen. Darum kann der König von den Vertretern des Vaterlandes an die Aufrechthaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen gemahnt werden, können die Stände diese verlangen.

Jeboch dürfen die Landesabgeordneten nur berathen, bitten, gegen Unrecht sich verwahrend dasselbe abhalten, und stets ist das Ansehen des Staatsoberhauptes aufrecht zu halten, denn die Person des Königs ist heilig, unverletzlich. Nicht nur weil er einzig und höher allen Staatsgenossen gegenübersteht; nicht nur daß seine Person, wie schon die eines Gesandten, als Stellvertreter Repräsentant, der Staatsgesammtheit unantastdar sehn soll, also sicher gegen alle Verletzungen und Beleidigungen sehn muß, so daß, wer sich irgendwie an Ihm vergriffe, als Majestätsverbrecher und Beleidiger des Gesammtsstaats behandelt würde; sondern auch kann der König von keiner Behörde, keiner Gesellschaft, von keiner Person im Staate gerichtet, oder zur Strase gezogen werden.

Es ließe sich nun benken, daß eine so hochgestellte Person als eine heilige unverletzliche, die ihr verbundene Gewalts-rechte ungestraft mißbrauchen könnte. Allein der König hat und weiß den König aller Könige über sich, ist in seinem Gewissen durch den Bersassungseid gebunden, müßte Aufkündigung des versassungsmäßigen Gehorsams besorgen. Doch für diesen äusersten Unglücksfall, der alle Ordnung austösen, das Ansehen der Gesetz zernichten würde, ist in seder Bersassung durch die doppelte Borsicht gesorgt: 1) daß der Regent eine geheiligte Person ist; 2) daß der versassungsmäßige Regent nicht und nie für sich selbst, unmittelbar handelt, sondern alle seine Resgierungshandlungen immer nur durch seine Diener aussührt, die als Wertzeuge der Gewaltsrechte für die Handlungen des Regenten verantwortlich sind; seder einzelne Diener in dem ihm angewiesenen Wirtungskreise, wie alle mit einander wieder

als Staatsregierung. Diese Verantwortlichkeit ist darum so natürlich, weil kein Regent wohl ohne schlechte Rathgeber oder Werkzeuge bösen Willens gegen die Gesetze handeln würde.

Damit aber die obersten Staatsbiener — bie Minister, wenn der Regent etwas versassungswidriges verlangen sollte, oder wenn eine Regierungshandlung ber Versassung widerspräche, ihn an ihre Verantwortung mahnen können, und den Muth haben, die Uebernahme einer solchen Verantwortung zu versweigern, ist durch einen bestimmten Rückzugsgehalt dafür gesorgt, daß sie mit Ehren ihre Entlassung nehmen können. So aber auch ist dafür gesorgt, daß seber Widerspruch, sede Mahnung oder Warnung immer nur an den betressenden Minister gerichtet wird, damit unbeschadet der Würde des Staatsoberhauptes die Diener seiner eigenen Wahl Vefugniß und Pflicht haben, entzgegengesete Ansichten dem Regenten vorzutragen.

§. 5. Religions = Befenntnif bes Königs.

Der König bekennt fich zu einer ber driftlichen Kirchen.

Da der Staat, d. h. die ganze Staatseinrichtung eine christliche ist, d. h. auf christlichen Grundsägen beruht, muß auch das Staatsoberhaupt ein Christ seyn. Es heißt aber absichtlich nicht blos: er muß einem christlichen Bekenntnisse angehören; sondern einem der im Staate als Kirche anerkannten christlichen Bekenntnisse, das als Kirche Rechte und Gelztung im Staate hat. Da nun seit 1820 das Lutherische und Reformirte Bekenntniß in Eine evangelische Kirche vereint ist, so sind dis jetzt nur die beiden Glaubensgesellschaften die evangelische und katholische als berechtigte Körperschaften, als juridisch moralische Personen, an erkannt.

. S. 6. Siz ber Regierung.

Der Siz ber Regierung kann in keinem Falle aufferhalb oce Königreichs verlegt werden.

Unter Regierung, die ihren Sih im Königreiche haben muß, sind nicht blos der König mit seinem Hose ober Haus-halt, sondern auch die Diener der obersten Staatsgewalten wie Geheimerath, Ministerien gemeint. Wenn nun der König durch Erbschaft, Heirath, oder Berträge noch ein anderes Land erzhielte, das nicht dem Königreiche einverleibt werden könnte, so könnte der Regierungssitz auch dorthin verlegt werden wollen, wodurch unser Staat hintan gesetzt, vernachlässigt, oder einem andern Staate einverleibt werden könnte, — darum ist die genannte Bestimmung zu Sicherung der Selbstständigkeit des Königreichs Württemberg.

5. 7. Thronfolge=Recht und Thronfolge=Dronung.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linial-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zulett regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Zedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

Nachfolger bes Königs ist der älteste unter den nächstwerswandten Prinzen des Fürstenhauses. Zuerst unter den Söhsnen, dann Brüdern, dann Bruderssöhnen des vorigen Königs, dann aber seinen Oheimen und deren Söhnen. Wenn gar fein Prinz der männlichen Erbfolglinie mehr übrig wäre, d. h. hinterließe der König feine Söhne, Ensel, Brüder, Bruderssöhne, Oheime, oder deren Söhne — so ist die männliche Erbfolgelinie erloschen, dann siele der Thron auf die Töchter, Schwestern des Königs, deren Söhne und Töchter, Oheim oder Tanten desselben und ihre Nachstommen. If aber durch eine nächstwerwandte Prinzessin ein Mannsstamm wieder hersgestellt, so tritt das alte Verhältniß des Mannsstammes wieder ein.

S. 8. Thronfolge = Fahigfeit.

Die Fähigfeit zur Thronfolge fest rechtmäßige Geburt aus einer ebenburtigen, mit Bewilligung bes Königs geschloffenen Che voraus.

Unter rechtmäßiger Geburt ist zu verstehen, kein unsehelicher Nachkomme, kein angenommenes Kind. Eben = bürtig, nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter des Nachkommen muß thronfähig senn, der Geburt nach, des Nanges zur Thronbesteigung genießen; auch muß die Ehe, aus welcher ein Thronfolger entspriessen soll, mit Wissen und Wissen des damaligen Königs geschlossen seyn.

S. 9. Bollfährigteit bes Röniges.

Die Bolliährigfeit bes Königes tritt mit zurudgelegtem acht- zehnten Jahre ein.

S. 10. Birtliche Thronfolge.

Der Huldigungseid wird bem Thronfolger erft dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urfunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Bersfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat.

Im Hulbigungseibe, welche Diener des Staats und alle Staatsdürger schwören mussen, wird geschworen: Gehorsam gegen die Landesgesetze, Landesobrigkeit und Staatsoberhaupt. Der Unterschied eines unumschränkten und eines Berfassungs-Staats besteht darin: dem unbeschränkten Regenten schwören die Staatseinwohner unbedingten Gehorsam, weil er den Thron inne hat, den verfassungsmäßigen Gehorsam, weil der Regent selbst dei seinem königlichen Worte sich verpslichtet hat, die Bersassung unverdrüchlich und heilig zu halten. Dieses Verspreschen giebt der rechtmäßige Nachsolger in einer schristlichen Urstunde seierlich den Ständen des Königreichs, und nach Uebersgabe dieser Urfunde ist er König. Dhne dieselbe wäre seine Regierung wiederrechtlich, er könig weder fönigliche Ehre, noch auch den Gehorsam der Bürger ansprechen.

S. 11. Reichs-Bermefung.

Ift ber König minderjährig, ober aus einer anbern Urfache an ber eigenen Ausübung ber Regierung verhindert; so tritt eine Reichs-Berwefung ein.

Unter andern Abhaltungsursachen die Regierung auszuüben, wäre auch Abwesenheit im Auslande, oder Zweifel in die rechtmäßige Erbfolge zu verstehen, also dis zur Heinkehr, oder Erweisung rechtmäßiger Erbfolge tritt §. 11. ein.

S. 12. a) Orbentliche Reich &- Bermefung.

In beiben Fällen wird bie Reichs-Berwefung von bem ber Erbsfolge nach nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fühiger Agnat vorhanden fenn, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

Für den an Ausübung der Regenten Rechte und Pflichten verhinderten König tritt der nächstverwandte erbfolgefähige Prinz des Hauses als Reichsverweser ein; wäre kein solcher da, so übernimmt die Mutter des künstigen, nach dieser die des abgegangenen Königs die Reichsverwesung.

Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß, sobald die Hindernise der Selbstübernahme der Regierung gehoben sind, alsogleich der König seine Regierung antritt; sogar wenn der der Erbsolge nähere Reichsverweser Regiments fähig wird, muß der einstweilige Reichsverweser, diesem das Regiment überlassen.

S. 13. b) Aufferorbentliche Reicheverwefung.

Sollte sich bei einem zunächft nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes - oder törperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Neiches unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes ein förmliches Staatsgeset über den kunftigen Eintritt der gesehmäßigen Neichsverwesung zu entscheiden.

Burbe ber Rönig mahrend feiner Regierung ober bei bem Unfalle ber Thronfolge burch ein foldes hinderniß von ber eigenen Berwaltung bes Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Borsehung getroffen ware; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen = Nathe zu veranlassenden Bersammlung sämmtlicher im Königreich anwesenden vollsährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des König-lichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Negenischaft berusenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen = Nathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

Wenn noch bei Lebzeiten bes Königs an bem Kronprinz ein Hinderniß unmittelbarer Regierungsnachfolge sichtbar wäre, würde der König mit den Landständen bestimmen, wie es mit der Reichsverwesung gehalten werden solle, wer Verweser seyn, wie weit seine Besugnisse gehen, wie lange sie dauern sollen.

Hätte nach den S. 13. bezeichneten Umständen diese Vorssorge nicht können getroffen werden, so soll durch den Geheismenrath längstens innerhalb Jahresfrist ein Familienrath des Königlichen Hauses veranstaltet werden, bestehend aus allen, im Königreich anwesenden, volljährigen (nach zurückgelegten 21. Jahre), nicht unter väterlicher Gewalt, d. h. ihren eigenen Haushalt führenden Prinzen des Königl. Hauses; — der Prinz aber, dem nach Verwandtschaft die Regentschaft zusnächst zussächlt zusiele, soll als zu betheiligt nicht in diesem Rathe seyn, kann keine Stimme haben.

Diesem Familienrathe ist das Geheimräthliche Gutachten über die Person, die Dauer der Reichsverwesung vorzulegen, nach dessen Anhörung diese Familienglieder abstimmen, wo so dann die meisten Stimmen entscheiden. Dieser Beschluß wird hierauf den Ständen vorgelegt; haben die ihn bewilligt, so ist die Regentschaft staatsgesehlich anerkannt.

S. 14. Pflicht des Reichs=Berwefers. Der Reichs-Berwefer hat eben fo, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zuzusichern.

S. 15. Nedte bes Reids - Bermefers.

Der Reichs-Berweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher sieht auch der Geheime=Rath zum Reichs-Ber= weser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber ber Reichs-Verweser keine Standes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofamter errichten, und kein Mitglied des Geheimenrathes anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Zede während einer Reichs-Verwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Neiche heimzefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

Der im Namen des Königs regierende Reichsverweser tritt in alle Rechte und Verhältnisse des wirklichen Königs ein, außer:

1) er darf keine Standeserhöhungen vornehmen; 2) keine Ritzterorden oder Hokamter errichten; 3) kein Geheimerathsmitzglied ohne richterliche Erkenntniß entlassen; einmal um Penzionen zu ersparen, sodann dem Neichsverweser Anhang und Einfluß abzuschneiben, der den nachherigen König stören könnte. Durch Entlassung des Geheimenraths könnten dem König zu viele erprobte Diener entsernt werden; könnte sogar der Geist der Negierung geändert werden. 4) Was während der Neichsverwesung an der Verfassung geändert würde, gilt nur für die Neichsverwesung, da der Verweser keine bleibende Gründe hat, die Nechte der Krone zu wahren; 5) bleiben die heimzgefallenen Lehen unverliehen dis zu Eintritt des wirklichen Königs, damit sich der Neichsverweser keinen Anhang schafft.

S. 16. Perfonliche Bormundichaft.

In Ermanglung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimen-Rathe bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erzie- bung des minderjährigen Königes der Mutter, und, wenn diese

nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungs-Planes nur unter Nückprache mit dem Bormundschafts- Nathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimen- Nathes unter dem Borsitze des Neichs- Berwesers bildet, so, daß Letzterer dei den deshalb zu fassenden Beschüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmengleicheit eine entscheidende Stimme, hat. Bei einer Berschiedenheit der Ansichten hat der Bormundsschafts-Nath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderfährigen Königes allein ob.

Es ift natürlich vorausgeset, bag ber Rönig für bie Erziehung feines Nachfolgers in feinem, feines Saufes, bes ganzen Landes Interesse als Familienvater Sorge tragen, daß er mit dem Geheimenrathe auf den Fall seines Ablebens vor bes Kronprinzen Bolljährigkeit Anordnung zu beffen Ausbildung An Erhaltung bes fraftigen Lebens, an Bilbung, Erziehung, Richtung bes fünftigen Regenten ift zu viel gele= gen, als baß nicht bie Staatsgesellschaft, wie die Regenten= Familie ber fräftigsten Fürsorge gewiß fenn möchte; auch könn= ten die Rechte des Königs durch einen herrschsüchtigen Reichs= verweser ohne biefe Vorsicht geschmälert werden. Darum ift bie Mutter bes Königs, nach biefer bie Großmutter väterlicherfeits Bormunderin, mit beigegebenem Bormundschafterathe; mit biesem ernennt sie Lehrer und Erzieher bes Minberjährigen und wird ber gemeinschaftliche Erziehungsplan entworfen. Wo Bormunberin und Erzieher nicht einig wurden, entscheibet ber Bormundschaftsrath.

S. 17. Ende ber Reiche-Bermefung.

Die Reichs-Berwefung bort auf, sobald ber Rönig bas Alter ber Bolljährigkeit erreicht hat, ober sonft bas bisherige Hinderniß seiner Selbstregierung gehoben ift.

Dieß mußte wegen bes Reichsverwesers wörtlich ausge=

fprochen werben, daß es biefem nicht gelüste, bem König die Regierung langer vorzuenthalten. Somit ware der Bersuch als Verfassungsverletzung und Hochverrath verdammlich.

S. 18. Saus-Gefet.

Die Verhältniffe ber Mitglieber bes Königlichen Saufes zum Könige, als Oberhaupt ber Familie, und unter fich, werden in einem eigenen Sausgesetze bestimmt.

Schon 1808 hatte König Friedrich ein solches entworfen, aber die königliche Familie war nicht damit zufrieden. König Wilhelm hat nun ein solches nach Anhörung des Geheimenraths mit den Ständen verabschiedet. 1828 Regbl. Nr. 45. 8 Jul. Hienach ist der König Oberhaupt des Hauses, hat Vaterrechte über die Familienglieder; besondere Aussicht, Ruhe, Ordnung, Ehre und Wohlfarth des Hauses, zu erhalten; über Erziehung und Shen das gewichtigste Wort zu sprechen. Durch das Hausegeset sind die standesgemäße Erhaltung der Familienglieder, ihr Nang, ihre Privatrechte bestimmt. Ihre Gerichtsbarkeit ist das Obertribunal in Nechtssachen; in Shes und Ledenssachen der Familienrath, zu welchem Minister und Obertribunalräthe gezogen werden.

Kapitel III.

Von den allgemeinen Nechts-Verhältnissen der Staatsbürger.

S. 19. Erwerbung bes Staatsbürger=Rechtes.

Das Staatsbürger-Recht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Bater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürger-Recht hat, theils durch Aufnahme erworben. Lettere fett voraus, daß der Aufzunchmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger = oder Beistprechtes erhalten habe. Ausserbem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste

die Aufnahme in das Staatsbürger-Recht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

Staatsbürger ist jedes Mitglied der Staatsgefellschaft, das die verfassungsmäßige Nechte und Pflichten mit den übrigen Staatsgenossen theilt und als solches angesehen wird. In dieses Necht tritt das eheliche Kind, dessen Bater schon Staatsbürger ist; das uneheliche Kind, dessen Mutter Staatsbürgerin ist, schon durch die Geburt ein. Ein Kind mag geboren seyn, wo es will, auch wenn die Mutter des ehelichen Ausländerin wäre, wenn nur der rechtmäßige Bater zur Zeit der Geburt Staatsbürger war, oder wenn dieß die Mutter des unehelichen war. Dagegen muß das uneheliche Kind, das ein Staatsbürger mit einer Ausländerin zeugt, das Staatsbürgerrecht erswerben, b. h. vom Staate hiezu die Erlaubniß erhalten.

Wer überhaupt das Staatsbürgerrecht erwerben will, muß zuvor ein Zeugniß von der Gemeinde beibringen, daß diese ihn als Ortsbürger annehmen werde, wenn er das Staats-bürgerrecht erhalte, weil der Staat zuvor wissen muß, welche Gemeinde ihn als Bürger annehmen wolle; dann erst kann sich der Staat über seine Fähigkeit zum Staatsbürger erklären. Hat nun Einer die Aufnahme als Staatsbürger erhalten, dann geschieht erst die förmliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht. Der Staat nämlich muß sich zuerst überzeugen, ob der Aufzunehmende seine Pslichten gegen den Staat, aus dem er herüberziehen will, erfüllt hat, ob ihn derselbe entlassen habe, ob es rathsam sen, ihn ins Staatsbürgerrecht auszunehmen, dann in welcher Ortsgemeinde er sich niederlassen wolle und in welcher Sigenschaft er dort ausgenommen werde.

Wenn sobann der zum Staatsbürger Angenommene, seine bürgerliche Würde, daß er an keinem der Hauptmängel leide, und das zu der beabsichtigten Gemeinde nöthige Vermögen bestige, daß seine Erwerbsfähigkeit oder sein Nahrungsstand gesichert sey—nachgewiesen hat, darf ihn die Ortsgemeinde, die sich zuvor

zu seiner Aufnahme bereitwillig erklärt hat, das wirkliche Bürsgerrecht nimmer verweigern.

Auf die Dauer ihrer Dienstzeit werden auch Alle, die im Staate öffentliche Dienste leisten, als Staatsbürger angesehen, somit erben die während des Staatsbieners geborenen Kinder von ihm das Staatsbürgerrecht, während die ihm vor oder nach gebornen Kinder als Ausländer betrachtet werden, als da, wo der Bater zur Zeit ihrer Geburt Bürger war, oder das Heimathrecht hatte, — bürgerlich. Wohl kann ein solcher Bater auch nach seiner Dienstzeit mit seiner Familie im Lande bleiben, muß aber als Fremder sein Heimathrecht nachweisen, oder für sich und seine als Ausländer betrachteten Kinder erzwerden, und mit demselben, wie ein Einwanderer, auch das Ortsbürgerrecht.

§. 20. Sulbigungs=Gib.

Der Hulbigungs-Gib ift von jedem gebornen Bürttemberger nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei ber Aufnahme abzulegen.

Dieser ist das seierliche Versprechen, so wahr ihm Gott helse, wolle er den Gesehen des Staats, der versassungsmäßigen Obrigkeit, dem Könige als Staatsoberhaupt treu und gehorsam seyn, nicht nur ohne Gesährde oder Hinterhalt, Alles zu thun und zu lassen, was Geseh und Obrigkeit gedieten, sondern auch nach bestem Wissen und Gewissen und nach allen Kräfzten Alles zu hindern, was dem unzertrennlichen Wohl des Königs und des Vaterlandes nachtheilig seyn könnte. Mit diezsem Side übernimmt der Schwörende die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

§. 21. Gleichheit ber ftaateburgerlichen Rechte und Pflichten.

Mue Bürttemberger haben gleiche ftaatsbürgerliche Rechte, und chenfo find fie zu gleichen ftaatsbürgerlichen Pflichten und gleicher

Theilnahme an den Staatslaften verbunden, soweit nicht die Berfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

Gleichheit vor dem Gesetze ist die Grundlage der vertragsmäßigen Versassung. Gleiche Nechte, gleiche Pflichten, gleiche Theilnahme an den Lasten, gleicher Gehorsam gegen Gesetz und Obrigseit gilt für alle Württemberger.

Gleichheit ber Lasten besteht natürlich nur im Berhältnisse nach Bermögen, Kräften, Erwerbefähigkeit, ober wie es bem Einzelnen in seinen Dienst einbedungen würde; allein die von der Berfassung ausgesprochenen Ausnahmen theilen die bürgerslichen Rechte doch in 3 Classen.

- 1) Staatsbürger von allermeift gleichen Nechten und Pflichten.
- 2) Bevorzugte Bürger, als Familienglieber bes königl. Hauses, Standesherren, ritterschaftlicher Abel, denen schon der Bunsbestag Vorrechte nach den Grundsähen der alten Reichseritterschaft vorbehalten und zugesichert hat, auch solche welche durch die Natur ihres Amtes von gewissen bürsgerlichen Lasten frei sind, oder befreiten Gerichtsstand haben, vermöge welches sie nicht von der Ortsbehörde können gerichtet werden.
- 3) Benachtheiligte Bürger. 3. B. bis jest noch die Juden, welchen ein Theil der allgemeinen bürgerlichen Rechte vorenthalten ift, bis sie sich unsern Sitten angeschlossen haben und ihr Geses den Bollgenuß bürgerlicher Rechten in einem christlichen Staate zuläßt. Theilweise sind auch noch einzelne Bürgerrechtsgenüsse au gewisse Bedingungen geknüpft. Jedoch wird der Zeit alles Ernstes an Ausgleichung dieser Abstände gearbeitet. Bor der Hand noch gilt das Geses vom 14. Juni 1828. Regblt. Nr. 43:
- 1) Das bloße Zeugniß eines Juben fann ber Richter an=

nehmen, ober nicht; fogar reicht bei Schuldklagen bie Unterschrift ober Quittung bes Juden nicht hin.

2) barf ber Schacherjude feinen Erfahmann ins Militär ftellen.

3) keine Gemeinde darf gezwungen werden, einen Schachers juden aufzunehmen. Die Gemeinde darf sogar bessen 15 jährigen Sohn zuruckweisen, wenn er kein rechtmäßiges Gewerbe erlernen will, auch wenn der Vater schon Bürger ift. Kehrt der Jude zum Schacher zurück, so verliert er sein Bürgerrecht, und kann hingetrieben werden, wo er herkam. Selbst die Regierung kann ihm kein Patent zu diesem Handel

4) Der Schachersube ist von den Gemeindenutzungen ausgeschlossen, und darf erst im 35. Jahre heurathen.

5) Alle Juden muffen Erlaubniß zur Heurath haben, zum Betrieb eines Handels, Gewerbs. Der Güterhandel ist ihnen gänzlich verboten, kein Jude darf den Mäkler machen, er muß das Gut 3 Jahre lang bewirthschaftet haben; muß einen Familien Mamen führen, sich in Nechtssachen der deutschen Sprache bedienen; darf christliche Sonn und Vesttage nicht stören. Eingewanderte Juden erhalten nur dann das Staatsbürgerrecht, wenn sie freiwillig von einer Gemeinde aufgenommen werden.

S. 22. Insbesondere in Abficht auf die Befähigung gum Staatsbienfte.

Rein Staatsbürger fann wegen feiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgefchloffen werben.

Früher glaubte man, gewisse höhere Dienststellen im Staate können nur an geborne Avelige übertragen werden. Unsehelich geborne waren von vielen Diensten ausgeschlossen, es waren gewisse Hanthirungen als unehrliche Gewerbe betrachtet,

geben.

in manche Beamtungen wurden auch nur Abkömmlinge von Beamten zugelaffen. Daher biefer S. wenn ber Bewerber sonstige Dienstfähigkeit besitzt.

S. 23. In Abfict auf bie Berpflichtung jum Baffenbienfte und bas Recht Baffen zu tragen.

Die Verpflichtung zur Vertheibigung des Baterlandes und die Verhindlichkeit zum Waffendienste ift allgemein; es sinden in letzterer hinsicht keine andere, als die durch die Vundesacte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt.

Neber bas Necht, Waffen zu tragen, wird ein Gefet bie nabere Bestimmung geben.

Eigentlich hat jeder gesunde Mann die Pflicht in Zeit der Noth und Gefahr zu Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen; um aber waffenfähig zu werden, sollte er das Necht haben Waffen zu bestihen und die Pflicht, sich darin zu üben. Allein die Furcht vor Misbrauch der Waffen hat das noch nicht aufgehodene Gewehrverbot veranlaßt, nach welchem nur Jagdberechtigten, oder Beamten des Staats und der Gemeinden oder Einzelnen auf besondere oberamtliche Erlaubniß Waffen zu halten gestattet ist.

Dagegen bestimmt das Nekrutirungsgesetz schon von 1828 renovirt 1843, daß eine gewisse Anzahl Jünglinge nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr durchs Loos ausgehoben werde, so daß das bundesgemäße Wassen-Sontingent von 21000 Mann etwa der 100. Theil der Bevölkerung auf die 64 Bezirke ausgetheilt wird. Da die Wassenzeit auf 6 Jahre berechnet ist, werden allährlich 3500 Mann ausgehoben, und eben so viele entlassen. Zedoch nach der Exercizzeit bekommen sie Erlaubniß nach Haufe in gehen, die auf weitere Einberufung. Ueber die Erleichterung der Wassendienstpssicht, über die Zahl der Luszuhebenden, über die auf den Wassendienst zu verwendenden Kossen unterhandelt die Regierung mit den Ständen. In dem Rekrutirungsgesetz ist dasür gesorgt, daß die dienstunsähigen,

ober zu Hause unentbehrlichen Jünglinge, nicht aber Söhne ber Begunftigten auf Kosten Anderer frei werben.

Krei von der Berbindlichkeit jum Kriegsbienfte find: ber Standesadel mit der ehmaligen Reichsritterschaft; alle geiffig und leiblich Untüchtigen; alle geiftlich Studirenden und geprüfte Schulgehülfen. Frei ift ferner ber einzige noch übrige Sohn folcher Eltern, welche bereits einen Sohn bei ber Kahne haben. durch ben Tob im Felbe, ober im Militärdienst verloren haben; frei der Sohn folcher Eltern, welche 2 Sohne auf dieselbe Weise verloren haben; baffelbe gilt, wenn ber Bruber als Solbat eine Sand, einen Arm, einen Fuß, ober beibe Augen verloren hat. Befreiung aber aus biesen Gründen gilt nur, wenn Bater ober Mutter noch am Leben sind. Frei ist ber einzige Sohn, wenn er zugleich das einzige Kind ist; besgleichen der einzige und älteste Sohn, und wenn bieser bereits im Priegsbienft ftanbe, ber nächst auf ihn folgende Sohn einer Wittwe, eben so eines Baters, ber bes Berftanbes, bes Gebrauchs eines Arms, ober Kußes beraubt, ober blind ift; ferner ber ältefte, ober wenn bieser schon biente, ber nächstälteste Bruber von Geschwiftern. die entweder noch nicht 18 Jahre alt ober bes Gebrauchs bes Verstandes ober ber Glieder beraubt, blind ober taub= stumm sind. Auf solche Art verfrüppelte Geschwister werden immer als nicht vorhanden betrachtet.

Außer dem Schacherjuden darf jeder Ausgehobene einen Ersahmann stellen, dieß zu erleichtern und dem Heere brauchs dare Leute zu erhalten ist Vorkehrung getroffen, daß der Restrute in die Kriegskasse 400 fl. einlegt, wosür ein freiwilliger Dienstmann nach sechsjähriger Dienstzeit eine 2. Capitulation annimmt d. h. 6 weitere Jahre als Ersahmann dient; dieses Geld wird ihm verwaltet, und nach wohlerstandener Dienstzeit mit Zinsen aus bezahlt. Will sich Einer durch Flucht von dieser Dienstpslicht befreien, so wird er in den Zeitungen ausgeschrieben, und muß neben angemessener Strafe seine sechsjährige Diensts

zeit doch noch nachholen, sobald er ergriffen wird. Ein Gesetz über das Recht Waffen zu tragen, ist noch nicht erschienen.

§. 24. Inbegriff ber ftaatsbürgerlichen Rechte.

Der Staat sichert sebem Bürger Freiheit der Perfon, Gewisfens = und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanberungs-Freiheit.

§. 25. a) Freiheit der Perfon.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

Freiheit der Person ist das Necht über seinen Leib und seine Lebensweise zu versügen und vor willführlicher Gefangennehmung sicher zu sehn. Sclaverei giebt es bei uns gar nicht, dagegen ist von der Zeit des Faustrechts die sogenannte Leibeigenschaft übrig geblieben, welche aber mit dem Negierungsantritt unseres jehigen Königs aufgehoben wurde.

Unter perfönlicher Leibeigenschaft verstand man bas Verhältniß, nach welchem einzelne Personen, ober Gemeinden einem Undern als angehörig betrachtet wurden, ohne Rudficht auf ben Guterbesit; wodurch fie zu gewiffen Abgaben und Dienften verpflichtet waren, hießen Eigene, Salbeigene, Leibeigene, Bluteigene, Eigenhörige, Gutseigene, Eigenarme, fogar Luft= eigene, jahlten Leibsteuren unter ungähligen Namen, und nach ihrem Tobe wurden unter eben so verschiedenen Namen gewisse Bermögensabzüge gemacht. Seit bem 1. Januar 1818 haben biese in soweit aufgehört, an Staats-Gemeinde= und Stiftungs-Caffen ohne Ersaggelber; bagegen soll für alle Leibherren eine Ablösungesumme für biefe aufgehobenen Abgaben ermittelt werben. Ebenso find alle Frohn= oder Herren= Spann= oder Handbienfte aufgehoben, welche aus ber persönlichen Leibeigenschaft herrühren. Es giebt aber auch noch ein anderes Eigenseyn, bas auf bem Besitz ber Guter ruht; aber auch die burchs Besitzthum Eigene follen die Nechte freier Staatsburger genießen. Ebenso find bie lehnbaren Bauerngüter, ob sie Fall- ober Erblehen sind, in nuthares Eigenthum freigegeben, fobald ber Gutsbesitzer ben Lehensherrn entschädigt hat.

Alles aus bem Leibeigenschaftsverhältniß Abgeleitete an Abgaben, kann in zwanzigsachem Betrag gerechnet, abgelöst werben. Diese Ablösung zu erleichtern, sind nicht nur nähere Bestimmungen angegeben, sondern auf Verlangen Borgfristen angeboten, und immer noch arbeiten die Stände daran, noch größere Erleichterung von diesen sogenannten Fendallasten zu gewinnen, welche oft neben dem Zehnten, noch den Vierte, Drittheil, oder gar die Hälfte bes Ertrags ansprechen. Dasselbe Geset vom 1. Jan. 1818 im 4. Ediste beugt auch für fünstige Zeiten Aussagen dieser Art vor.

S. 26. Fortfetung-

Niemand darf feinem ordentlichen Nichter entzogen, und anders, als in den durch das Gefet bestimmten Fällen, und in den gefet; lichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal vierund zwanzig Stunden über die Ursache seiner Berhaftung in Un= gewisheit gelassen werden.

Auch ber Staat könnte durch Gewaltmißbrauch ober willkührliche Behanblung die perfönliche Freiheit des Bürgers beschränken, darum das Geset: kein Württemberger kann seinem
ordentlichen Richter entzogen werden. Der ordentliche Richter ist
zunächst seiner Ortsobrigkeit, in wichtigeren Fällen in Polizei und
Berwaltungssachen das Oberamt; in Steuer - und Abgabensachen das Kameralamt; in Waldsachen das Forstamt, in Kirchen und Schulsachen das gemeinschaftliche Oberamt, in Chesachen das gemeinschaftliche Oberamtsgericht, in Nechtssachen
das Oberamtsgericht und sofort in sebesmaligem Geschäftszweig
die diesem vorgesetze Behörde. Nur bei Verbrechen, die außer
Landes begangen werden, sindet eine Ausnahme von dieser Berfassungsbestimmung statt; oder wenn ein Vergehen in Gesellschaft verübt wäre, kann zu Abkürzung und Erleichterung der

Untersuchung ein außerorbentlicher Nichter zuläbig seyn; aber auch bann, wenn der ordentliche Nichter gerade sonst nicht fähig, oder im vorliegenden Fall als betheiligt angesehen werden müßte. Ohne dieses Geseh könnte der Bürger am dritten Orte, von einem fremden unbekannten Nichter untersucht werden; Leute die partheilsch wären, könnten über ihn urtheilen; auch die Gewalt könnte über ihn beliedig Gerichte zusammensehen.

Die gesetzlichen Formen ber Verhaftung eines Bürgers sind eigentlich noch ziemlich unbestimmt, denn jede Polizei-Person, wenn sie Verhastbesehl vorzeigt, oder die Behörde nennt, die verhasten läßt, oder der Beamte selbst kann verhasten; jedoch muß der Grund der Verhastung dem Gesangenen innerhalb 24 Stunden angezeigt werden. Hiebei ist aber noch manche Mißhandlung gedenkbar, so lange kein Gesetz die Art der Bürgsschaft, die der Gesangene sur seine Person leisten kann, erleichztert, um nicht Zeit, Kosten und Kräfte im Gesängnisse nutslos zu verschwenden.

In den meisten Fällen ist der jedesmaligen Behörde ihr Strafmaß vorgeschrieben, das sie nicht überschreiten darf; sodann ist durch das Strafgesetz nicht nur die Strafe für den vorliegenden Fall, sondern auch die richtende Behörde genannt.

Bei Eröffnung der Strafe wird dem Gestraften jedesmal erklärt, er durfe sich, wenn ihm die Strafe nicht richtig vorstomme, an die höhere Behörde wenden, den Fall noch einmal prüfen zu lassen das heißt der Nekurs; und die Zeit, die man ihm läßt, diesen Nekurs auszuführen, heißt Nekurssrift.

6. 27. b) Gewiffens=Freiheit. Nechte ber verfchiedenen Glaubens=Genoffen.

Jeber, ohne Unterschieh ber Meligion, genießt im Königreiche ungeftörte Gewissens-Freiheit.

Den vollen Genuß der ftaatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei chriftlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christiche und nicht christische Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürger-

lichen Rechten nur in bem Berhältniffe zugelaffen werben, als fie burch bie Grunds äte ihrer Religion an ber Erfüllung ber burgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

Gewiffensfreiheit ift bas Recht in Glaubensfachen feiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, nach feinen Glaubenbuberzeugungen Gott zu verehren; und zwar nicht blos weil alle Bebanken und Gefühle, fo lange fie nicht burch Worte ober Handlungen fich bem Glauben, bem fittlichen Gefühl, bem Gewiffen Andersbenfender und Glaubenber gegenüberftellen, frei find; fondern auch wenn fich diese Ueberzeugungen durch öffentliche Bekenntniffe, burch eine bestimmte Richtung bes Hanbels, Thuns ober Laffens aussprechen; sobalb besonders ganze Gesellschaften in religiösen Bekenntniffen übereinkommen, biefelben auch Unbern mittheilen, Andere zur Theilnahme einladen, ohne baß Andersgläubige verlangen dürften, man folle biefe neuen Unfichten Folgenben als irreligiöse gefährliche Menschen verfolgen, ober ftrafen. Im alten Buritemberg &. B. waren Katholifen nun gebulbet, Juben verfolgt, kleine Religionsgesellschaften -Secten oft fchwer gebrückt.

Dieser Gewissenzwang könnte auch durch Ausschließung von staatsdürgerlichen Nechten und Genüssen geübt werden. Darum hat schon das Religions-Sdift von 1806 allen im Staate aufgenommenen Religionsparthien freie Religionsübung gesichert; die jetzt die Verfassung Jedem ohne Unterschied gestattet. Seit dem 14. Jan. 1828 ist sie auch den Juden eingeräumt, die nun als eigene Kirchengemeinschaft unter dem Schutz des Staates stehen. Rücksicht auf Religionsgesellschaft schließt nicht mehr vom Staatsdienst, nicht vom Ortsbürgerrecht aus; ist auch kein Chehinderniß mehr. Jeder kann mit dem sogenannten Entscheibungsjahre, Knaden im 14, Mädchen im 12 Jahre, sich ungehindert für irgend welche Religionsgesellschaft entscheiben, und sich ihr anschließen. Somit haben alse Verfolgungen gegen abweichende Religionsansichten und Sekten aufgehört, so

lange diese die christliche Sonntagsseier nicht stören, seine dem Staate und den christlichen Sitten nachtheilige Grundsätze versbreiten. Zwar haben eigentlich im Königreiche nur evangelische und katholische Kirchgenossen vollskändigen Bürgerrechtsegenuß; allein bei andern christlichen oder nichtchristlichen Glausbensbefenntnissen treten die Beschränkungen erst dann ein, wenn die Grundsätze dieser Andersgläubigen sie an Ersüllung ihrer bürgerlichen Pflichten hinderten. Aemter, die aber ihrer Natur nach ein bestimmtes Befenntnis voraussezen, können nur mit Genossen dieses Befenntnisses besetzt werden.

§. 28. c) Dent-Freiheit; Freiheit der Preffe und des Buchhandels.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Migbrauch bestehenden oder fünftig zu erlassenden Gefete.

Auch die Gedanken über Welt und Leben, über Angelegenheiten des Staats und der Bölker sind frei und dürsen mitgetheilt werden nicht nur in der Stille, sondern frei und öffentlich. Der Staatsbürger darf also über häusliche, Ortse Lanedesangelegenheiten, über Kirche und Schule, über Gesese und Obrigkeit, über Rechte und Pflichten, über Alles Wissense und Denkwürdige sich mit Andern besprechen und berathen. Demnach dürsen Staatsbürger absichtlich, öffentlich ungestört zusammen kommen, sich zusammen bestellen, ohne Rücklicht auf Stand und Amt, solange sie kein Unrecht begehen, oder zu gesetzwidigen Handlungen sich verwirren, so lange sie nicht seindssellig gegen Einzelne, gegen Gesetz, Obrigkeit, Regentensamilie, oder fremde Regierungen sind, wenn sie nicht Sitten und Zucht verletzen, mit Hohn oder Lästerung gegen Religion oder heilige Gegenstände auftreten.

Diese Gedanken = Mittheilung ist noch ausgebreiteter und dauernder, wenn sie eine schriftliche, oder gar durch Druckschrif=

ten vervielfältigt ist, die jeder beliebig lefen und weit verbrei= ten darf, wie z. B. durch den Buchhandel.

Allein wegen gebenkbaren Mißbrauchs ber Gebankenaus ßerung und unangemessener Mittheilung sind und vielseitig bes schränkenbe Verordnungen gegeben.

Schon die absichtliche Vereinigung zu Vesprechung und Gedankenmittheilung ist überwacht, bleibende Vereine müssen, um gestattet zu seyn, ihre Statuten haben, d. h. ihre Grundsfähe, Regeln, und Zwecke der obrigkeitlichen Prüsung vorlegen. Schristliche Mittheilungen können gerichtlich untersucht werden. Druckschristen unter 20 Bogen unterliegen noch der Eensur, müssen von hiezu aufgestellten Männern geprüst und genehmigt seyn, ehe sie gedruckt werden dürsen. Alle Schristen müssen die Namen des Versassens, Druckers und Druckorts angeben, daß sich an diese der Nichter halten kann, wenn personsliche Beleidigungen, etwas was die Sicherheit des Staats, der Sitten oder Religion, die Ehre der eigenen, oder fremder Nesgierungen gefährden würde, darin enthalten wären.

Was der Censor auf dem Probedogen streicht, darf bei Strafe nicht gedruckt werden. So ist also bis jest die eigentsliche Preß- oder Druckfreiheit mit dem verheißenen Gesehe gegen Misbrauch noch nicht zu Stande gekommen.

S. 29. Freie Bahl bes Berufes.

Jeber hat das Recht, seinen Stand und fein Gewerbe nach eigener Reigung zu mablen, und fich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch answärtige Bilbungs-Anstalten in Gemäß- heit der gesetzlichen Borschriften zu besuchen.

Zur persönlichen Freiheit gehört noch das Necht, seinen Lebensberuf frei zu wählen. Die Standesunterschiede, die Borwitheile über Abkunft, über gewisse Arbeiten und Gewerbe waren noch aus älterer Zeit auf uns gekommen, das Zunstwesen hat diese Wahlfreiheit des Berufs bebeutend erschwert. Dieser §.

und das dahinzielende Gesetz der Gewerbeordnung von 1828 Regblit. Nr. 27 hat die Bedingungen der Berufsfreiheit aussgesprochen.

Geboten kann ber Beruf werden, burch die Verpflichtung zum Waffendienste, der Theilnahme an Gemeindeberathungen und Gemeindeämtern.

Für jedes Gewerbe, jede Berufsart, die gründliche Borsbereitung erfordert, können gewisse Kenntnisse, Fertigkeiten, Borsbereitungs und Uebungszeit gefordert werden, damit nicht Manche durch Leichtsinn verunglücken und der Gesellschaft zur Last falsen, damit nicht durch Pfuscherei der Gewerbsseiß gestört, durch Unkenntniß der Stosse und Mittel, durch absichtliche Fälschung derselben unwissende Abnehmer betrogen werden. Es könnten auch Gewerbe gedacht werden, welche der Gesundheit, der Sitslichkeit, dem gemeinen Besten schäblich wären, diese müßten beaussichtigt und beschränkt seyn.

Nicht weil an einem Orte ein Gewerbe übersett ist, kann ein Arbeiter im Betrieb seines Geschäftes gehindert werden, denn der Wetteiser verbessert die Arbeit und macht sie wohlseiler. Alle Monopole, d. h. Alleinhandel mit Waaren und Arbeit, sind verboten; nur zur Belohnung für mögliche Ersinzdungen oder Einsührung neuer Ersorschungen darf die Regiezung höchstens auf 10 Jahre Patente, d. h. Erlaudnißscheine zum Alleinverschluß geben. Eben so giebt es auch Gewerbe, welche der öffentlichen Sicherheit wegen der Beaufsichtigung bedürfen, z. B. Feuergefährliche, oder solche Handelsgegenstände, die Fälschung und Betrug zulassen; Gewerbe, welche Nechte bes Nachbars verlegen u. s. w.

Auf seinen Beruf kann sich seber vorbereiten wo er will, wenn er seine Militärpflicht erfüllt hat. Nur bei Berufsarten, die gewisse umfassende Kenntnisse erfordern, mussen vatersländische Anstalten wenigstens eine Zeitlang benützt werden,

baß man sich einer hinreichenben Tüchtigkeit versichern kann, aber auch baß ber Staat einigen Ersat für die Kosten seiner Bilbungsanstalten erhält.

Auch muffen reisende Handwerksbursche und junge Leute ihre Paffe und Heimathscheine und Wanderbücher haben, daß man sich ihrer Thätigkeit und Aufführung versichere.

S. 30. d) Freiheit bes Eigenthums.

Riemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats – oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheime-Rath über die Rothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungs – Behörde nicht be-ruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Nechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle sestgeschte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

Das Recht, ein Eigenthum auf rechtmäßige Art zu bessitzen, zu erwerben, zu verwahren, aber auch frei zu benügen, zu verbessern, verändern, vertauschen, verkaufen, verfänden, zu verschenken — b. h. über sein Eigenthum frei zu verfügen — steht dem Bürger zu durch bürgerliche Abgaben und Dienste, mit denen er für den Schuß seines Eigenthums steuert.

Allein der Staat, der Bezirk oder die Gemeinde können für höhere Zwecke das Eigenthum des Bürgers in Anspruch nehmen. Dieß ist aber kein willkührlicher Zwang, denn entst weder muß der Eigenthümer frei eingewilligt, oder die Gesmeinde und Behörde, die des Bürgers Opfer verlangt, die Nothwendigkeit der Eigenthumsadgabe dargethan und einen Eigenthümer vollskändig entschäbigt haben.

Wenn dabei über die Werthbestimmung ein Streit ents ftunde, wird von der höheren Berwaltungsbehörde der wirkliche Werth ermittelt, und dem Eigenthümer eingehandigt; genügt biesem ber Ersat nicht, so kann er ben Rechtsweg ergreifen und seine Angelegenheit bis zum höchsten Landesgerichte versfolgen, und wenn er alle Nechtsmittel erschöpft hätte, durfte er sich noch an die Stände um Schutz für sein Eigenthumsrecht wenden.

S. 31. Sandels und Gewerbs-Privilegien und Patente.

Ausschließliche Sandels - und Gewerbs-Privilegien können nur au Folge eines Gefetes, ober mit befonderer, für den einzelnen Fall gultiger Beiftimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermeffen ber Regierung bleibt überlaffen, nühliche Erfindungen burch Patente zu beren ausschließlichen Benühung bis auf bie Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

Dieser S. wiederholt absichtsich das schon S. 29 Gesagte, daß man wohl merke, wie für bestimmte Handels- und Gewerbegegenstände nicht einzelne Obrigkeiten, oder Behörden Erlaubniß und Zugeständnisse zu ertheilen haben, sondern daß solche im Gesetz namentlich benannt sehn müssen; worüber noch kein bestimmtes Gesetz vorläge, müßte erst ein bestimmtes Gesetz ermittelt werden. Also auch die Regierung selbst nicht, könnte zum Nachtheil der Gewerbesceiheit, Selbsthandel oder Gewerbe (Monopol) errichten, oder solche einzelnen Begünstigten gestatten, oder gar Handel mit Patenten auf Kosten der Gewerbesceiheit treiben.

S. 32. e) Freiheit der Auswanderung.

Jebem Staats-Bürger fieht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, folbald er dem ihm vorgesetzen Beamten von seinem Borsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreischende Bersicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahreskrift gegen König und Baterland nicht dienen, und eben so lange in hinsticht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprücke vor den Gerichten des Königreichs Necht geben wolle.

S. 33. Rechtliche Folgen ber Auswanderung.

Durch den Beggug verliert der Auswandernde fein Staats= burger-Recht für fich und feine mit ihm weggiehenden Rinder.

Das Bermögen berjenigen Rinber, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande gurudbehalten.

S. 34. Des Eintrittes in auswärtige Staats=Dienfte.

Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürger-Aechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verslustig.

S. 35. und ber Rieberlaffung im Auslande.

Wer in einem fremben Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staatsbürger-Necht nur mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

Auch das Necht auszuwandern hat, wem es im Lande nicht mehr gefällt, oder wer draußen sein Glück besser zu sinden meint, und zwar ohne Nachsteuer das heißt ohne Abzüge von seinem Vermögen, oder dem Erlös seiner Habe. Nur bei Erbschaften, welche dem Ausgewanderten nach seinem Abzuge zusallen, sindet der Unterschied statt, daß er dabei 10 von 100 zurücklassen muß, oder gerade soviel, als ein Würtztemberger in dem Lande lassen müßte, in welchem der Ausgewanderte jest ansässig ist.

Der Auswanderungsluftige hat seinen Entschluß seiner Behörbe anzuzeigen, sonst könnte sich Einer durch Wegzug der Bezahlung seiner Schulben, seinen Berpslichtungen, Bersprechungen, Berträgen mit andern Bürgern entziehen, es muß ihn also die Obrigkeit zur Erfüllung seiner Schuldigkeiten zuvor anhalten können, und selbst noch ein Jahr nach seinem Wegzuge muß er einen Bürgen oder Stellvertreter den Gerichten stellen, der für den Ausgewanderten Antwort und Necht gebe.

Er muß auch das Versprechen geben, wenigstens ein Jahr lang nicht in feinbliche Dienste gegen das alte Vaterland zu treten. Man benke sich einen Solbaten, einen Staatsbeamten, dem Geheimnisse anvertraut waren.

Natürlich burfen Personen, welche überhaupt nicht über ihre Person und Vermögen verfügen können, wie Minderjähzige, Frauen, Waisen, nicht ohne Erlaubniß derer auswandern, von deren Willen ihr Entschluß gesetzlich abhängig ist.

Wenn Frau ober Kinder nicht mit dem Mann oder Bater auswandern wollen, so hat die Fran ihre Gründe anzugeben, und sind diese gültig, wird der Mann angesehen, als ob er seine Frau verlassen habe und es wird für die Erhaltung des Vermögens zu ihrem, der Frau und Kinder Fortsommen gesorgt. Bei unmündigen Kindern antscheidet über ihr Gehen oder Bleiben das Waisengericht. Mündig ist der Knabe von 16, das Mädchen von 14 Jahren in diesem Falle. Für die Zurückbeibenden wird ihr Vermögensantheil zurückbehalten. Sobald ein Wegziehender die Grenze überschritten hat, hat er das Staatsbürgerrecht verloren, reut es ihn noch innerhald der Grenzen, so kann er Bürger bleiben, hat er diese übersschritten, müßte er das Bürgerrecht wieder erwerben.

Wenn Einer im Auslande einen Staatsbienst übernimmt, ohne dazu die Erlaubniß eingeholt zu haben, in welcher die Erstärung, ob er Staatsbürger bleibe, enthalten ist, so verliert er das Bürgerrecht; im Erlaubnißfalle aber kann er im Auslande Bürger werden, behält aber sein Heimathrecht da, wo er aussgegangen ist.

So kann sich ein Württemberger auch im Auslande aufhalten, sich wohl sogar häuslich niederlassen, ohne das Staatsbürgerrecht zu verlieren; nur muß er hiezu königliche Erlaubniß haben, muß Sicherheit leisten, daß er die ihm obliegenden Bürgerpslichten erfüllen, und daß er ohne Erlaubniß und Lorbehalt nicht in fremden Staatsdienst treten wolle.

S. 36. f) Redt ber Befdwerde-Führung. 1. bei ben Staats-Beborben:

Zeber hat das Necht, über geseth = und ordnungswidriges Berfahren einer Staatsbehörde oder Berzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftlich Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stusenweise dis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 37. Fortfegung.

Bird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gesunden, so ift lettere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

Alle Rechte und Freiheiten können in Verfassung und Gesehen schön beschrieben seyn; aber burch Migbrauch ber Amis= gewalt, burch willführliche ober migverstandene Auslegung bem Einzelnen und in bestimmten Fällen manichfach verfürzt werben. Die gewöhnlichsten Klagen, bas bitterfte Mißtrauen. oft Widerwillen gegen obrigkeitliche Gewalten entstehen aus. Mißbrauch ober Furcht vor Mißbrauch der Amtsgewalt. Es kann ber Burger gewaltthätig, eigennütig, partheiisch, ober ftolg behandelt werden. Darum hat jebe Dbrigkeit, jeber Beamte die Pflicht, bei gemachten Forderungen, Anordnungen auf das Gefet hinzuweisen; den zweifelnden Bürger zu belehren, daß das Befohlene auf einem Gesetze beruhe; hat ihm bei Ankundigung einer Strafe zu fagen, daß er, wenn er glaube, zu hart behandelt worden zu sehn, oder daß die ihn strafende Behörde hiezu nicht die Gewalt habe, berechtigt sei, sich zu beschweren; — man hat ihm die Behörde zu nennen, bei welcher er seine Beschwerbe vorzubringen habe. Eben so hat ber Bürger auch bas Necht, wenn ihm die Behörde keine Ausfunft geben, keine Entscheidung über sein Vorbringen ertheiler ober die Entscheidung verzögern wollte, sich zu beschweren Bei Beschwerden über geforderte Dienste, Zumuthungen in Polizei-, Bermaltungs- ober Steuerfachen, geht bie Beschwerbe vom

Ortsvorsteher ober Gemeinderath and Oberamt, von ba an die Rreibregierung; bei Steuerfachen an bas Steuercollegium, bei fortlaufenben Steuersachen ans Kameralamt, von ba an die Rreisfinanzfammer; vom Revierförster, ans Forstamt, von ba an die Finangkammer. In Kirchen =, Stiftungs = und Schul= fachen vom Kirchenconvent ober Stiftungerath an das gemeinschaftliche Oberamt, von diesem entweder an die Kreisregierung oder bas Consistorium, beziehungsweise Kirchenrath. In Chefachen vom gemeinschaftlichen Unteramt an bas gemeinschaftliche Oberamtsgericht, von da ans Chegericht bes Kreisgerichts= hofes. Dieses Uebergeben mit Beschwerden an die vorgesetzte Stelle heißt, wie ichon S. 26. gefagt worden, Refurd. Bei Refursen in gerichtlichen Urtheilen, wendet man fich vom Gemeinberath ans Oberamtsgericht, von ba an ben Gerichtshof. Bon ben Kreisstellen geht bie Beschwerde je wieber an bas betreffende Ministerium, in Gerichtssachen an bas Obertribunal.

Wenn aber ein Bürger meint, er könne eine Stelle, bei einer Stelle gleichen Rangs verklagen, wird er abgewiesen. Diesser Gang von der untern zur nächst vorgesetzen dis zur höchsten Stelle heißt der Instanzengang, der eingehalten werden muß. Würde er von allen Seiten abgewiesen, so dürste er sich auch an den König wenden, d. h. den Gnadenweg einschlagen. — Es könnte auch der Bürger, wenn er sich bei der Entscheidung auf dem Instanzenwege nicht beruhigen könnte, die Landskände um Beistand anrusen. Dieß aber geht nur, wenn er die gesetzlichen Instanzen durchlausen hat. Auch darf er dabei nicht vergessen, daß, was die Landskände für ihn thun können, nur darin besteht, entweder das betressende Ministerium um die Begründung der Entscheidung in des Bürgers Sache, oder um nochmaligen Durchgang seiner Angelegenheit anzugehen.

Endlich kann er auch ben Rechtsweg ergreifen, nicht mehr aber diesen, wenn er den obengenannten Gnadenweg schon versucht hätte. Wer sich über Strafen beschweren will, dem giebt bas Refursgeset vom 3. Juli 1821, allermeist das neue Strafgeset von 1843 die nöthige Belehrung. Doch kann der Bürger bei jedem Straffat verlangen, daß ihm das Geset genannt werde, das die Nechtmäßigkeit der Strase erweist. Auch hat ihm die strafende Behörde bei Ankündigung der Strase zu sagen, daß er sich, und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Zeit (Nekurssvist) er sich beschweren könne; dei höheren Gerichten z. B. ist die Nekurssvist 30 Tage. Er nuß sich aber innerhalb 2 mal 24 Stunden nach Verkündigung der Strase erklären, daß er dieß zu thun gesonnen seh. Die Nekurssungeige kann er münder dich inachen, den Rekurs selbst muß er schristlich übergeben. Die Nekurssvist kann nur dann verlängert — erstreckt werden, wenn der Gestraste ohne eigene Schuld abgehalten war, den Rekurs zu ergreisen.

Bei Strasen wegen Aufrechthaltung bes amtlichen Anssehens, wenn bas Gemeinde-Amt mit Gefängniß von 24 Stunden, das Ober-Amt nicht über 3 mal 24 Stunden strast, kann man sich erst nach erstandener Strase beschweren.

Nur wer gegen gerichtliche Erkenntnisse, gegen Strafurtheile, Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit, gegen richterliche Berfügungen, die seine bürgerliche Ehre bestecken, sich zu beschweren hätte, kann von der richtenden Behörde an das höhere Gericht appelliren ober den Nekurs ergreisen, entweder den Proces nochmals prüfen lassen, oder bitten, daß er in den vorigen Stand gesetzt werde. Der im Nekurswege Abgewiesene ist über die Gründe der Abweisung zu belehren.

S. 38. 2. bei ber Stänbe-Berfammlung.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der oberften Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Berwendung vortragen. Saben sich diese überzeugt, daß jene Stufensolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene,

Berfaffunge=Urfunde.

fo ift ihnen auf ihr Berlangen von dem Königlichen Geheimen-Nathe bie nothige Austunft über ben Gegenstand zu ertheilen.

Wenn der Bürger alle die vorgesetzten Stellen der Reihe nach, wie er hiezu gesetzlich angewiesen ist, durchlausen hat, und er könnte sich auch mit der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen, so darf er eine schriftliche Bitte an die Ständeversammlung eingeben, daß sich diese für ihn bei dem betreffenden Ministerium verwende.

Doch wie oben gesagt, nuß sich auch die Ständeversammslung vorher überzeugen, ob der Beschwerdeführer die Stusensfolge seiner Nechtsmittel vergeblich durchlausen habe; ob die Beschwerde überhaupt eine Berücksichtigung verdiene. — Dann erst kann sie von dem Geheimen-Nathe die nothwendige Ausstunft über die Gründe des Versahrens der Instanzen verlangen. Dadurch erfährt der Beschwerdeführer entweder, daß seine Ansgelegenheit 'gesehmäßig behandelt sey, oder können die Stände auf nähere Entscheidung über den Kull, oder auf Abhilse der Beschwerde antragen.

S. 39. Corporations = Rechte bes ritterfchaftlichen Abels.

Der ritterschaftliche Abel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

Der Abel besteht aus benjenigen Staatsbürgern, welchen wes gen ihrer Geburt ober ihres Standes für sich ober für ihre Familien gewisse besondere Ehrenauszeichnungen, Besteiungen von ge wissen allgemeinen Lasten, und be stimmte Vorrechte gesehlich eingeräumt sind. Es ist ein Vorrecht der Könige, Männer von Verdienste durch besondere Ehren und Vorrechte zu belohnen: Verdienstadel. Außer dem Verdienstadel giebt es einen Erbadel, d. h. folche bevorzugte Staatsbürger, welche ihre Vorrechte durch Abstammung von Verorzugten

ererbt haben. 3. B. Edle, Nitter, Freiherren, Grafen, Fürsten und die Glieder ber regierenben Familie.

In diesem S. ist der ritterschaftliche Abel gemeint, Ebelleute, die zur Zeit des deutschen Reichs sich von den Kürsten
unabhängig erhalten haben, und in Gesellschaften zusammengetreten waren; diese heißen Neichsunmittelbare. Es giebt jeboch auch reiche Edelleute, welche zwar Unterthanen größerer
Staaten waren, aber doch auf ihren Gütern gewisse Borrechte
genoßen. Diese beiden Classen wurden in ihren Rechten gleichgestellt. Zu der Würde eines ritterschaftlichen Edelmanns gehört: 1) ein Gut, welches wegen des Standes seiner vorigen
Besitzer von gemeinen bürgerlichen Lasten frei ist. 2) das
Recht, seine abelichen Ehren und Vorrechte auf seine Nachkommen zu vererben.

Diese ritterschaftlichen Abelichen bilben 4 Körperschaften nach den 4 Kreisen, in welchen sie ihre Güter haben, und jede dieser Körperschaften hat das Necht, ihre Abgeordneten zu wählen, so wie Necht und Pflicht, ihre Familien-Rechte zu wahren, aber auch für ihre Familienglieder selbst zu sorgen.

S. 40. Aufnahme in biefe Rorperfchaft.

Die Aufnahme in eine bieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer matrikulirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Rähere sestigesetzt werden.

Diese Abelichen unter sich entscheiben über die Aufnahme jedes Mitglieds in ihrer Körperschaft, jedoch unter Genehmisgung des Königs. Es steht übrigens noch ein besonderes Gesetz in Beziehung auf die Aufnahme abeliger Besitzer immatrikulirter Kittergüter — ein Abelsstatut — zu erwarten.

S. 41. Statute berfelben.

Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landes= Gesetze verbindliche Araft. Diese Statute müffen wie alle Landesgesetze von der Nesgierung vorgeschlagen, von beiden Kammern genehmigt und vom Könige veröffentlicht werden, damit sie wie alle Landesgessetze verbindliche Kraft erhalten.

§. 42. Sonftige Rechte ber Ritterfcaft.

Den Mitgliedern ber Nitterfchaft ftehen alle allgemeinen flaate-

Die näheren Bestimmungen über die Aussibung der im 14 ten Artifel der Bundesacte der Nitterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

Neben ben allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten sichert ihnen die Bundesacte zu, einen bei uns eingeführten Auszeich= nungs = Titel zu führen: Graf, Freiherr, Ehler von und diesen auf ihre rechtmäßigen Kinder zu vererben; bas Necht adelige Wappen ju führen; Wechselfahigfeit, Die Fähigfeit in ritterschaftliche Corporation aufgenommen zu werden; Befreiung von gemeinderathlicher Gerichtsbarkeit; Erhaltung ihrer herge= brachten Erb = und Familienrechte; das hergebrachte Kirchen= gebet und Trauergeläute in ihren Besitzungen; Befreiung von ber Aushebung. Sie dürfen auch auswärts Staatsburger fenn, konnen fich auswärts aufhalten, nur nicht ohne königliche Erlaubniß fremde Dienste nehmen; ste sind wo fie wohnen frei von Wohnsteuer; ihre früher fteuerfreien Schlöffer und Guter find frei von Gemeinde= und Corporations-Lasten, sie brauchen nicht Ortsburger zu werden, wenn die Körperschaft sich vervflichtet, für den Unterhalt der Familie zu forgen; sie konnen, wenn es die Familie erlaubt, ihre Erbschaftstheilungen unter Leitung bes Familien = Hauptes vornehmen; können eigene Amts-Richter haben, die bann unter ben Gerichtshöfen stehen, burfen diese unter ben gepruften Richtern bes Staats wählen; können eigene Polizeibeamte haben, die aber unter ben Oberämtern fieben; haben wie früher bas Borfchlagrecht auf Kirchen- und Schulftellen. Sie laffen ihre Walbungen und Jagden selbst verwalten, doch stehen diese Beamte unter den Forstämtern. Diese Rechte ungefähr umfaßt der 14 Bundesartifel. Es ist aber hiefür erst mit den Landsständen über gesehliche Bestimmungen zu verhandeln, daß die Abelsvorrechte die Rechte und Freiheiten der Staatsbürger, also auch derer, die auf Abelsgütern wohnen, nicht beeinträchtigen.

Rapitel IV.

Von den Staats=Behorden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Ernennung ber Staatsbiener.

Die Staatsbiener werden, so ferne nicht Verfassung ober befondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt,
und zwar — die Collegial-Vorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei sedesmal alle Vewerder
aufzuzählen sind.

Alle Stellen und Aemter, welche im Namen des Königs die Staatsgewalten ausüben, find Staatsämter und wer ein solches Amt bekleibet, ist Staatsbiener. Diese Alle ernennt der König.

Er wählt selbst seine Minister, Hofbeamte und Militairs. Die Vorstände der Collegien schlägt der jedesmalige Minister vor, der König bestätigt, also ernennt ste.

Die übrigen Diener werben von ben ihnen vorgesetten Collegien vorgeschlagen, vom Minister dem Könige vorgetragen, der sie ernennt und bestätigt.

So oft eine Stelle offen ist, wird sie öffentlich ausgesschrieben, daß sich alle Liebhaber um dieselbe bewerben können. Die Bewerber geben in ihrer Bittschrift an den König die Gründe an, warum sie sich für diese Stelle befähigt halten, und sehen dieser Bitte eine Beschreibung ihrer Lebenss, Kasmiliens und Dienstverhältnisse bei. Dieß geht an die zunächst porgesehte Behörde, diese begleitet das Gesuch mit Beibericht an das Collegium, das die offene Stelle ausschrieb. Die Collegien ordnen die Bittsteller nach ihrer Bürdigkeit, was sie in einem Gutachten dem Ministerium auseinandersehen. Dieser trägt dem Könige die Empfehlungsgründe für die im Antrag der Behörde besonders Bezeichneten vor. Es müssen aber alle Bittsteller genannt werden, einmal daß der König sich von der Unpartheilichkeit der Vorschläge überzeuge, sodann auch daß die Anstellungss und Besörderungs-Lustigen bekannt werden.

Die im S gemeinten Ausnahmen sind die Borschlags-Rechte einzelner Ebelleute, ritterlicher Körperschaften, einzelner Gemeinheiten. Auch hat die Universität auf gewisse Aemter vorzuschlagen, ebenso die Stände ihre Beamten und die für die Staatsschuldenzahlungstasse.

S. 44, Befähigung jum Staatsbienfte.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetymäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Lanbes-Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

Niemand kann ein Staats-Amt erhalten, der nicht über seine Fähigkeiten und Kenntnisse für das Fach, in welchem er Anstellung will, die gesetzliche Prüfung erstanden und seine Tüchtigkeit für die Aufgabe in dieser Prüfung erprobt hat. Der Landeseingeborne hat, wenn der Fremde nicht durch besondere Tüchtigkeit vorzuziehen wäre, vor diesem Anspruch auf die Anstellung.

§. 45. Dienfteib.

In ben Diensteid, welchen fammtliche Staats-Diener bem Könige abzulegen haben, ift bie Berpflichtung aufzunehmen, bie Berfassung gewiffenhaft zu wahren.

Diensteib ift bie Verpflichtung, allen Forberungen zu entfprechen, bie an ben Staatsbiener im Umfange bes gangen Dienstes gemacht werben können. Es ift baber naturlich auch Die Berpflichtung mit einzuschließen, bie Berfaffung, bas Staatsgrundgeset zu mahren. Da nämlich ber Diensteib befondern Gehorsam gegen bie Vorgesetten und bas Staatsoberhaupt einschließt, ließen sich Fälle benten, wo Vorgesette etwas uns terließen, ober forberten, bas nach ben Lanbesgefeten befohlen ober verboten ware; ba konnte ber untergeordnete Beamte aus Gefälligfeit, ober fonftigen Rudfichten ber Verfaffung zu nahe treten und fich mit bem Willen bes Borgesetten entschuldigen. Allein bei solchen Forberungen ober Borfällen, hat ber Untergebene zu erkfaren, baß er glaube, es ftreite mit ber Berfaffung. Ift er im Zweisel über eine Berfügung, fo hat er bei vorges fetter Behörde anzufragen; wird ber Auftrag wiederholt, fo kann er fich beruhigen. - Ift er von einer Verfaffungeverletzung überzeugt, bann verpflichtet ihn fein Gib, Anzeige zu machen.

S. 46. Berluftigung bes Staatsbienftes.

a) bei Richter-Aemtern.

Rein Staatsbiener, ber ein Richteramt bekleitet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, ober auf eine geringere versetzt werden.

Damit der Richter ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit Recht sprechen kann, darf er weder seines Dienstes entlassen, noch auf unbestimmte Zeit seines Amts entsetz, noch auf einen geringeren Dienst versetzt werden, ohne durch das Urtheil eines unabhängigen Gerichtes. Der Richter soll von keinen Rückschen, als denen des Gesetzs geleitet werden. Diese Un-

abhängigfeit bes Nichters ift nicht nur ihm zum Schut gegeben. fondern auch . daß die Bürger seinem Urtheil, als einen uns abhänaigen, vertrauen können. Denn ware ein Richter ohne gerichtliches Urtheil entlaßbar, fo könnte ihn bieß einschüchtern, gegen Ginflufreiche und Sochgeftellte, ober gar gegen Staats= behörben nach strengem Nechte zu urtheilen. Es könnte auch gewichtigen Personen beifommen, einen Richter, bessen ftrenge Rechtlichkeit sie in gewiffen Källen fürchteten, vorher zu ent= fernen, einen lenkfamern an feine Stelle au feben, mas balb wie Bestechung auf Beforderungsluftige wirfte. Es kommen ja zuweilen Fälle vor, daß der Richter felbft gegen die Staatsregierung Necht sprechen muß. Zwar kann ber Minister einen Richter auch ohne fein Ansuchen bem Könige auf feine Stelle vorschlagen, zu der er ihn besonders geeignet halt. Allein ein= mal muß biefe Stelle feiner bisherigen an Rang und Ginkom= men wenigstens gleich — ober beffer fenn; fobann muß auch über biefe Beränderung ein Gutachten von bem betheiligten Collegium beigebracht werden. Durch Spruch eines höheren Berichts aber fann wegen erwiefener Schuld ein Richter gur Strafe gurudgefest, ober entlaffen, ober furs Richter 21mt un= fähig erklärt werden.

S. 47. b) bei andern Staats-Memtern.

Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern Statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Berbrechen oder gemeiner Bergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienst-Berfehlungen auch auf Collegial-Anträge der ihnen vorgesehten Behörden und des Geheimen-Rathes die Entlassung oder Bersehung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Gescheime-Rath zuvor die oberste Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegial-Stelle nichts zu erinnern sey.

Nach biesem Grundfate find auch die Borfieher und übrigen Beamten ber Gemeinden und anderer Körperschaften gu behandeln,

Natürlich kann bei erwiesener Schuld jeden Staatsdiener auch die entsprechende Strafe durch Urtheil der Gerichte treffen. Allein Staatsdiener, die keine Nichter sind, können nicht nur ohne ihren Willen auf Antrag ihrer Behörden befördert oder auf gleiche Stellen versetzt, sondern auch auf dieselben Anträge ihrer Behörden durch den König zurückgesetzt, entlassen, nur nicht für andre Dienste unsähig erkärt oder cassirt werden. Jedoch diese Strafe auf dem Verwaltungswege muß sich auf wirkliche Dienstundrauchbarkeit oder Dienstversehlung gründen, und müssen zum Schutz der Gestraften gegen etwaige Willfür solche Jurücksehungs – oder Entlassungs-Gründe dem Geheimensrathe zur Prüsung vorgelegt werden. Ob gegen solche Anträge in rechtlicher Hinsicht Nichts zu erinnern sen, ist sogar vom Geheimenrathe bei dem Obertribunal der obersten Gerichtsbeshörde ein Gutachten einzuholen.

Nach diesen Grundsähen sind auch Ortsvorsteher, Gemeindebeamte, die Beamte anderer Körperschaften zu behandeln, damit sie unabhängig ihr Amt verwalten und die Verkassung wahren können.

§. 48. Sufpenfion bom Staats-Dienfte.

Die nämligen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Berfetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amts-Gehaltes verbunden sind.

Suspension ift, wenn ein Beamter wenigstens auf eine Zeit lang seiner amtlichen Berrichtungen enthoben wird; also die Maßregel, Beamte, die einer Schuld verdächtig sind, welche der Amtswürde schaden könnte, während der Untersuchung von ihrem Amte zu entsernen. Sie behalten zwar ihre Besoldung in dieser Zeit, aber es wird ihnen auf ihre Kosten ein Amts-verweser geseht. Diese Kosten werden ihnen nach Erweisung ihrer Unschuld aus der Staatskasse erseht, so daß der Gerechtsertigte sein Amt ohne allen Verlust wieder antreten kann.

S. 49. Berfegung ber Staatsbiener.

Versetungen ber Staatsbiener ohne Verluft an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten bes Departements-Chefs verfügt werben.

Staatsbiener, welche ohne ihr Ansuchen verset werben, erhalten für die Umzugskoften bie gesetzliche Entschäbigung.

Wenn auch die Versetzung eines Staatsdieners ohne Versluft an Gehalt und Rang stattsinden soll, so müßen dazu ershebliche Gründe vorhanden seyn, die dem Minister vorgezeigt und vorher in einem Gutachten dargelegt werden. Wird der Beamte ohne seine Schuld auf solche Art versetzt, ohne darum gebeten zu haben, so erhält er die gesetzliche Entschädigung für seine Umzugstosten nach den Bestimmungen, wie sie Rg. Bl. 1828. Nr. 12 zu lesen sind.

S. 50 Ruhegehalte; Wittwen-und Baifen-Gehalte.

Für die Staatsbiener, welche durch Krankheit ober Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden find, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsbiener, ift durch ein Gesetz geforgt.

Ebenso sorgt auch bas Pensionsgesetz N. Bl. 1821. Nr. 48 bafür, baß die Beamten ohne Sorgen um sich und ihre Familie ihr Amt versehen können, daß sie in Krankheitsfällen, ober durchs Alter untüchtig geworden Ruhegehalte, ihre Witt-wen und Waisen nach ihrem Tode Gehalte bekommen.

- 1) Wer eine Pension ansprechen will, muß 9 Jahre gebient haben.
- 2) Die Dienstuntuchtigkeit barf nicht felbst verschulbet feyn.
- 3) Ift Krantheit der Grund, so muß ihn eine folche wenigstens Ein Jahr von den Amisverrichtungen abgehalten haben.
- 4) Er muß bas 65. Jahr zurückgelegt ober 40 Jahre gebient haben.

Wer ohne Schuld und ungesucht zur Ruhe gesetzt wird, behält feinen ganzen zuletzt bezogenen Gehalt; wenn er um

Bensionirung anhält, hängt die Summe des Nuhegehalts, von der Durchschnittsberechnung seiner Besoldung in den letzten 5 Jahren und von seiner Dienstzeit ab. Bom 10. Dienstjahre an erhält er 40 Procent seines Gehalts, für jedes weitere Dienstjahr 2 Procent bis zur vollen Besoldung, wenn diese nicht 3000 fl. übersteigt. Nur der Minister behält, wenn er austritt, 4000 fl.

Die Familienglieber ber nieberen Diener erhalten im Berhältniß ihrer Dürftigkeit Gnabengeschenke. Die Wittwe bes höhern Staatsbieners barf 45 Tage von der Besolbung des Manns sortbeziehen, dann erhält sie den 4. Theil von dem, was ihr Mann, als Penston erhalten haben würde. Jedoch wird der Wittwengehalt kleiner, wo der Mann mehr als 1000 st. gehabt hätte, oder wenn die Wittwe 18 Jahre jünger ist, als der Mann. Heurathet sie, so hört die Penston auschine Geschiedene oder Verbrecherin ist ausgeschlossen. Die Waisen unter 18 Jahren, eheleibliche Kindern, erhalten je den 5. Theil der Wittwen Penston; ist keine Mutter mehr da, so ershalten sie den 4. Theil derselben.

S. 51. Berantwortlichkeit der Staatsbiener; a) der Minister.

an) für bie vom Rönige ausgehenden Berfügungen.

Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche bie Staats-Verwaltung betreffen, muffen von dem Departements-Minister oder Chef contrafignirt seyn, welcher badurch für ihren Inshalt verantwortlich wird.

Da die Person bes Königs heilig ist, so daß er von Niemand, auch von keiner Behörde des Landes, nach S. 4 kann zur Rede gestellt werden, weil es nothwendig ist, daß die Person, in welcher die Staatsgewalten vereinigt sind, als unverantwortlich gedacht werde — so könnten die Minister alle Schuld auf den König schieben, und sich hinter dessen geheiligte Person verstecken, so oft sie eigenmächtig etwas in der Staatsverwal-

tung verfügten, oder verfügen ließen, das mit den Gesehen des Landes nicht vereindar wäre. Darum handelt ein versassungs-mäßiger König eigentlich nicht für sich selbst, sondern auf den Nath seiner Minister und nach Anhörung des Geheimenraths, und so sind also seine Nathgeber, wenn Staatsgeseze verletzt werden, verantwortlich. Denn sie konnten und mußten den König aufmerksam machen, und wenn ihre Mahnung nicht Gehör fände, ihr Amt niederlegen. Für diesen Fall ist ihnen dei ihrem Austritt lebenslänglicher Gehalt von 4000 st. gesichert. Departementse Chef ist der That nach, was der Minister ist, Borstand eines Zweigs der Staatsverwaltung, nur daß er noch nicht in den vollen Nang und Gehalt des Ministers eingesetzt ist.

Wenn es nun auch heißt: auf den Besehl des Königs, so nuß sich der Minister, in dessen Berwaltungszweig etwas besohlen ist, unterschreiben und sein Siegel darunter drücken — d. h. die Berantwortung auf sich nehmeu — oder contrastgniren.

S. 52 bb) für ihre eigenen Berfügungen;

Außerbem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftstreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

Die Minister sind verantwortlich für ihre eigene Verfügungen, das heißt, für Alles, was ihnen nach ihrem Amte zu thun und zu verfügen obliegt.

S. 53 b) Berantwortlichteit ber übrigen Staatsbiener.

Auf gleiche Weise (§. 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäfts-Areise verantwortlich: sie haben bei eigener Verantwortlichkeit uur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu besobachten.

Sind fie im Zweifel, ob bie Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent fey: so haben sie darüber bei ihrer vorgesesten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Berfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Berzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

Durch die Verantwortlichkeit der Minister sind die übrigen Diener noch nicht schulbfrei, wenn ein Gesetz verletzt wird; denn jeder Diener, auf die Verfassung verpflichtet, muß diese wahren. Wenn er also im wirklichen, oder auch nur Zweisels Fall, od ein Gesetz verletzt sey, nicht die gehörigen Vorstellungen gemacht hätte, nimmt er Theil an der Schuld. Sodann ist jeder Beamte sür sein eigenes Thun und Lassen in seinem Wirkungskreise wieder besonders verantwortlich.

Die Beamten haben auch nur folche Verfügungen, welche ihnen von der geeigneten Behörde und in ordnungsmässiger Form zukommen, zu beobachten; d. h. keine Behörde oder Staatsdiener darf eine Vorschrift annehmen, ohne daß der eigene Borstand, der Chef des Departements Berwaltungs- Zweigs davon wüßte, und daß er es wisse, bezeugt hätte. Solche Anweisungen müssen sich auf ein Gesetz berufen, oder von der ordentlich vorgesetzten Behörde unterzeichnet sehn. Ohne dieser Voraussetzung der Verfügung entsprochen zu haben, würde der Diener Schuld und Verantwortung der Folgen auf sich nehmen. Bei der ordnungsmäßigen Form ist noch besonders zu merken, daß mündliche oder gelegenilich in Vriesen ertheilte Austräge nicht angenommen werden, sondern aller Versehr autlich, also sür die Acten und Registratur brauchdar, schristlich stattsindet.

Ist die beauftragte Stelle zweiselhaft, ob die Behörde, die den Auftrag ertheilte, hiezu berechtigt (competent) sen, so hat der Beauftragte zuwor bei seiner ordentlich vorgesetzten Behörde anzufragen. Eben so, wenn der Beamte bei dem Inhalt einer Berfügung von einer höheren Stelle Anstand fände, so hat er

ber beauftragenden Stelle seine Zweisel vorzulegen, verssteht sich, so schnell als möglich, daß durch diese Berzögerung sein Nachtheil entstehe und auf eine dem Untergebenen geziesmende Weise. Beharrt auf geschehene Anfrage die beauftragende Behörde auf ihrer Anordnung, so kann sich der Untergebene beruhigen, seine Schuldigseit gethan zu haben, und hat seine Nechtsertigung durch den Entscheid in der Hand; die beauftragende Behörde übernimmt die Berantwortung und der Beauftragte thut, wie er geheißen.

B. Bon bem Geheimen = Rathe insbesonbere.

6, 54. Beftimmung bes Geheimen-Rathes.

Der Geheime-Nath bilbet bie oberfie, unmittelbar unter bem Könige stehende, und seiner Haupt-Bestimmung nach blos berathende Staats-Behörde.

Es ist bieser die oberste Staatsbehörde, welche unter keinem Minister, sondern unmittelbar unter dem Könige steht; Des Königs oberster Nath in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Darum lauten alle Verfügungen des Königs: nach Anhörung unseres Geheimen Raths. An diese Behörde gehen alle Beschwerden, wenn sie die Stufen der Staatsverwaltungszweige durchlausen haben.

6. 55. Beftanb beffelben.

Mitglieder des Geheimen-Nathes find die Minifter oder die Spess ber verschiedenen Departements und diejenigen Nathe, welche der König dazu ernennen wird.

S. 56. Bermaltung=Departements.

Die Berwaltungs-Departements, an beren Spige bie ver- fciebenen Minifter fteben, find folgende:

bas Ministerium ber Juftig; bas Ministerium ber auswärtigen Angelegenheiten; das Ministerium des Innern; das des Kirchen-und Schul-Be- fens;

bas Ministerium bes Kriege-Wefens, und bas Ministerium ber Finangen.

Mitglieber bes Geheimenraths sind die 5 Minister ober Departements : Chefs: 1) Der Justiz : ober Nechtspslege.
2) Der auswärtigen Angelegenheiten. 3) Des Innern und bes Kirchen : und Schulwesens. 4) Des Kriegswesens. 5) Der Finanzen ober Staatseinnahmen und Ausgaben.

S. 57. Ernennung und Entlaffung ber Mitglieber bes Geheimen=Rathes.

Der Rönig ernennt und entläßt die Mitglieder bes Geheimen= Rathes nach eigener freier Entschließung.

Wird ein Mitglied bes Geheimen-Rathes entlassen, ohne daß Dienst-Entfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt warc; so behält ein Minister viertausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimen-Rathes die Hälfte seiner Befoldung, so ferne dem einen oder dem andern nicht durch Bertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehaltes nicht übersteigen wird, zus gesichert worden ist.

Die Mitglieber bes obersten Nathes sind Männer, welche bas Bertrauen bes Königs besitzen, und werden aus eigener, freier Entschließung, also ohne Borschlag und Gutachten vom König ernannt und entlassen.

Um aber ihre Nathschläge, Aeußerungen und Urtheile unabhängig zu erhalten, ist für sie burch lebenslänglichen Geshalt gesorgt, das heißt, wenn ihre Entlassung nicht als Strafe burch richterliches Urtheil folgt. Ein Minister bekommt 4000 st., jedes andere Mitglied die Hälfte seiner letzten Besoldung, aus ber wenn Einer durch besondern Vertrag höher gestellt wäre, jedoch auch in diesem Falle dürste die Summe zwei Dritstheile der Besoldung nicht übersteigen.

S. 58. Gefcafts=Rreis bes Geheimen=Rathes.

a) im Allgemeinen;

Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staats-Berfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial = Eintheilung, oder auf die Staats-Berwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Berordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aushebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so ferne nicht dei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimen-Nathe zur Verathung vorgetragen, und mit dessen Stutachten begleitet an den König gebracht werden.

Er hat anzuhören und zu berathen alle wichtigen Borschläge, welche bie Minifter bem Könige vorlegen: über Alles, was die Verfaffung bes Staats betrifft, ober neue Einrichtung ober Abanderung ber Staatsbehörden und Beamten, Beranderung ber Bebietseintheilung, ber Kreise, Dberamter, bes Bemeindeverbandes, Abtretung und Butheilung neuer Gebietstheile; Alles was die Staatsverwaltung im Gangen ober Die Grundsate (Normen) berselben betrifft, allgemeine, bas ganze Land angehende Berordnungen, so weit es fich um ihre Erlaffung, Aufhebung, bestimmte Erklarung, ober ihrer Ans wendung auf einzelne Staatsverwaltungszweige handelt. Gegenstände aus ben Ministerien bes Auswärtigen und bes Kriegs find nur bann hievon ausgenommen, wenn etwa bas Berhältniß zu auswärtigen Staaten strenge Geheimhaltung forberte, ober in Fragen, wornber nur Kriegewiffenschaft ente fcbeiben fann.

§. 59. b) als berathender Behörde.

Nebrigens gehören ju bem Geschäftstreife des Geheimen-Rathes als berathender Behörbe.

- 1) alle ftanbischen Angelegenheiten;
- 2) Antrage auf Entlaffung ober Burndfetjung eines Staatsbieners nach §. 47;
- 3) Competeng Streitigkeiten zwischen den Juftig und Bermaltunge Behörden;
 - 4) die Berhältniffe der Kirche zum Staate, ober auch Streitig= \ feiten einzelner Nirchen unter einander, wenn die Centralftellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
 - 5) alles, was dem Geheimen-Rathe von dem Könige jur Berathung besonders aufgetragen wird.
 - 1) Alle Verhandlungen ber Staatsverwaltung mit den Ständen gehen durch den Geheimenrath.
 - 2) Er begutachtet alle Antrage ber Collegien über Zuruckfehung und Entlassung ber Staatsbiener.
 - 3) Wenn ein Streit zwischen Beamtungen ber Nechtspflege und ber Berwaltung entsteht, von welcher berselben ber jedesmalige Gegenstand zu verhandeln sey, hat er zu entscheiden, in wessen Geschäftstreis derselbe gehöre.
- 4) Hat er barüber zu wachen, daß die im Staate anerstannten Kirchgenossenschaften dem Staate nichts Nachstheiliges zufügen; daß aber auch der Staat ihre versfassungsmäßigen Nechte nicht beeinträchtige. So hat er wenn der König einer andern, als der evangelischen Conssession angehörte, das Oberaussichts und Schuhrecht sowie die oberste Kirchengewalt der evangelischen Kirche. Ebenso entscheidet er dei Kirchenstreitigkeiten, wo die Centralbeshörden, die Negierungen, Consistorium und Kirchenrath, sich nicht vereinigen können.
- 5) Der Geheimerath verhandelt Alles was der König seinem obersten Rathe zu begutachten geben will. Hieher geshört besonders auch, daß er im Familienrathe des Regentenhauses über Vormundschaft und Erziehung des minderjährigen Königs seine Stimme hat.

5. 60. e) als enticheibener Beborbe.

Alls enticheidende und verfügende Behörde wirft ber Gebeime-Rath

- 1) bei Rekursen von Verfügungen ber Departements Minister, wobei jedesmal die Vorstände des Ober Tribunals zuzu- giehen sind;
- 2) bei Mekursen von Straf=Erkenninissen ber Abministrativ-Stellen, wobei seches Nechtsgelehrte zugegen seyn mussen, deren Bahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Ober = Tribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
- 3) im Falle bes §. 30.
- 1) Der Geheimerath entscheibet, so oft von Bescheib und Berfügung eines Ministers Refurs ergriffen wird; jedoch müßen in diesem Fall für den Geheimenraths = Beschluß die Borstände des Obertribunals zugezogen und besragt werden;
- 2) wenn gegen Strafen von Verwaltungsbehörben recurrirt wird; dabei muffen aber 6 Rechtsgelehrte sehn, ober wo biese nicht schon im Geheimenrathe wären, durch die Räthe des Obertribunals ergänzt werden.
- 3) Wenn in Fall §. 30 von Abtretung bes Eigenthums bie Nebe ift, hat der Geheime-Nath über die Nothwendigkeit der Abtretung zu entscheiben.

S. 61. Collegialität.

Kein Mitglied bes Geheimen = Nathes kann außer bem Falle, wenn ber Gegenstand basselbe personlich angeht, von ber Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

Endlich darf auch kein Mitglied dieses Nathes von den Sihungen ausgeschlossen werden, außer wenn eine Angelegensheit zur Sprache käme, in der ein Mitglied selbst betheiligt wäre. In diesem Falle muß, des unpartheilichen Ansehens jedes Gerichtes wegen, der Betheiligte für die Verhandlung der vorliegenden Frage abtreten.

Rapitel V.

Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

S. 62. Gemeinbe-Berbanb.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats- Bereines. Jeber Staatsbürger muß daher, so ferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beifiger angehören.

Dieses Kapitel, das seine bestimmtere Erläuterung in dem Verwaltungs-Edicte von 1822 fand, ist wohl der Glanzpunkt unserer Versassung; denn wenn die Bürger dieses Verwaltungs-Edict gehörig verständen, und die Männer, die sie für Erhaltung und Venühung ihrer Gemeinde Rechte und Freiheiten wählen, dem Geiste dieses Gesehes entsprächen, so wird der einzelne Staatsbürger, wie die Gesellschaft des Staats inne werden, daß ihnen die Wahrung des Eigenthums, der Nechte und Freiheiten des leiblichen und geistigen Wohls in die Hände gelegt ist.

Denn wie die einzelne Familie, wenn sie ihre Obliegensheiten gegen die Staatsgesellschaft erfüllt und die Gesehe ehrt, unabhängig bleibt, so ist eine gewisse Anzahl von Familien im Bezirke ihrer Markung eine geschlossene Gesellschaft, ein freier Berein von Bürgern, der sich als ein Theil der Staatsgesellschaft, des Schuhes, freien Berkehrs, der theilnehmenden Hilfe der übrigen in das Ganze des Staats gefasten Vereine erfreut, und dagegen seine verhältnismäßigen Beiträge und Leistungen dem Gesammtwohle darbringt.

Eine Gemeinde besteht also aus einer Anzahl von Familien, welche zusammen ein Ganzes bilben. Sie zählt in der Regel wenigstens 300 Köpfe. Wenn sie aus zerstreuten Höfen und Weilern, die für sich einzeln zu klein wären, einen Gemeindehaushalt zu führen, zusammengeseht ist, oder sich solche zu kleine Höse und Weiler an größere Höfe

anschließen, so heißt sie zusammengesetzte Gemeinde. Die geschlossenen Gemeinden unterscheiben sich nach gewissen jedoch unbedeutenden Borrechten in Dorfs, Marktslecken und Stadts Gemeinden. Gesehlich sind die Gemeinden in 3 Classen gestheilt: 1) Städte über 5000. 2) Gemeinden von 1000—5000. 3) unter 1000 Cinwohnern auf einer bestimmten Markungsssläche. Die Rechte dieser Classen, bestehen in Ernennung und Titel der Borsteher, steigender Strasbesugniß, einer steigenden Bahl von Stimmen in der Amtdversammlung, und in der Besugniß, höhere Bürgerausnahmegelder setzusesen.

Jebe solcher Gemeinden besitzt nicht nur die Summe des Bermögens oder Eigenthums der ihr angehörenden Familien, sondern auch gemeinschaftliches Eigenthum, gemeinschaftliche Berwaltung, gemeinschaftliche Dbrigkeit, — ist ein kleiner Staat, der seine richterliche, verwaltende, berathende, polizeiliche, versügende Behörde, sogar im Bürgerausschuß seine Stände hat. Der Staat aber behält sich vor, die Ausstellicht über die Berwaltung der Gemeinde, Einsprache, wo sie abweicht von den Staatsgesehen, sogar Zwangs-Necht, wenn sie ihre Beiträge zur Staatsgesellschaft, oder Gehorsam gegen die Gesehe verweigerte.

Jeber Staatsbürger muß einer solchen Gemeinde angehören. Ausgenommen hievon sind Standesherren mit ihren abelichen Familien, Rittergutsbesitzer, wenn der Nitterschafts-Körper für ihre Familien sorgt, auch solche Staatsdiener die von Amtswegen Staatsbürger sind, so lange sie im Amte sind.

Bürger und Beisitzer haben bas Recht, sich an einem Orte häuslich niederzulassen, ein rechtmäßiges Gewerbe zu treiben, in Noth und Unglück Unterstützung aus Gemeindes und Stistungs = Cassen zu genießen. Der active Bürger hat vor dem Beisitzer noch das Necht, bei Wahlen Stimmen zu geben und selbst gewählt zu werden.

\$. 63. Aufnahme in benfelben.

Die Aufnahme ber Gemeinde-Bürger und Beisiter hängt von ber Gemeinde ab, unter Borbehalt ber gesehmäßigen Entscheibung ber Staats-Behörden in streitigen Fällen. Indessen sett die Erstheilung bes Bürger- und Beisitrechtes bie vorgängige Erwerbung bes Staatsbürger-Nechtes voraus.

Diese hängt von der jedesmaligen Gemeinde selbst ab. Jedoch unter Borbehaltung der gesehmäßigen Entscheidung durch die Staatsbehörden in Streitfällen, wenn die Gemeinde sich weigerte Einen auszunehmen, der doch die gesehlichen Eigensschaften bestigt. Diese sind:

- 1) Er muß Staatsbürger sein. Zwar nuß eine Gemeinde bemjenigen, der Staatsbürger werden will, das schriftliche Versprechen geben, daß sie ihn aufnehmen wolle. Allein dieses Versprechen ist noch nicht Aufnahme, sondern erst wenn Er Staatsbürger ist, kann die Aufnahme wirklich statt sinden.
- 2) Er muß berechtigt und befähigt seyn, eine freie Kunst ober Wissenschaft, ober ein vechtmäßiges Gewerbe, ober Handel zu treiben.
- 3) Er muß zureichendes Vermögen besitzen für 1. Gemeinde-Classe: 800 fl. für die 2te Classe: 600 fl. für die 3te Classe: 400 fl. Vermögen ist seine ganze Habe, Geld und Gut-Bei Brautleuten wird, wie bei Ehleuten das beiberseitige Beibringen zusammengerechnet, für ein Kind gilt der 10te Theil.
- 4) Er muß ein gutes burgerliches Zeugniß haben, er barf nicht über ein Jahr in einer Strafanstalt gewesen, nicht bes Dienstes entseht, amtsunfähig erklärt, nicht während ber Aufnahme unter polizeiliche Aussicht gestellt sehn; in ben letten 6 Jahren nicht wegen Diebstahls ober Betrugs gestraft ober von ber Instanz entbunden sehn. (Letteres ist der Fall, wenn zu Erweisung und Bestrafung zwar die Beweise nicht vollständig, doch großer

Berbacht ber Schulb ba war). Er barf wegen unordentlichen Herumlaufens (Bagirens) nicht über 4 Wochen Freiheitsstrase erhalten haben, wegen schlechten Wandels und Haushalts (Afotie) nicht gestrast seyn; nicht während ber Bürgerannahme in gerichtlicher Untersuchung, unter Vormundschaft, oder in seinem Aufenthaltsort als schlechter Haushalter verrusen seyn.

Die Frau folgt gerabezu ihrem Manne; bei ber Wittwe ist's zu halten, wie bei bem Manne; bei ber Braut genügt bas Leumundszeugniß, wenn sie mit dem Bräutigam das nösthige Vermögen zusammenbringt.

Bei seber Gemeinbe ist entweder durch Herkommen, oder durch Classeneintheilung die Aufnahmsgebühr des Bürgers bestimmt, wovon der Beistger die Hälfte bezahlt; der Gemeindes Nath kann sedoch die Gebühr mindern, auch schenken, aber nicht erhöhen. Diese Gebühr ist Ersat für Gemeindes Nuhungen oder Beitrag zu Deckung der Ortsbedürsnisse.

S. 64. Umts = Rörperfcaft.

Sammtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilben bie Amis-Körperschaft. Beränderung der Oberamts-Bezirke ift Gegenstand der Gesetzebung.

Aus einer Anzahl Ortsgemeinden mit ihren Markungen besteht der Oberamtsbezirk; sie bilden wieder einen Verein von Gemeinden, welcher seine gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich besorgen, seine Rechte verwalten, eine gemeinschaftliche Casse und Nechnung führen darf. Also eine Körperschaft, die jedoch unter den allgemeinen Landesgesetzen und unter Aussicht der Staatsbehörden steht. Doch darf keine Staatsbehörde für sich Veränderungen im Oberamtsverbande vornehmen, jede Bezirksveränderung muß mit den Landskänden verahschedt werden.

§. 65. Bermaltung ber Gemeinden und Amts. Rörverschaften.

Die Rechte ber Gemeinden werden durch die Gemeinde-Mathe unter gesetymäßiger Mitwirfung der Bürger-Ausschüffe, die Rechte der Amts-Körperschaften durch die Amts-Versammlungen verwaltet, nach Borschrift der Gesetze und unter der Aussicht der Staats-Be-hörden.

Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeindes Rathe verwaltet.

Der Gemeinberath ober Stadtrath besteht in Maggabe ber Burger = Angahl in ber Gemeinde aus 7-21 Mannern, welche von allen Burgern aus ihrer Mitte burch Stimmenmehrzahl erwählt und vom Oberamte beftätigt find, und bilbet Die Ortsobrigfeit. Die erfte Wahl eines Gemeinberathsmitgliebs gilt nur auf zwei Sabre. Dann tritt er ab, fann aber wieder gewählt werden, und ist er wieder gewählt, so ist und bleibt er lebenslänglicher Stadt = ober Bemeinderath. Der Bemeinberath hat einen Borfteber, Schultheiß genannt, ber ebenfalls von ber Gemeinde erwählt ift, indem fie burch Stimmenmehrheit 3 vorschlägt, von welchen bie Treisregierung, bei Gemeinden erster Claffe der König, allermeist den bestätigt, der bie meisten Stimmen erhielt. Die Obliegenheit bes Schults heißen ift: Für Ordnung, Sicherheit, Ruhe, Religiosität, Bucht und gute Sitten zu forgen, ber Armen und Rothleibenben sich anzunehmen, Bedrängte zu schützen, bas Wohl ber Gemeinbe Bu forbern; er hat Aufficht über Berwaltung bes Gemeinbevermögens, bie Bürger zu ihren Leiftungen anzuhalten; gegen Ungehorfame ober Saumfelige ift ihm ein gewiffes Strafmaß gegeben in ber 1ten Claffe bis zu 6 fl. und bis 48. Stunden Einsperrung, in ber 2ten Classe 4 fl. und 30-36 Stunden, in ber 3ten Classe bis 3 fl. ober 24. Stunden Arrest; jedoch fann ber Geftrafte ben Refurd gegen bie angefette Strafe erflaren und ift barüber ju belehren. Der Schultheiß hat bie

Aufsicht über bas Schulbenwesen ber Bürger; hat die Verordnungen der Staatsbehörden zu verkündigen und auszuführen, die Anfragen der Behörden zu beantworten, die Versammlungen des Gemeinderaths als Vorstand zu leiten und die Veschlüsse desselben zu vollziehen.

Wenn der Gemeinderath träge, feig oder unwissend wäre, so wäre der Person des Schultheißen gar große Gewalt einsgeräumt; allein der Gemeinderath kann und soll verlangen, daß der Schultheiß alle Anvrdnungen in der Gemeinde der Prüfung und Berathung des Gemeinderaths vorlege und dessen Rechte ehre. Die Berathungen des Gemeinderaths sind gemeinschaftslich; zu einem Beschluß muß wenigstens die Hälfte unter Vorsthdes Vorstehers anwesend seyn, welcher sodann die entscheidende Stimme bei der Stimmengleichheit hat.

Es ist aber auch ein Bürgerausschuß ba, ber selbst im Fall, wenn ber Gemeinberath vom Schultheiß zu abhängig wäre, die Nechte der Bürger wahren soll; übrigens kann jeder Bürger in Verwaltungssachen beim Oberamt, in Nechtssachen beim Oberamtsgericht sich beschweren. Die Nathsschreiberei kann der Schultheiß mit Genehmigung des Oberamts selbst führen. Die übrigen Gemeinde-Aemter wählt der Gemeinderath.

Der Bürgerausschuß sind die durch die Bürger gewählten Gemeindeverordnete (Deputirte), eben so viele als es Gemeinderäthe sind; von ihnen tritt jährlich die Hälfte aus und wird durch Neugewählte erseht; diesem Ausschuß wird ebenfalls ein Obmann gewählt. In allen wichtigern Fällen wird der Ausschuß um seine Ansicht befragt; er darf die Rechnungen einsehen und daß er dieß gethan, muß er unterzeichnen. Mit Wissen des Ortsvorstehers darf sich auch der Ausschuß selbst versammeln, die Angelegenheiten der Gemeinde zu besprechen und hierauf seine Anträge dem Gemeinderath vorlegen.

Aehnlich sind die Amtskörperschaften eingerichtet. Diese sind durch die Amtsversammlung vertreten. In die Amtsvers

sammlung gehören die Vorsteher der Bezirkögemeinden, und wenn die letzteren nach Verhältniß der Besteurung mehrere Abgeordnete (jedoch nie über den dritten Theil der Amtöverssammlung) schicken dürfen, so werden die se aus ihrem Gemeinderath gewählt. Weil aber nicht mehr als 30 Abgeordnete in der Amtöversammlung erscheinen dürfen, so schicken kleinere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Abgeordneten.

Der gesetzliche Vorsteher der Amtsversammlung ift ber Oberamtmann; ber Amtsversammlungs-Aftuar wird von biefer aus ihrer Mitte gewählt. Es ift in jedem Begirk eine Amtsversammlungs-Kaffe, aus ber die gemeinschaftlichen Kosten bestritten werden. Die Einnahmen, wenn keine eigenen Kapitalien ba find, find bestimmte Amtsumlagen, Amtsschaben genannt. Kasster ist ber Oberamtspfleger, zugleich Obereinbringer ber Steuer; er wird von der Amtsversammlung gewählt, von einer Staatsbehörde geprüft, von der Regierung bestätigt. Der Gegenstand dieser Berathungen ist das Wohl der Amtekörperschaft, Lehr =. Runft =. Gewerbe =, öffentliche Arbeits . Armen = und Kranken = Anstalten; Straffen, Bauten, alle ben gangen Bezirk betreffenben Anstalten; Bertheilung ber Steuerlasten, Ausgleichung von Quartier und Lieferungen; also alle Anordnungen, die nicht blos einzelne Gemeinden, fondern ben ganzen Bezirk angehen. Die Amtsversammlung hat ihren Ausschuß, der aus den Vorstehern der größern Gemeinden besteht; biefer hat die Oberamtsrechnung zu prüfen, und wird noch zu besonderen Brüfungen und Geschäften ber Umisversammlung beauftragt.

Wie die Gemeinderathsversammlungen nur vom Ortsvorsteher, so können auch die Amtsversammlungen nur vom Obersammmann berufen werden, welcher dabei zugleich zu gewahren hat, daß die Berathungen und Beschlüsse Nichts gegen die Gesehe enthalten, auch hat er bei schwierigen Fällen Anzeige oder Ankrage bei seiner Kreisregierung zu machen.

5.66 Gelbftfanbigfeit berfelben.

Reine Staats-Behörbe ift befugt, über bas Eigenthum ber Gemeinden und Amts-Körperschaften mit Umgehung oder hintansepung ber Vorsteher zu verfügen.

Dieser S. spricht die Selbstständigkeit der Gemeinde = und Amisversammlungen in Rücksicht auf ihr Eigenthum darum noch besonders aus, damit, wenn es nöthig wäre, Gemeinderäthe wie Amisversammlungs-Deputirte sich auf diese Bestimmung im Gesetz berusen können, also die Ortsvorsteher, die wie der Regierungsbeamte, die Verfassung aufrecht zu halsten beeidigt sind, solche Verusing ungeschent und ungesäumt aussprechen.

S. 67. Berbindlichteiten berfelben;

Weder die Amis-Körperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besonderer Rechtstifel, verbunden sind.

Damit nicht Ortsvorsteller als Deputirte der Amtsverssammlung ober im Gemeinderath den Gemeinden oder Körpersschaften ungesetzliche Leistungen oder Lasten auslegen, sind sie an die Gesetz oder Lagerbücher gebunden, aus denen sie den Körperschaften ihre Verpslichtung nachzuweisen haben.

\$. 68. im Gegenfaße von allgemeinen Lande & Derbindlichkeiten.

Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amts-Körperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landes = Verbindlichteiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

Was das ganze Land angeht, darf nie auf einzelne Gemeinden oder Oberamtsbezirke geladen werden, sondern ist als allgemeine Landesverbindlichkeit aufs ganze Land gleichmäßig vertheilt umzulegen.

\$, 69. Berpflichtung ber Gemeinde-unb Umts = Borfteber.

Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amts-Körperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpslichten.

Darum sind alle Ortsvorsteher und Amtskörperschaftsvorstände, wie die Staatsbiener auf Festhaltung der Verfassung auf Wahrung der durch sie begründeten Nechte und Freiheiten verpslichtet.

Wer dieses Kapitel genau angesehen hat, wird die Wichtigkeit der Gemeinde-Wahlen verstehen, deren Erfolg auf das Wohl der Gemeinden und Körperschäften den entschiedensten Einfluß hat. So ist dem Bürger Recht und Freiheit in die eigene Wahl gegeben.

Rapitel VI.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staat.

§. 70. a) im Allgemeinen.

Gleichheit ber brei chriftlichen Glaubens = Betenntniffe.

Icher ber brei im Königreiche bestehenden christichen Confessionen wird freie öffentliche Religione-Uebung,, und ber volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul - und Armenfonds zugesichert.

Kirche ist eine sittlich religiöse Genossenschaft, welche sich über dem Bekenntnisse ihrer Glaubenswahrheiten, Sittengebote und die Art ihres Gottesdienstes vereinigt hat und als recht-mäßige Körperschaft öffentlich vom Staate anerkannt ist. Wie der Staat ein Verein von Menschen ist, sich den Genuß der Lebensgüter zu sichern und zu verschönern, so ist Kirche ein

Berein, fich bie hochften Geiftesguter, Freiheit bes Glinubens und Gewissens. Seelenfrieden und Hoffnung über bas Grab hinaus zu sichern und sich für ben Genuß biefer Guter geiftig auszubilben. Diese beiben Vereine können neben einander aebacht werden, ohne daß einer um den andern sich bekümmerte. obaleich ihre Mitglieder in beiben Bereinen eingebürgert find. Es konnte bem Staate einerlei fein, mas feine Burger glauben, wie sie ihre Kirchenzwecke verfolgen, wenn sie nur bie Staatsbürgerpflichten erfüllen und bie Staatsgesete beobachten. Ebenso könnte jede Religionsgesellschaft neben jeder Staatseinrichtung bestehen. Allein wie die Kirche sichtbarer Mittel und außerer Einrichtungen bedarf zu Erreichung und Förderung ihrer Gesellschaftszwecke und biese Mittel und Eineichtungen vom Staate geschüt werben können; so können Glaubens- und Sittenlehren ber Kirchgenossen, die zugleich Staatsbürger sind, dem Staate so müglich und förderlich, als schädlich und verderblich werden. Darum wird fich ber Staat bas Auffichtsrecht über bie Glaubensgenossenschaften in seiner Mitte nicht nehmen lassen, wie die Kirche den Schutz des Staates in Anspruch nimmt, daneben aber boch die Freiheit ihres Glaubens und der Gewiffen ihrer Glieber und ber Ausübung ihres Gottesbienstes gegen Eingriffe ber Staatsgewalt wahrt. Darum muffen ihre gegenseitigen Verhältniffe gesetzlich bestimmt fenn. Darum erklärt die Verfassung, daß die 3 christlichen Bekenntnisse — lutherisch. reformirt und katholisch, als gesetzlich anerkannte Körperschaften im Staate bestehen. Jedoch haben sich seit 1820 die luthes rische und die reformirte Kirche in Eine evangelische vereint. Jebe also ber noch übrigen beiben hat freie, öffentliche Religionsübung mit gleichem Rechte. Keine berfelben barf von ber anbern ober von bem Staate in ihren Religionsübungen, welche sie selbst nach ben Grundsätzen ihres Bekenntnisses zu bestimmen haben, gehindert werben. Sie durfen auch als selbste ständige Bereine für ihre Kirchenzwecke je ihr eigenes Bermö-

gen haben. Jebe Gesellschaft, also auch die Kirche, bat zu Erreichung und Erhaltung ihrer Gesellschaftszwecke Mittel nothig, welche ste durch Geschenke, Stiftungen und Umlagen auf ihre Mitglieber zusammen bringen, nach ihren Grundsätzen verwalten, erhalten und erweitern barf: Kirchen=, Schul= und Armenfonds. Es gehören zu folchem Gesellschaftsvermögen nicht nur die jeder Einzelngemeinde gehörigen (Gelber) Rapitalien, Buter, Ginfunfte, Berechtsame, Bebaube und Berath-Shaften, das Kirchenvermögen, der Heilige (pium corpus), aus welchem ber Aufwand fur ben Gottesbienft, Berbeis schaffung ber nöthigen Mittel, Belohnung ber Diener , Roften für Schulen und Arme zu bestreiten sind; sondern es kann auch bie Gesammtfirche, ber Berein aller Kirchengemeinden im Lande ein gemeinschaftliches Vermögen besitzen, von welchem Ertrag die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu Erhaltung der Kirche, ber Gebäube, Besoldungen und Ruhegehalte ber Kirchen- und Schuldiener, Unterrichtsanstalten für die Lehrer, Belohnung der Beamten, sowie die Hilfeleiftung für Kirchgenossen und Gemeinden beftritten werden. Diese Fonds und der volle Genuff berfelben find ben anerkannten Kirchen zugesichert. So darf also jede einzelne Gemeinde ihr kirchliches Privatvermögen, die Gesammtkirche ihr gemeinschaftliches bestigen, als Eigenthum verwalten und bemüßen ober im Sinne der Stifter für besonbere Zwecke verwenden. Das volle Eigenthums-, Verwaltungsund Verwendungs-Necht bes mitgebrachten erworbenen und zu erwerbenden Vermögens ist jeder Kirche zugesichert.

Seit dem Judengesetz ist auch die jüdische Kirche im Staate gesetzlich anerkannt und als öffentlicher Neligionsverein also berechtigt.

Die Verwaltung bes örtlichen Kirchenvermögens hat der Stiftungsrath d. h. der Stadt- und Gemeinderath unter Vorssitz bes Pfarrers und Zuziehung des Heiligenpfleger. In ge-

mischten Gemeinden sind die Berather beiber Kirchen anwesend, wenn über Antheil an gemeinschaftlichem Bermögen versügt wird. Handelt es sich bagegen von Stiftungen und kirchlichen Angelegenheiten Eines Bekenntnisses, so haben natürlich nur bessen kirchgenossen mitzustimmen. Auch bei Berwaltung dieser Kirchen- und Schulstiftungen hat der Bürgerausschus das Necht, wie bei Berwaltung des dürgerlichen Bermögens Zustimmung und Misbilligung auszusprechen. Die ganze Nechnung aber wird vom Oberant geprüft und steht, jedoch nur zu Verhüstung des Misbrauchs, unter Aussicht der Regierung.

S. 71. Rirdliche Autonomic.

Die Anordnungen in Betreff ber inneren kirchlichen Angelegenbeiten bleiben ber verfassungsmäßigen Autonomic einer feben Kirche überlassen.

Autonomie ist Selbstgesehgebungs = Necht, ober hier bas Recht jeder Kirche, ihre inneren Angelegenheiten felbst zu ordnen.

Alles was eine Glaubensgenoffenschaft felbst angeht, ohne bie Rechte einer andern Kirche, ober des Staats zu berühren, find ihre inneren Angelegenheiten z. B. Glaubensbekenntniß, Bekenntniß-Schriften , Lehr-Gebet- Kirchen-Bücher, Cinrichtung bes Gottesbienstes, Aufsicht über Lehre und Lehrer, Bestimmung ber Mittel für kirchliche Zwecke, Aufwand für Gottesbienfte, Bilbungs - Anftalten fur Kirchenlehrer, Belohnung für Kirchendiener, Aufficht über Kirchen = Dronung und Bucht. Somit will die Verfaffung jeder im Staate anerkannten Kirche fo viele Freiheit und Selbstübung ihrer Nechte einräumen, als ohne Nachtheil für die Staatsverfassung geschehen kann. Im Kleinen foll jede Kirchengemeinde bas Bild ihrer Gesammtfirche barftellen, barum ift außer ber burgerlichen Ortsbehörde die kirchliche oder der Kirchenconvent eingesetzt, bestehend aus Pfarrer und Ortsvorsteher, die zusammen bas gemeinschaftliche Amt bilben und aus Beisitzern, die aus bem Gemeinderath gewählt find, natürlich lauter Mitglieber beffelben Bekenntniffes. Dieser Konvent hat die Kirchen = Schul = und Sittenpolizei in ber betreffenden Gemeinde zu verwalten; über Beobachtung ber Kirchengesete, über Ordnung und Würde bes öffentlichen Gottesbienftes, über ben Stand ber Kirchengebaube, über Sonntagefeier, über fleinere religiofe Bereine feiner Glaubensgenoffen, über Sitte und Bucht feiner Gemeindeglieder gu wachen. Er hat junachst Aufsicht über Schulen, Schul = und niebere Kirchen-Diener, Die Corge fur Urme, geiftig und forperlich verwahrloste als Ortsleitung des Armenvereins. Ihm ift Vermahnungs = und Straf=Necht in Hinsicht auf Kirchen = und Schulzucht - wie bem Gemeinberath in ber Orts-Polizei eingeräumt. Die Gelbstrafen fallen in die Kirchen = und Schul-Caffen. Cs ift auch bier Refurs an bas gemeinschaftliche Dberamt gestattet. Der erfte Ortsgeiftliche ift Vorstand bes Konvents und führt, wenn kein zweiter ba ift, das Protocoll. So sind also Stiftungerath und Kirchenconvent die örtlichen Kirchenbehörden. Die umächst vorgesetzen Behörden find bas gemeinschaftliche Dberamt in Verwaltungs- und Polizeisachen, in Chesachen bas gemeinschaftliche Oberamtsgericht. Die höheren Kirchenbehörden find in ber evangelischen Kirche bas evangelische Confistorium und die Synobe, b. i. die Versammlung der höchsten geistlichen Burbeträger, ber Pralaten, nebft ben Mitgliebern bes Confiftoris ums; in der katholischen Kirche der katholische Kirchenrath und ber Bischoff.

§. 72. Song = und Auffichts = Necht bes Staates.

Dem Könige gebührt bas obersthoheitliche Schutz und Aufsichts-Recht über die Kirchen. Bermöge besselben können die Berordnungen ber Kirchen = Gewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats = Oberhauptes weder verkindet noch vollzogen werden.

Das Schutrecht ist eigentlich Pflicht eines geordneten Staats gegen anerkannte Kirchen; es ist aber auch barum ein Recht bes Staats, weil Selbsthilse im Staate nie erlaubt

sein kann, so haben einzelne Klrchengenossen, wie Gemeinden oder Gesammtsirchen sich an die Staatsgewalten zu wenden, daß sie nach den Landesgesesen Schutz und Necht erhalten. Damit aber keine Kirche Etwas der Staatsgesellschaft Nachstheiliges lehre und ausübe, noch sich Nedergriffe erlaube, hat der Staat das Aussichtsrecht. Es müssen darum alle Anordnungen und Gesetze von der obersten Kirchenbehörde oder der die Kirche vor dem Staat vertretenden Gewalt dem Staatsoberhaupte zur Prüsung vorgelegt werden ohne dessen ehmigung sie weder verkündet, noch vollzogen werden dürsen.

Nicht also ber Kirche Gesetze geben kann ber König als König; aber die dem Staate nachtheiligen Gesetze, welche die Kirche etwa geben wollte, kann er verhindern.

5. 73. Berhaltniß der Kirchendiener zur weltlich en Obrigfeit.

Die Kirchendiener find in Ansehung ihrer bürgerlichen Sandlungen und Berhältniffe ber weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Alle, die ein Lehr-, Verwaltungs-Amt oder einen niedern Dienst bei der Kirche haben, sind für den niedern Dienst der Ortskirchenbehörde — für das höhere Amt der Oberkirchen-Behörde verantwortlich. Es giebt aber außer dem eigentlichen Kirchendienste noch besondere amtliche Verrichtungen, welche nicht blos kirchlicher Natur sind, deßhalb gemeinschaftlich mit der weltlichen Obrigkeit zu verhandeln sind; andre Dienste, die der weltlichen Obrigkeit allein zu leisten sind: darüber hat die weltliche Behörde Mitaussicht und Aussicht. Damit aber durch Versügungen weltlicher Behörden, oder durch richterliches Verschlerung gegen einen Kirchendiener das Ansehen des Lehrers vor der Gemeinde nicht beschörde die Sache womöglich mit dem geistlichen Vorstand gemeinschaftlich behandle, oder doch vor

Einschreiten bemselben hievon Nachricht gebe. Ebenso haben die Geistlichen einen befreiten Gerichtsstand, b. h. sie geben nicht vor der Ortsbehörde, sondern vor dem Oberamtsgerichte Necht.
— Sonst stehen Kirchendiener in ihren bürgerlichen Hand-lungen und Verhältnissen unter der weltlichen Obrigteit.

S. 74. Ruhe = Wehalte ber Rirden = und Soul'=Diener.

Rirchen- und Schul-Diener, welche burch Altersschwäche ober eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andaurende Rränklichkeit zu Bersehung ihres Umtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenstänglichen Ruhegehalt.

Die Kirchendiener erhalten ihre Besoldungen theils aus dem alten Kirchenvermögen, oder (seit dieses incorporirt ist) aus der Staatskasse, in die es gestossen, theils aus örtlichen Stiftungen und Nechten, theils aus Bezahlungen von Gemeindekassen und Gemeindegliedern. Bon diesem Einkommen werden setzt 2 vom Hundert Steuer in die Wittwenkasse bezahlt, dei seder Besörderung eine verhältnissmäßige Sportel. Die Besoldungserträge der unbesetzten Stellen nach Abzug der Amtsverweserei-Kosten bilden den Besoldungsver-besserungsfond, aus welchem gering besoldete Stellen aufge-bessert werden.

Wenn ein Geistlicher unverschuldet dienstunfähig oder zu alt wird, erhält er einen Ruhegehalt bis auf höchstens 800 fl. seine Wittwe, wenn sie nimmer heurathet, 120 fl., seine Waisen bis ins 18. Lebensjahr je 25 fl. Penston.

Ein Schuldiener erhält, wenn er 70 Jahre alt ist, seine Besoldung ohne Schulgelb und die örtlichen Nuhungsrechte; bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit eine verhältnismäßige Penston. Den Wittwen und Waisen sind jeht durch Besoldungssteuern auch kleinere Penstonen gesichert. Jedoch um die Penstonen nicht zu vervielkältigen, wird bei Kirchen und Schuldienern durch Pfarr' ober Schulgehilfen, nach Umständen

aus Staatsmitteln, ober von ber Besolbung bezahlt, bas Umt perseben.

5. 75. b) Kirchen-Regiment ber evangelisch= lutherischen Kirche;

Das Kirchen = Regiment ber evangelisch = lutherischen Kirche wird burch bas Königliche Confistorium und ben Synodus nach ben bestehenben, ober fünftig zu erlassenben verfassungsmäßigen Gesehen verwaltet.

Das Consistorium ift für sich allein nicht bie Rirchengewalt ber evangelischen Kirche, vielmehr nur die Verwaltungs und Auffichtsbehörde im Namen bes Staats; erft wenn bie 6 General-Superintenbenten ober Pralaten bagu fommen, bilben fte den Synobus ober bie oberfte Kirchenbehorbe, bie bann als gesetzgebende zu betrachten ift. Diese hat die Aufsicht über Lehre und Mandel ber Kirchenbiener, über Kirchen-Bucht, Ordnung und Vermögen. Da jedoch biefer Synodus jährlich nur wenige Wochen beisammen ist, so bilbet einstweilen bas Confiftorium die oberfte Kirchenbehörde, welche unter bem gemeinschaftlichen Ministerium bes Innern und bes Kirchen = und Schulwefens steht. Der König übt vor ber hand die oberfte Gewalt. Allein, wie schon die Verfassungeurkunde auf eine bestimmtere Einrichtung bieser Kirche hindeutet — auf bie "künftig zu erlaffende Gefete," fo ift besonders in unfern Tagen aus ber evangelischen Genoffenschaft heraus bie Sehnsucht nach einer eigentlichen freien selbstständigen Kirchenvertretung laut geworben, in vielfachen Bitten um firchlichere Rirchenconvente, firchliche Bezirkoversammlungen, eine allgemeine Landes-Synobe, beren Beantwortung noch in Erwartung steht. Daburch erst würde biefer S. feine Vollendung gefetlich erhalten.

S. 76. insbefondere in dem Falle, wenn der König einer andern Confession zugethan wäre.

Sollte in kunftigen Zeiten fich ber Fall ereignen, daß ber König einer andern, als ber evangelischen Confession, zugethan ware; fo treten alebann in hinsicht auf beffen Episcopal=Rechte bie babin gehörigen Bestimmungen ber früheren Religions - Reversalien ein.

Oberster Bischoff ber evangelischen Kirche ist der König — schon als Staatsoberhaupt. Er mag irgend welchem christlichent Bekenntnisse angehören, hat Er Oberaussicht und Schutzecht, Ernennung der Diener und Verkündigung der Gesetze in seinem Hoheitsrechte; aber als Bischoff gebührt ihm die oberste Leitung der firchlichen Angelegenheiten und hat er dem Staate gegensüber die Kirche zu vertreten. Gehört nun der König, einer andern an, als der evangelischen Kirche, so bekommt der Geheismerath die Verwaltung der bischöfflichen Rechte,

S. 77. Wiederherstellung und Berwaltung bes evangelischen Kirchengutes.

Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes bes vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder herzestellt. Zu dem Ende wird ungefäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetz, welche zuwörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande und mit Bestimmung der Theilsnahme der Kirche gleicher Consession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungs urt desselben Vorschläge zu machen hat.

Als Herzog Ulrich 1534 bas Land nach bessen eigenem Wunsche reformirt hatte, ließ er die Güter, das Vermögen der Klöster und Stifter nebst ihren Nechten und Sefällen, die übersstüssig gewordenen Gehalte nicht mehr zu besetzender Kirchenstellen und die Kirchenstistungen in Eine Kasse zusammensließen. Sein Sohn Christoph führte diesen Plan uneigennügig aus, richtete eine eigene Verwaltung dieses Kirchenvermögens ein, und gab darüber mit den Landständen ein Geset, das er in seinem Testamente noch besonders empfahl: daß dieses große Kirchengut für Kirchen und Schulzwecke, zu Rusen für Arme und nur in Nothfällen für Land und Leute zu verwenden sein. Im Dezember 1805 wurde dieses Kirchengut incameriet, das heißt

zum Staatsgute eingezogen, seine besondere Verwaltung ausgehoben — und seither beforgte die Staatskasse alle die Ausgaben,
die sonst der Kirchenkastensverwaltung zugekommen wären. Die Ausscheidung und Wiederherstellung dieses — zunächst der altwürttembergischen evangelischen Kirche gebührenden Gutes ist in diesem & verheißen, aber bis jeht noch nicht zu Stande gekom= men. Es wurde auf 32 1/2 Millionen angeschlagen.

S. 78. c) Kirchen = Regiment ber tatholifden Rirde;

Die Leitung ber innern Angelegenheiten ber katholischen Kirche fieht dem Landes-Bischoffe nebst dem Domkapitel zu. Derfelbe wird in dieser Sinsicht mit dem Rapitel alle diesenigen Nechte ausüben, welche nach den Grundsäßen des katholischen Kirchen = Nechtes mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist der Papst als sichtbares Oberhaupt der gesammten katholischen Kirche aller Länder und Orte oberste Kirchenbehörde.

Mit dem Papste hat auch die Regierung einen Bertrag (Concordat) abgeschlossen, nach welchem die inneren kirchlichen Angelegenheiten durch einen eigenen Landesbischoff, der zu Kottenburg seinen Sitz hat, mit einem ihn berathenden Collezgium, dem Domkapitel — geleitet werden.

Das Domkapitel wird gebildet aus den theils vom Bischoff, theils vom Kapitel felbst berufenen, vom König bestätigten geistlichen Räthen des Bischoffs, Doctoren der Theologie und des Kirchenrechts, 6 Räthen, eben so vielen Vicarii nebst dem dazu gehörigen Canzleipersonal.

S. 79. im Berhältnif gur Staats = Gewalt.

Die in der Staatsgewalt begriffenen Nechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Borspläge vernommen wird.

Der König hat über die katholische Kirche nur das Aussichtsund Schuh-Recht, also keine bischöfflichen Nechte. Diese Rechte der Staatsgewalt über diese Kirche verwaltet im Namen des Königs ein aus katholischen Mitgliedern bestehender Kirchenrath unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Der Kirchenrath schlägt, wie bei den Evangelischen das Consistorium, auf Kirchenämter vor, und der König, wo er als Staatsoberhaupt, oder besonders als Kirchenpatron oder Schuhherr das Ernennungsrecht hat, ernennt von 3 Vorgeschlagenen Einen als Kirchendiener.

S. 80. Perfonliche Rechte ber katholischen Rirchendiener;

Die katholischen Kirchendiener genießen eben biefelben perfonlichen Borrechte, welche ben Dienern ber protestantischen Kirchen eingeräumt find.

S. 81. be fonbers im Fall ihrer Entfetung vom Amte. Auch wird barauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich burch irgend ein Bergehen die Entfetung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Bürde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt sinden.

Bei den Katholiken hat der Geistliche durch die Priesterweihe eine Würde, die nur vom Papste oder der Kirchenversammlung abgenommen werden kann. Wenn also ein katholischer Kirchendiener auch nach den Landesgesetzen von seinem Amte entsernt werden müßte, bleibt er dennoch Priester. Nimmt ihm diese Würde das kirchliche Oberhaupt nicht ab, so hat der Staat nach dem Concordate dem vom Amte Entsernten zureichen den Lebensunterhalt zu reichen. Im übrigen stehen die katholischen Kirchendiener den evangelischen in allen persönlichen Nechten gleich.

S. 82. Ausscheibung und Verwaltung ber katholischen Kirchen-Fonds.

Die tatholische Kirche erhalt zu Bestreitung bersenigen firchlichen Beburfuiffe, wozu teine örtlichen Jonds vorhanden find, ober bie

vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehr-Unstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich geswismeten Kirchensund. Zum Behuse der Ausscheidung desselben vom Staatsgute, und der näheren Bestimmung der fünstigen Berwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (S. 77) bei dem altwürtembergischen Kirchengute sessgest ist, eine Commission niederzgescht werden.

Bon 1803—10 sind nach und nach katholische Landestheile an Württemberg gesallen und zwar zum Theil als Entschäligung mit dem Nechte an ihre Kirchengüter. Allein die Regierung war so gerecht, einer halben Million Staatsbürger die Bestreitung ihres Kirchens und Schulauswandes, so weit die örtlichen Stistungen nicht reichen, abzunehmen und anständig für ste zu sorgen, was ste auch in Bezug auf Aussstatung eines eigenen Bisthums und der höhern Lehranstalten wohl erkennen. Dazu hat der Kirchenrath eine Kasse aus den Ueberschüssen erledigter Pfarrstellen, den Intercalarsond, errichtet, aus welchem geringere Besoldungen ausgebessert werden. Sin verheißenes, vom Staatsgut auszuschendes Kirchenvermögen ist auch noch auf bessere Zeiten verschoben.

S. 83. d) Rirclice Berfaffung ber reformirten Gemeinben.

Was bie in bem Königreiche befindlichen reformirten Kirchen-Gemeinden beirifft, so wird sowohl auf Berbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Unstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkunfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürsnisse gesorgt werden.

Steht seit 1823 nur noch zur Erinnerung in der Verfassung. Auch die Juden sind in bestimmte Gemeinden eingetheilt nach Schulen und Synagogen. Besoldungen und amtliche Wirtsamkeit der Lehrer, der Nabbiner, Vorsänger und Schullehrer

find gesetzlich bestimmt. Ebenso ist die Prüfung und Ernennung der Lehrer einem israelitischen Nathe unter Borsty eines Negierungsbeamten nebst Aufsicht über das israelitische Kirchenwesen übertragen.

g. 84. 6) Deffentlicher Unterricht; Canbes - Univerfitat.

Für Erhaltung und Bervollkommnung ber höheren und nieberen Unterrichts Mustalten jeder Art und namentlich ber Landes-Universität wird auch künftig auf das zweckmäßigke gesorgi.

Für die niebern Unterrichtsanstalten ist das Schulgesetzen 1836 zu Stande gekommen, welches Lehrplan, Aussicht, Gehalt und Stellung der Lehrer, Theilnahme der Gemeinden und des Staats bestimmt.

Neben ben sogenannten lateinischen Schulen ober Präsceptoraten mit ihren Hilsschulen, Lyceen, lateinische Schulen mit mehreren Lehrern, Gymnasien, Kloster-Schulen ober Sesminarien für künstige Geistliche evangelischer und katholischer Consession, Schullehrerbildungsanstalten, den landwirthschaftlichen Schulen und der Kriegsschule sind in neuerer Zeit auch niedere und höhere Schulen für Gewerbe und Kunst, sogenannte Realsschulen, Gewerbsschulen, Kunstschulen, errichtet worden. Endlich haben wir eine schon von Eberhard im Bart gestisstete hohe Schule ober Landesiniversität. Alle die höheren Lehranstalten stehen unter einem obersten Schulrath, dem Studienvath, der sie beausschijt und die Lehrplane prüft und anordnet.

Die hohe Schule, Universität in Tübingen, auf welcher die höheren Wissenschaften und Künste gelehrt werden, bildet eine eigene Körperschaft mit selbstgewähltem Nathe, Senat, unter einem sährlich wechselnden Borstand, Nestor. Diesem ist ein rechtsgelehrter Staatsbiener für die polizeiliche Ausstell universitäts Mutmann, beigegeben. Die oberste Würde aber hat ein königlicher Commissär, Kanzler, der zugleich Lehrer sehn kann. Die Lehrer, Prosesson, sind Staatsbiener, vom Senate

vorgeschlagen, wom Könige ernannt. Die Erneuerung ber Universitätsstatuten geschah 1831. Der eigentliche Fond der Universität ift ein Theil des ehemaligen Kirchenguts, wird aber von der Universität nebst ihren Stiftungen besonders verwaltet. Diesenigen Jünglinge, welche auf der Universität studiren wollen, werden vor ihrer Zulassung zu der hohen Schule von einer Commission geprüft, während ihrer Lehrzeit und am Schlisse derselben von ihren Lehrern eraminirt; die Dienstprüfung aber geschieht von den Landescollegien, unter denen sie Dienste nehmen wollen, und nur diese Prüfungszeugnisse berechtigen zum Staatsdienste.

, et l'acceptant de l'acceptant de la company de la compan

Von Ausübung der Staats-Gewalt.

S. 85. a) Auswärtige Verhältniffe.

Der König vertritt den Staat in allen seinen Berhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Berträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staats-Eigenthums veräussert, keine Last auf das Königreich und bessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoden, keine Berpsichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Bertrag zu Verwendung der König-lichen Truppen, in einem Deutschland nicht betressenden Kriege, gesschlossen werden.

Im Namen des Staats verhandelt der König als Obershaupt und Vertreter des Staats mit auswärtigen Fürsten und

Regierungen und ist für diesen Zweck ein eigenes Ministerium angeordnet, welches die Gesandten in die verschiedenen Staaten versendet und beauftragt, an welches sich auch diese mit Nacherichten und Anfragen aus dem Auslande, oder mit den Ausstägen von auswärtigen Regierungen zu wenden haben. Es ist nämlich zur Gewohnheit geworden, nicht bei seder einzelnen Beranlassung Gesandte abzuschiefen, sondern in sedem bedeutenderen Staate, mit welchem der Staat in Berkehr sieht, und zwar an dessen Negierungs Size beständige Gesandte wohnen zu lassen, welche im Namen des Königs oder des Staats die zwischen beiden Staaten vorsommenden Angelegenheiten zu vershandeln haben: Welcher Staat nun dei uns einen Gesandten, oder Geschäftsträger hat, in dessen Hauptstadt hält auch unser König seinen Gesandten. Der Minister des Auswärtigen verstehrt dann ebenfalls mit diesen auswärtigen Gesandten.

Der König hat bas Recht, im Namen bes Staats alle öffentlichen Angelegenheiten mit andern Staaten felbst, ober durch feinen Minifter, ober durch feine Gefandte zu verhandeln. Bei vielen Verhandlungen biefer Art ist es weber nöthig, noch auch thunlich, daß die Landstände hiezu jedesmal ihre Ginwilligung geben, aber biefer S. benennt abstehtlich biejenigen Berhandlungen, bei welchen bie Einwilligung ber Stände vorausgehen muß. Rämlich bei Berträgen, in welchen es sich um Abtretung und Beräußerung von Staatsgeblet ober Eigenthum banbelt'; bei Uebernahme neuer Laften auf bas Konigreich ober beffen Ungehörige; bei Abanberung ober Aufhebung eines Landesgesehes; bei Verpflichtungen gegen bas Ausland, wodurch Rechte ber Staatsburger verlett wurden; bei Sanbelsverfrägen, burch bie neue gesetzliche Einrichtungen nöthig wurden; bei Subsidien, d. h. Unterftubung fremder friegführender Mächte mit Gelb ober Mannschaft, ba ohne bie Lanbstände feine Lasten aufgelegt, feine Leute ausgehoben werben burfen. Weil aber Wirttemberg ein Mitglied bes beutschen Bunbes

ist, sind von dieser vorherigen Verwilligung ausgenommen, die zum Bundesheer nöthigen Truppen und Kriegsmittel, weil dieser Antheil als schon von den Ständen verwilligt angesehen ist. Dagegen so oft es sich von Vermehrung dieser Kriegs mittel, oder der Verwendung derselben in einem Kriege, der Deutschsland nicht selbst beträfe, handelte, sind die Stände vorher zu befragen.

s. 86. Fortsetung.

Der König wird von ben Traktaten und Bunbniffen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenninis fegen, sobalb es die Umftande erlauben.

Won solchen Unterhandlungen (Traktaten) ober Bündsnissen, welche der König mit auswärtigen Mächten anknüpft,
wird Er die Landskände in Kenntniß seizen; aber nicht erst,
wenn sie schon geschlossen sind, sondern schon wenn sie anges knüpft werden; sonst könnte das Verfassungsrecht schon verletzt
seyn, ehe die Landskände davon in Kenntniß gesetzt wären.
Im letzten Falle könnten die Stände Geld, Mittel, Leute und Verpstlichtungen, die zu einer verfassungswidrigen Verdindlichkeit verlangt würden, verweigern; sie könnten den Minister oder den Gesandien, der solcherlei Verdindlichkeit eingegangen hätte; zur Verantwortung ziehen, und weil das Staatsges setz höher sieht, als eine Ministers Handlung, könnten
sie diese, wenn sie ungesetzlich wäre, für ungültig erklären in alle den §. 85 genannten Källen.

Eine Beschränkung leibet diese Bestimmung durch ben Beisat: daß die Stände in Kenntniß gesetzt werden, "so bald es die Umstände erlauben." Wenn gerade die Stände nicht beisammen wären, so müßte ja ein außerordentlicher Landtag einberusen werden; auch können die Verhandlungen von der Art seyn, daß sie keine öffentliche Mittheilung zulassen, &. B. wenn man auf fremde Regierungen schonende Rücklicht nehmen

muß; wenn die Aussührung berartiger Berhandlungen durch die Bekanntmachung erschwert würde. In solchen Fällen müssen die Staatsbürger dem Könige vertrauen, daß er sowohl das Bölkerrecht, als die Nechte und Chre seines Bolkes wahren werde. Natürlich muß aber nachher vom verantwortlichen Minister genügende Nachweisung gegeben werden, daß es wirfslich die Umstände nicht erlaubt haben, die Sache früher vor die Stände zu bringen.

under in in der Arten gereichte gengen in S. 87. Fortfegung.

Alle Subsidien und Axiegs-Contributionen, so wie andere ahnliche Entschädigungs - Gelder und sonstige Erwerbungen, welche bem Könige zu Folge eines Staats-Vertrages, Bündnisses oder Axieges zu Theil werden, sind Staats - Eigenthum.

Da ber König nicht für seine Person, sondern im Namen des Staats unterhandelt und Krieg führt, Er auch hiezu die Mittel nicht aus eigenem Bermögen, sondern aus Staatskräften vorschießt, so gehört Alles, — was durch Verträge, Tausch, Bündnisse, Kriegsbeiträge oder Friedensschlüsse gewonnen wird, dem Staate, nicht dem Könige als Eigenthum, und kann nur der Eigenthümer über die Verwendung des Eigenthums versfügen. Es wird also das Gewonnene dem Staat einverleibt, und Geld und Geldeswerth nach den Staatsgesehen verswendet.

- S. 88. b) Gefetgebung;

Ohne Beiftimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehohen, abgeandert ober authentisch erläutert werben.

Ein Verfassungsmäßiges Gesetz kann nie aus dem Willen bes Einzelnen, und ware er auch der Höchste im Staate, hers vorgehen, sondern ist der Ausspruch des gemeinsamen Willens Aller im Staate. Die Regierung schlägt vor, aus freien Stücken oder aufgesordert, die Landstände und zwar beide Kam-

mern haben ben Vorschlag zu prüsen und zu verwilligen, und wenn beibe Kammern ihre Zustimmung gegeben haben, verstündigt der König den gemeinsamen Ausspruch, dann erst ist es ein Gesetz. Tede Abanderung wie Ausbedung eines Gesetzes muß von allen diesen 3 Faktoren eines Gesetzes auf diese Weise geschehen, wenn sie Gesetzes-Kraft haben soll. Dasselbe gilt auch von der authentischen Erklärung eines Gesetzes. Es können nämlich über Auslegung und Anwendung eines Gesetzes Zweisel entstehen; da muß man dann wissen, wie es von Regierung und Ständen verstanden worden ist; darüber müssen sich also auch alle 3 Theile, Negierung und beibe Kammern, als Factoren oder Urheber des Gesetzes, erklären und vereinigen, wenn das Gesetz nicht wissenschaftlich ausgelegt werden kann.

g. 89. im Gegenfage von Berordnungen;

Der König hat aber bas Necht ohne bie Minvirfung ber Stände bie zu Bollftredung und Sandhabung ber Gesetze erforberlichen Berordnungen und Anstalten zu treffen, und in bringenden Fällen zur Sicherheit bes Staates bas Röthige vorzukehren.

Das Gesetz spricht eigentlich nur den Grundsatz aus, die Grundregel, die Anwendung und Ausführung desselben aber macht noch viele Anordnungen nöthig. Diese Bestimmungen, Vorschriften und dergl. zu geben, ist Sache des Königs durch seine Diener, und hiezu haben die Landstände nicht mitzu-wirken.

Wenn aber eine Verordnung nicht mit dem Gesetz übereinstimmte, dann haben die Landstände, oder der Ausschuß derseinstimmte, dann haben die Landstände, oder der Ausschuß derseiben, wenn sie nicht vollständig beisammen sind, das Necht
und die Pslicht, um Abstellung zu bitten, und im Weigerungsfall den Staatsbeamten, der unterzeichnet hat, zur Verantwortung zu ziehen. Uebrigens steht es noch weiter in der Gewalt
bes Staatsoberhaupts, in Nothsällen, wo man oft nicht vorher
noch berathen kann, das zu Sicherung des Staats Nöthige

anzuordnen, unter Verantwortlichkeit des unterzeichneten Misnisters, der, im Fall gerechte Einsprache nachher gemacht werden könnte, zur Nede gestellt wird. Nach Befund der Umstände, müßte auf dem Weg des Gesehes das Uebel abgestellt, oder wenn dringliche Umstände die Nothwendigkeit rechtsertigten, die Verordnung für gesehlich gültig erklärt werden.

S. 90. insbefondere im Polizei= Wefen.

Eben biese Bestimmungen (§g. 88, 89) finden auch bei ben Gefepen, Berordnungen und Austalten im Landes-Polizei-Wefen Statt.

Polizei begreift in sich alle Anstalten, welche zur Abwendung aller Hindernisse und Gefahren des Staatswohls, zur Aussführung dessen, was als gemeinsame Nöthigung für alle Staatsbürger vorgeschrieben ist, sowie zur Ausrechthaltung aller der Verordnungen dientich sind, welche für Wohl, Ruhe, Sicherheit und Förderung der leiblichen und geistigen Lebensgüter gegeben sind. Sie seht schon einen geordneten Staat mit Gesehen und Anstalten, Ackerdau, Gewerbe, Handel, Künsten und Wissenschaften voraus und hat nur Aussicht, Abwehrung und Nöthisgung für sie.

Die Polizei aber könnte auch in die Nechte des Einzelnen eingreifen, darum hat sie auch ihre Grenzen: sobald sie gesetzlich bestehenden Nechten zu nahe träte. Dagegen aber muß sie auch wieder für die sie ausübenden Personen gesetzlichen Schut haben.

S. 91. Revifion ber beftehenben Gefete.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urfunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungs-mäßigen Nevision unterworfen.

Alle früheren Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verkassungenrunde im Widerspruch stehen, sind durch die Verkassung aufgehoben. Alle übrigen

follen von Neuem geprüft, bestätigt ober abgeänbert werben auf gesehlichem Wege. Und weil kein Geset ober Berordnung für alle Zeiten und Verhältnisse zureicht und past, ist ihre Aenberung ober Abstellung zwar zuläßig, aber erst durch Ueberzeinstimmung der 3 obersten Gesetzgeber auf die Weise, wie jedes neue Gesetz entstehen soll.

S. 92. c) Gerints=Berfaffung.

Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königes und unter dessen Ober = Aufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen=Ordnung verwaltet.

Die Gerichte find ba, bie gegebenen Gefebe in Anwenbung zu bringen, nach benfelben Jebem fein Recht zu fichern, bagegen alle, bie gegen bas Gesetz handeln, zu bestrafen; sie handeln im Namen bes Staats; ba aber bas Staatsoberhaupt auch die richterliche Staatsgewalt verwaltet, fo wird die Gerichtsbarkeit im Namen bes Königs genbt, aus beffen Auftrag alle collegialisch gebilbeten Gerichte hanbeln. Die niebere Gerichtsbarkeit, beren Geschäftskreis und Strafmaß gesehlich beftimmt ift, fieht unter ben Begirfdrichtern. Instangenordnung heißt die Stufenfolge vom niedern bis zu den höhern und höchsten Gerichten: Oberamts = Gericht, Gerichtshof, Obertri= bunal. Der König felbst aber will sich in seiner Oberaufsicht burch biese Inftangen = Ordnung beschränken, bamit ber Eigen= wille bes Einzelnen nicht die Gesetzes Rraft lahme; sonbern sobald eine Sache von bem Orts-Gerichte an ben fachkundigen Richter gebracht ist, entweder weil sie von Wichtigkeit, oder zweifelhaft ift, ober weil ber Gerichtete nicht mit bem Artheil zufrieden war, foll eine Gesellschaft rechtskundiger Manner ihre Einsicht vereinigen und durch Stimmenmehrheit entscheiben; das sind die collegialischen Gerichte. Diese sind die Oberamtsgerichte und die Gerichtshöfe. Der Gründlichkeit wegen, damit wichtige Gegenstände aufs Neue geprüft, und so vielseitig als

möglich erwogen werden, ist über die Gerichtshöfe noch ein oberstes Gericht das Obertribunal gesett.

S. 93. Unabhängigkeit ber Gerichte.

Die Gerichte, fowohl bie bürgerlichen als bie peinlichen, find innerhalb ber Grenzen ihres Berufes unabhängig.

Damit aber burch die Neihenfolge ber vorgesetzten Gerichtsstellen kein niedriger gestelltes Gericht abhängig sey, so bestimmt dieser S, es dürfe keinem Nichter Zwang angethan werden bei seinem unpartheilschen Urtheil. Es kann kein Gericht von einem höheren Gerichte Vorschrift erhalten, wie es die Gesetze auf einen bürgerlichen oder peinlichen Nechtsfall anwenden soll; es darf kein Nichter hiefür Vesehle einer höhern Behörde annehmen; — jedoch, heißt es, innerhalb der Grenzen ihres Veruse, da jeder Gerichtsstelle die Gegenstände, die sie behandeln darf, gesetlich bestimmt sind; wichtigere gehören dann vor die Entscheidung der höheren Gerichtsstellen. Nun aber kann ein höheres Gericht dem Untergeordneten eine Untersuchung austragen, Zeugnisse, Verichte, Nechtsmittel für's höhere Gericht verlangen, — das heißt jedoch nicht vorschreiben, was es zu berichten habe.

Zur Unabhängigkeit gehört auch noch weiter: kein Richter kann wegen seiner von ber bes höheren Richters abweichenden Ansicht gefährdet werden.

S. 94. Gerichteftanb bes Fiscus;

Der Königliche Fiscus wird in allen Privat-Rechts-Streitigkeiten bei ben orbentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

Fiskus ist das Gesammtvermögen des Staats; königlicher Fiskus heißt es nicht, als ob das Privatvermögen des Königs gemeint wäre, sondern weil dem Staatsoberhaupt auch die Ber-waltung des Staatsvermögens zusteht. In diesen Viskus sließen alle Strafen, herrenlose Güter und Sachen, alles rechtlich von

Privatleuten Eingezogene, verschiebene Nechte, welche Gelb' und Gelbswerth eintragen. Die Staatskasse also ober die Beauten der Staatskasse haben gegen alle Privatpersonen d. h. gegen einzelne Personen, rechtlich anerkannten Gesellschaften ober Körperschaften in allen Nechtsstreitsachen sich dem Urtheil des geeigneten Gerichts zu unterwersen, weil kein Bürger seinem ordentlichen Nichter zu entziehen ist. Die Staatskasse mußalso bei den Gerichten klagen und kann bei denselben verklagt werden, wie eine Privatperson.

S. 95. insbefondere bei privatrectlicen Unsprüchen aus einem Acte ber Staats-Gewalt.

Keinem Bürger, ber sich durch einen Act der Staats-Gewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privat-Rechte ver= lest glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

Kein Bürger, der sich durch Handlung irgend einer Staatsgewalt in einem erweislichen Rechtsanspruche verletzt glaubt, darf von dem Gerichte ohne Prüfung seines Nechtsabgewiesen werden, aus dem Grunde etwa, weil die Beeinträchtigung durch eine höhere Staatsbeamtung im Namen des Königs geschah.

S. S6. Selbftfändigteit ber Criminal=Gerichte.

Die Erkenntniffe ber Criminal-Gerichte bedürfen, um in Rechtstraft überzugehen, keiner Bestätigung bes Regenten.

Einmal da der König unmöglich alle peinlichen Processe selbst lesen kann, sodann und noch vielmehr zur Sicherheit des Staatsbürgers sind unabhängige Verichte aufgestellt, daß die Gesese Necht sprechen ohne Nücksticht auf Personen und Gewalten, damit Nechtsurtheile nicht in den Händen bessen liesgen, der alle Sewalten in sich vereinigt.

S. 97 Begnadigungs- und Abolitions-Recht.

Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs = Nechtes auf ersorderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichtes aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Eriminal = Gerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Acten kammt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das Königliche Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer eiwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königes wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten bes Königlichen Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitions-Mechtes, noch ehe das Berbrechen oder Bergehen untersucht, oder über die Bestrasung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als bes andern Nechtes darauf Ruckficht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

Das Necht bes Königs, Straferkenntnisse auszuheben, oder zu milbern — das Begnadigungsrecht ist auch nicht in freie Willführ gegeben, sondern wird nur auf erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts angewandt. Darum müssen bei schweren Fällen die peinlichen Gerichte dem Justizministerium die Akten und Urtheile einschieden, ehe sie dem Sestrasten deskannt gemacht sind, für den Fall, daß der König begnadigen wollte. Auch kann der Berurtheilte nach Bekanntmachung des Straferkenntnisses sich an die Gnade des Königs wenden. Allein ein weiser, gerechter, zumal versassungsmäßiger König wird von seinem Begnadigungsrechte nie Gebrauch machen, ohne daß ihm das Gericht, welches das Strafurtheil gefällt hat, berichtet habe. Der Nichter, der sich streng an das Geses halten muß, wird diese Gelegenheit gerne ergreisen, etwaige

Grunbe, welche ben Geftraften ber Gnabe empfehlen, heraus= guheben.

Abolitionsrecht ist das Recht, noch ehe ein Vergehen, ober Berbrechen untersucht ober gerichtet ist, alles richterliche Verfahren gegen den Angeschuldigten einstellen zu lassen, also Unstersuchung und Urtheil niederzuschlagen. Aber auch dieses Vorrecht eines Königs wird nicht nach Willführ, sonsdern nur aus erheblichen Gründen und auf Gutachten des Justizministers ausgeübt. Darum verspricht der König durch Ausübung dieser Rechte dem Ansehen und der Wirksamseit der Geste nicht zu nahe zu treten.

S. 98. Aufhebung ber Bermögens- Confiscation.

Die Strafe ber Bermögens-Confistation ift allgemein aufge= hoben.

Die früher als Strafe übliche Einziehung des Privats. vermögens in das Staatsvermögen darf nicht mehr vorkommen, weil das Necht zu solchen Strafen etwas Gefährliches ist; auch Einziehung des ganzen Vermögens einer Privatperson ein Unrecht an dessen Erben und Unrecht gegen die Gemeinde oder Körperschaft des gestraften Bürgers ist, welche für ihre hilssosen Armen zu sorgen hätten; auch würde ein Mensch, dem man Leben und Kreiheit ließe, aber die Erhaltungsmittel entzöge, zu schlechtem Erwerb verführt, oder doch am Auswansberungsrechte gehindert.

S. 99. d) Refrutirung.

Bas die Militär-Berfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des Königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mann= schaft mit den Ständen verabschiedet.

Schon bei §. 23. ift gesagt worden, wie viel Solbaten ber Staat zu unterhalten habe nach ben Bundesbestimmungen.

Auf jedem ordentlichen Landtage muß die Zahl der auszuhebenden Mannschaft verwilligt werden, je auf 3 Jahre. Wäre in der Zwischenzeit eine stärkere Aushebung nöthig, so müßte ein eigener Landtag gehalten werden.

S. 100. Sonftige Militar-Berfaffung.

Die Auswahl - Drbnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes - Bertheibigungs - Anstalten und der Berbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulären Militärs zu dem Wassenstienste tüchtig zu machen, die dirgerlichen Berhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, die militärischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das Königliche Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt werden kann, sind Gegenstände der Gesetzebung und Gesep-Revision.

Das Gesetz über bie Berpflichtung zum Kriegsbienft ift in bem Regierungsblatt von 1843, 10. Juni, enthalten und bei S. 23 angeführt worden. Das genannte Gefet enthält auch nähere Bestimmungen über bie Landwehrpflicht und beren Erfüllung in Kriegszeiten, babei besteht aber immer noch bas Berbot Waffen zu tragen, und die Landwehr fieht zur Friedenszeit blos auf bem Papier. Was bie burgerlichen Berhältniffe ber Staatsburger unter bem Militar betrifft, fo ift ber Solbat Staatsburger wie ieber Andere. Während feiner Anwesenheit beim Regiment und im Dienst ift er ben misitärischen Orbnungen und Gerichten unterworfen; mit Urlaub - ober bem Albschied tritt er in die Reihen ber Ortoburger guruck. Unter ber Fahne übrigens ift ber Solbat nicht blos verfaffungemä-Bigen, sondern unbedingten Gehorsam schuldig; es fragt sich baher, ob bie Offiziere, weil sie nicht auf bie Berfassung be= eibigt find, Staatsbiener senen? Im Uebrigen sind bie Handlungen der Solbaten außer bem Dienste, und ba wo ihr Kom= mando nicht steht, ber burgerlichen Obrigfeit unterworfen.

Wegen bes schnell in einander greifenden Dienstes, wegen Beränderlichkeit bes Aufenthalts, muß bas Militär schon seine

eigene Gerichtsbarkeit haben und es ift beshalb ein eigenes Militärstrafgesetz vom 20. Juli 1818 in 185 Artifeln gegeben, obwohl nicht von Ständen begutachtet. (Außer ben Strafen für burgerliche Vergeben, welche nach bem Strafgesets Statt haben, sind die Strafarten: 1) Tobesftrafe, 2) Festungsftrafe, 3) forperliche Züchtigung, jeboch feine Spiegruthen mehr, Brügel nur bei Sandlungen bie aus niedrigen Gefinnungen hervorgehen und durch Kriegsgericht verhängt, 4) Arreft von verschiebenen Graben, 5) Chrenftrafen, 6) Strafbienft. Das Gesetz gahlt Dienstfehler, Vergeben und Verbrechen auf mit ben barauf folgenden Strafen. Der 3te Tifel bes Geseiges handelt von ben Bersonen, welche biefen Gesetzen unterworfen find, und wenn fie ber burgerlichen Berichtsbarfeit verfallen. Der 4te Titel bestimmt bie Strafbefugniß ber militärischen Borgesetten. Der 5te Titel beschreibt die friegsrechtlichen Com= misstonen, bas Kriegerecht, bas Revisionsgericht, zu Brufung friegerechtlicher Urtheile, bas Stanbrecht und außerorbentliche Militärgericht.) Wenn Truppen auf bem Marsche sind, ihren Aufenthalt verändern, bei Berschickung, Truppenschau und Kriegsübungen, ift ber Duarfierträger Dach und Fach schuldig unenigelblich, für einfache Koft bagegen erhalt er gefenliche Entschäbigung, welche von ber Regimentstaffe an die Oristaffe ausbezahlt wird. Der Ortsvorsteher hat bas Quartier auszutheilen. Diese Gegenftanbe alle konnen nur auf bem Bege bes Geseiges angeordnet und abgeandert werden. Für ben Bebarf bes Kriegsheers hat ber Kriegsminister, wie jeber andere Minister für seinen Dienstfreis seinen Etat - b. h. ben muthmaßlichen Koftenbeirag ober Koftenüberschlag je auf 3 Jahre ber ständischen Brüfung und Verwilligung vorzulegen und sich über bie Berwendung ber bewilligten Gelber zu rechtfertigen.

S. 101. Militär= Penfionen.

Für die Unterfligung ber Militar- Personen, welche im Dienfte

bes Baterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihre Sinterbliebenen, ift burch ein Gefet geforgt.

Das Gesetz hierüber ist enthalten in dem Regierungsblatt von 1819. Nro. 60. §. 1—12.

Alle Militärs, vom Feldwebel abwärts, wenn sie durch langen Dienst ober burch schwere Verwundung im Dienste vienstuntuchtig geworden sind, kommen entweder in bas Invalibenhaus, ober bekommen fie ihren Invalibengehalt. Officiere können unter diesen Voraussehungen auch ins Invalidenhaus tommen auf befondere Königl. Entschließung ober erhalten fie eine Benfton. Durch entehrenbe Strafen geht bie Benfion verloren. Fähige und erprobte Solbaten werben bei Befetjung nieberer Dienststellen bedacht. Die Frauen ber Solbaten und Unterofficiere muffen vor ber Beurath einen Erlaubnifichein beibringen, baß fie im Berwittwungsfall feine Univruche machen wollen. Die Wittwen der Officiere werben, wie die ber Staatsbiener behandelt. Naturlich, wer auf die eine Art penftonirt wird, hat keinen Anspruch auf die andere Art der Entschäbigung; ein burgerlicher (Staats) Dienft aber muß wenige stens ein Drittheil mehr ertragen, als die Pension abgeworfen hatte, fonft ware es eigentlich feine Entschädigung.

Rapitel VIII.

Von dem Finanz Wesen.

S. 102. Beftanb bes Rammer= Gutes.

Sämmtliche zu bem vormaligen Herzoglich = Württembergischen Familien = Fibei = Comiffe gehörigen, so wie die von dem Könige neuerworbenen Grundftücke, Gefälle und nutbaren Nechte, bilben,

mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domanen-Kammer-Gutes, das Königliche Kammer - Gut.

Das Finanzwesen besteht aus ben Einnahmen und Ausgaben, und der Verwaltung des Staatsvermögens. Kammergut heißt bas Staatsvermögen, weil bieses ehemals auch Schapkammer hieß.

Ursprünglich bilbete das Privateigenthum der Grafen von Württemberg den Grundstock des Kammerguts; da man noch nicht genau unterschied, wurde auch derjenige Zuwachs, welscher mit Landeskräften erworden worden, Gekauftes und Ersobertes u. s. w. zur Kammer gerechnet. Erst durch Eberhard III. Testament wurde des Fürsten Privatvermögen unter dem Namen Kammerschreibereigut von dem Kammergut geschieden und dieses als Staatseigenthum behandelt, besonders verwaltet.

Das besondere Familiengut bes königlichen Hauses, beffen Nuthnießer ber jedesmalige Regent als folder ift, früher Rame merschreibereigut, jest Hofdomanenkammer, ift also ausgeschlosfen von ber Verrechnung bes Staatsguts und wird auch wies ber besonders verwaltet. Durch das Fideicommiß, die Testa= menterflärung Cberhards III., bag bas nachgelaffene Bermögen ungetrennt beisammen bleiben muffe, bag also fein Theil besselben veräußert werben burfe, ift nicht blos bas Staatsver= mögen das Kammergut, sondern auch das Privatvermögen ber Regentenfamilie, das Rammerschreibereigut für untheilbar und unveräußerlich erklärt, badurch ber Münsinger Vertrag erneuert und ber Familie Württemberg bie Erhaltung bes Staats = und bes Ka= milienguts gesichert, von welchem der Unterhalt, das Einkommen bes Hauses bestimmt wurde. Jedoch bleibt die Hofdomanenkammer besonderes Eigenthum der Familie und wird von ihr, durch ihre eigenen Beamten verwaltet. Bu bem bisherigen Staats= gut werben sofort alle Grundstücke, Gefälle und Rechte ge= schlagen, welche vom Regenten aus Staats mitteln aufs Neue erworben werben.

Was jedoch das Oberhampt der Regentenfamilie nicht ausdrücklich durch Geschenk oder Testament dem Familienstbieicommiß der Hosbomänenkammer einverleibt, wird wie sonstiges Privateigenthum vererbt; dagegen bleibt das Hosbomänenkammergut auch dann Eigenthum der Negentenfamilie, wenn sich der Stamm der Negentenfamilie verändert, während das übrige Privatvermögen in natürliche Erbsportionen übergienge.

S. 103. Berwendung beffelben.

Auf bemfelben haftet die Verbindlickeit, neben ben personlichen Bedürfnissen bes Königes als Staats - Oberhauptes und der Mitglieder bes Königlichen Hauses, auch den mit der Staats - Verwaltung verbundenen Auswand, so weit es möglich ift, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

Die Einkunfte aus dem Staatsgut — Kammergut — muffen, so weit sie reichen den Auswand des Staats decken, das heißt die Bedürfnisse des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder seines Hauses bestreiten, sodann den übrigen Auswand des Staats. Erst was hiezu nicht reicht, muß durch Steuern ergänzt werden.

S. 104. Civil - Lifte.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat ersordern, wird auf die Regierungs Beit eines jeden Königes eine theils in Geld theils in Naturalien bestehende Civil-Liste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Naten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungs Stelle abgegeben wird.

Civilliste ist die jährliche Summe, welche der König vom Stadt für seine persönlichen Bedürsnisse, und den Hosstaat bezieht. Diese wird aus dem Ertrag des Kammerguts bestritten. Jesedsmal beim Regierungs-Antritt eines Königs wird auf die Regierungszeit diesenige Summe auf dem Wege des Gesehes bestimmt, welche der König als unveränderliches Einkommen

zu betrachten hat. Einmal, daß er weiß, was er vom Staate erhält, ohne darüber Nechenschaft geben zu dürfen; sodann daß nicht durch öftere Wiederkehr und Erneuerung dieses Vergleichs zwischen Regierung und König augenblickliche Unannehmlichsteiten wiederkehren: endlich daß durch diese feste Bestimmung keiner die Kräfte des Landes übersteigender Auswand erwachse.

So hat nun der König aus dem Familien-Bermögen zum Boraus die Einkünfte, nach durchschnittlichem Ertrag von 200,000 fl. dazu die Civil-Liste aus dem Staatsgute 777,800 fl. Geld, 3000 Scheffel Dinkel, 500 Scheffel Noggen, 320 Scheffel Gerste, 7000 Scheffel Haber, 1400 Meß Buchen =, 800 Meß Tannenholz, angeschlagen die Naturalien 72,000, zusammen 850,000 fl.

Die letzten 50,000 fl. sind ihm zu Bestreitung des Hoftheaters gegeben, vom Uebrigen hat er nicht nur den ganzen Aufwand zu bestreiten, welchen die äußerliche Bürde seiner hohen Stellung erfordert, sondern auch die vielen Gnadengeschense das Jahr durch zu reichen.

S. 105. Leiftungen an bie Glieber bes Königlichen Saufes.

Die Appanagen, Wittume, Heirathsgüter und andere bergleichen Leiftungen, welche die Mitglieder bes Königlichen Haufes in Ansfpruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskaffe unsmittelbar entrichtet.

Da die Mitglieder der Königl. Familie, auf den Genuß des Fibeicommiß= und Kammergutes verzichtet haben, damit Familien= und Staatsgut beisammen bleiben, so hat der Staat sich anheischig gemacht, ihnen nach Verhältniß ihrer Ansprüche Entschädigung an baarem Gelbe zureichen, als Apanagen — Jahrgehalte, Wittume — Wittwengehalte und Heurathsgüter, wie dieß im Hausgesetz vom Juni 1828. Negblt. Nr. 8 Absschnitt VII, Art. 23—61 zu lesen ist. Von dieser Entschäbis

gunge-Summe muß jedes Familien-Glied feine Bedürfniffe felbst bestreiten.

S. 106. Entinabigung bes Reiche-Bermefers

Die Kosten ber Sofhaltung bes Reichs-Berwesers werben aus ben Mitteln ber Civilifte bestritten; bie Appanage besselben wird bis zum Betrage ber einem Kronprinzen gebührenben erhöht.

Weil ein König da ist, auch wenn er nicht regiert, so hat der Reichsverweser die Civil-Liste nicht anzusprechen, sondern seine Apanage wird, wenn er ledig ist, auf 33,000 st., wenn verheurathet auf 66,000 st. erhöht, als persönliche Zulage in Rücksicht auf seinen Stand als Reichsverweser, nebst standessmäßiger Wohnung.

Weil aber biese Summe nicht zureichte, wird bie gesammte Hofhaltung aus ber Civil-Lifte bezahlt.

S. 107. Unveräufferlichteit bes Rammer=Gutes.

Das Rammergut ift in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann baher ohne Einwilligung der Stände weder durch Beräusserung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammer-Gutes ift es jedoch nicht anzuschen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerdung ein Geld = Ansehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräusserung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Beschandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Verechnung über den Erlös aus solchen Veräusserungen und über dessen Wieder Verwendung zum Grundslocke vorgelegt werden.

Auch ift unter Beräufferungen ber Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallenbes Leben zur Belohnung ausgezeichneter Berbienfte um ben Staat wieber verlieben wirb.

Das Kammergut ober Staatseigenthum also barf nicht veräußert werben, es barf keine Beränderung in seinen Bestand= theilen erleiben, als mit Genehmigung der Landskände, nicht durch Berwandlung seiner Einkunfte und Nechte verminbert, noch mit Schulben ober bleibenben Lasten beschwert werden.

Keine Verminderung des Staatsguts aber ist es, wenn man zu entschieden vortheilhaften Erwerbungen Geld aufnähme; wenn zum Vortheil für's Ganze, einzelne minderbedeutende Theile des Gutes veräußert oder vertauscht würden.

Doch soll zur Sicherheit alljährlich ben Lanbständen genaue Rechnung über den Erlös und die Wiederverwendung des Erslös zum Grundstock des Staatsvermögens vorgelegt werden.

Lehen, ist ein lebenslängliches Eigenthum ober vielmehr Benutungsrecht. Wenn nun ein Theil des Staatsguts diese Eigenschaft gehabt hätte, und etwas durch den Tod des Nutsnießers — des Belehnten, an den Staat wieder zurücktäme, heimstele, so bleibt dem Könige das Necht, solches Lehngut einem um den Staat verdienten Manne wieder in Nutznießung zu geben, ihn hamit zu belehnen. Es wäre dies darum keine Beräußerung zu nennen, weil es nach des Neubelehnten Tod wieder dem Staate heimstele.

S. 108. Sof=Domanen=Rammer=Gut.

Das oben (§. 102) erwähnte Hof = Domänen = Rammergut ist ein Privat = Eigenthum ber Königlichen Familie, dessen Berwaltung und Benuthung dem Könige zusteht; ber Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten sedoch, was die Aufnahme von Geld= Anlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Beräusserung oder Auskauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Bortheil des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. dei dem Kammergut angegebenen Berwaltungs-Grundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hosomänen = Kammergut seinen Bestrag, und zwar, so weit es disher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

Wenn auch das alte Kammerschreibereis, Hofbomänenstammergut mit allen Gütern, Gefällen und nugbaren Rechten, welche der Regent, von jeinem Privatvermögen dem Familiens

Fibeicomiß schenken und einverleiben will, — unveräußerlich und untrennbar beim Staate bleibt, ift es doch Privateigensthum der Negentensamilie, und wird durch den sedesmaligen Negenten als ihrem Haupte benügt und verwaltet; es wird deshalb auch wie Privateigenthum versteuert, so weit es nicht gleichen Nechts mit allen steuerfreien Gütern ist. Nur darf es nicht veräußert, sein Grundstock nicht vermindert werden. Die acht über dieses Gut gesehten Verwalter heißen Hoscasmeralverwalter.

S. 109. Steuern und beren Bermilligung.

Soweit ber Ertrag bes Kammer - Gutes nicht zureicht, wird ber Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung , der Stände kann weder in Kriegs - noch in Friedens - Zeiten eine direkte ober indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

Steuern sind die verhältnismäßigen Beiträge ber Burger zu ben Staatsausgaben.

Der Ertrag des Kammerguts ist eigentlich dazu bestimmt, die Staats-Ausgaben zu becken, und erst wie weit dieser nicht reicht, sind weitere Beiträge von den Einzelnen zu erheben

Der Ertrag bes Kammerguts als Zehnten, Gefälle und Strasen, durch die Kameralverwalter erhoben ist über 2 Milstionen, — aus der Korstverwaltung aus Holz und Jagden, ebenfalls von den Kameralämtern erhoben, etwa 700,000 fl., Berg = Hüttenwerke und Salinen über 1 Millionen fl., Post Münzregal zufällige Einnahmen 75000 fl. also, nach Unterschied der Jahre, bis gegen 4 Millionen. Wenn nun der muthmaßliche Staats-Aufwand gegen 10 Millionen ausmacht, so sind noch weitere 6 Millionen von Einzelnen zu erheben.

Das Verhältniß bieser Steuerbeiträge zum Staatshaushalte für Schutz und Vortheile durch den Staat, wird nach den Vortheilen bemessen, die der Einzelne aus seinen Nutzungen, Nechten und Freiheiten zieht, und was er bafür regelmäßig

und jährlich an ben	Staat	zu	beza	hlen	hai	ŀ,	heißi	directe ober
unmittelbare Steuer.							· .	500
1. Aus Grundeigenthi	ım ımb	®e	fällen	bur	th (d)	nit	tlich:	1,500,000
2. Aus Gebäuben								330,000
3. Aus Gewerben	, , .			٠,			•	. 250,000
4. Aus Capitalien	• •		• ,•	•				. 150,000
5. Aus Befoldungen	• , •:		٠.					. 50,000
				,			-	2,300,000
also gegen 21/2 Mill	ionen.							and the second

mio gegen 2½ mautonen. Die Schähma austiskt

Die Schätzung geschieht für die Gegenstände der directen Steuer durch die Gemeinderäthe unter Aufsicht von Königlichen Commissären, und wird vom Obersteuercollegium geprüft.

Indirecte ober mittelbare Steuern treffen hauptsächlich ben Genuß und den Verkehr der Bürger, und werden bei der Natur ihre Veränderlichkeit einzeln, besonder und während der Nuhung des steuerbaren Gegenstandes erhoben.

also indirecte Steuern gegen 3 1/2 Millionen.

Den etwaigen Reft muß sodann der etwaige Ueberschuß der letzten drei Finanzjahre decken, und wenn kein Ueberschuß da wäre, würde er in der nächsten dreisährigen Finanzperiode ausgezählt. Darum heißt es, der Staats-Auswand wird aus dem Kammerguts-Ertrag gedeckt, und was nicht reicht, durch Steuern zugelegt, welche von den Landständen verwilligt seyn mussen, denn die Steuern, seien es directe oder in directe, dürsen weder in Friedens-, noch in Kriegs-

jahren ohne Verwilligung ber Stände erhoben werben.

5. 110. Nachweifung bes Steuers Bedarfes:

Dem Ansinnen einer Steuer-Berwilligung muß jedesmal eine genaue Rachweisung über die Rothwendigkeit oder Rüglickeit der zu machenden Ausgaben, über die Berwendung der früheren Staats-Einnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkunfte vorangehen.

Che die Ständekammer an die Steuerverwilligung geht, muß von jedem Minister Nechenschaft abgelegt werden, erstens ob die für die letztverslossenen 3 Jahre verwilligten Steuern wirk- lich nach dem gegebenen Finanzgesetz verbraucht worden seyen; ob das Kammergut mehr oder weniger ertragen habe, als angenommen war, ob also Nest — Desicit, oder Uederschuß in der Staatskasse sey? Dann hat jeder Minister einen muthmaßlichen Boranschlag für seine Bedürsnisse vorzulegen und nachzuweisen, daß die angenommenen Ausgaben nothwendig, oder doch nüglich seien. Auf diese Vorweise erst können die Stände verwilligen.

Weil aber alle Voranschläge nur muthmaßliche sind, so können die Ausgaben eines Ministers um etwas größer oder kleiner ausfallen. Sind die angewiesenen Deckungs-Mittel aus dem Kammergute kleiner, so wird ein Dispositions oder Resserve-Fond ermittelt, um den Staatsdienst nicht aufzuhalten. Ein Mehreres aber, wenn's der Minister nicht an einem andern seiner Ausgabeposten ersparen kann, ist nicht zu erheben erlaubt; aber eben so wenig ist es in die Willführ des Ministers gegeben, das auf einer Seite Ersparte, auf einen andern Posten überzutragen, sondern er muß Rechenschaft von dem Ersparten, wie von dessen Verwendung den Ständen geben. Und wenn der Finanzetat d. h. der Boranschlag der Einnahmen und Ausgaben nicht reichen wollte, müßten zu seiner Ersweiterung die Stände einberusen werden.

§ 111. mittelft Borlegung bes Saupt-Ctate.

Bu bem Ende hat ber Finang-Minister ben Saupt- Etat ben Ständen gur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben bie Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

S. 112. Dreijährige Gültigfeit bes Saupt- Ctats.

Der von den Ständen anerkannte und angenommene Saupt= Eiat ift in der Regel auf drei Jahre gültig.

Jeber einzelne Minister muß die Ausgaben und Boranschläge für seinen Berwaltungskreis aufzählen. Der Finanzminister hat die Kosten des muthmaßlichen Staatsauswands
zusammenzustellen, den Ertrag des Kammerguts, den Rest oder Neberschuß der letzen 3 Jahre — vorzusegen, um sagen zu können, wie viel Steuern zu erheben sehen, um die Staatskosten zu decken. Ieder Minister muß seine Vorderung vor den Ständen rechtsertigen, daß sie nothwendig oder nüßlich seien. Diese Zusammenstellung zeigt, ob die bisherigen Steuern gereicht haben, ob man die Steuern herabsehen könne, oder vermehren müße. Dieser Etat gilt allemal auf drei Jahre, damit man nicht alle Iahre Landtag zu halten braucht und weil oft ein Jahr das andere ausgleicht.

S. 113. Bedingungen ber Steuer=Berwilligung.

Die Berwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen gc= knüpft werden, welche die Berwendung dieser Steuern nicht unmit= telbar betreffen.

Das freie Verwilligungs Recht bezieht sich immer nur barauf, ob eine Ausgabe im Staatshaushalt gemacht werden solle ober nicht, und es steht den Ständen zwar zu, die nösthigen Steuern zu verwilligen oder zu verweigern, aber sie dürfen ihre Verwilligung nicht von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen, welche den Staatshaushalt nicht sondern andere Fragen betreffen.

S. 114. Vorläufige Steuer-Erhebung auf Rechnung ber neuen Berwilligung.

Die auf einen gewissen Zeitpunkt verwilligten Jahres. Steuern werden nach Ablauf biefes Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel bes folgenden Jahres auf Rechnung ber neuen Ber-willigung eingezogen.

Wenn die Finanzperiode abgelaufen ist, ehe die Staats-Ausgaben geprüft, und die neuen Mittel verwilligt sind, wird der Steuereinzug einstweilen fortgeseht im ersten Drittheil des neuen Steuerjahrs auf Nechnung der werdenden Steuerverwilligung, weil dabei keine Gefahr ist; dagegen aber doch die Staatsverwaltung fortgehen, also Mittel haben muß.

S. 115. Umlage ber verwilligten Steuern.

Die verwilligten Steuern werden auf die Amis-Körperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeinde Berbande stehenden Güter-Besitzer vertheilt. Letztere liesern ihre Steuer-Antheile unmittelbar an die Amts-Psiegen.

Wenn die Steuern von den Ständen verwilligt sind, werden sie vom Steuercollegium im Namen des Königs aus geschrieben, d. h. die directe Steuer, weil nur diese nach dem Güter = und Gefällertrag, dem Häuserwerth, den Kapitalien und Besoldungen, also nach möglichst genau zu bestimmenden bleis benden Werth oder Gewinn in dem sogenannten Steuer = Cataster angeschlagen, im Ganzen berechnet, und in dem jeden Amtsebezirk treffenden Antheil ausgetheilt werden kann. Es heißt: den Oberamts-Bezirk trifft es so und so viel, daran bezahlt diese seine Gemeinde nach ihrem steuerbaren Gut.

So kommen z. B. auf 100 fl. reinen Ertrag der Güter und Gefälle 10 fl. 59 kr., 1 Hl.; vom 100 fl. Gebäudewerth 17 kr. 5 Hl. Gewerbe find nach Classen eingetheilt. Das Einstommen des Gewerbetreibenden wird theils nach dem BetriebssCapital, theils nach dem Arbeitslohn berechnet. Endlich Bes

foldungs = und Pension-Steuer; da sind 300 fl. an Naturalien ober 100 fl. an Gelbsteuer frei, das Uebrige wird nach gewissen Procenten besteuert und zwar in besto stärkerem Verhältniß, je größer die Besoldungen sind.

Die Oberamtösteuer wird nach den vom Schultheiß und Berwaltungs-Aftuar gefertigten Steuersatze auf die einzelnen Gemeinden angewiesen, die Gemeindepflegen ziehen den jedes-maligen Steuerbetrag von dem einzelnen Pflichtigen ein und liefern die Ortösteuer an die Amtöpflege ab.

s. 116. Einzug und Ablieferung ber Stenern.

Von den Amispslegern, so wie von den Ober-Einbringern der indirekten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatstasse, theils an die Schulden-Zahlungskasse, nach der deshalb bei der Berwilligung zu treffenden Berabschiedung eingeliefert. Die erwähnten Steuer-Einnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Borwande an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine, von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabssolgen.

Die birekte Steuer des Oberamts-Bezirks lickert der Ober-Amtspfleger, die indirekten werden von den Kameralämtern, Wirthschafts-Abgaben und Sporteln, Zölle und Accise von den Steuereindringern abgeliefert, theils an die Staatskasse, theils an die Staatsschulbenzahlungskasse. Es wird deshald gleich bei der Steuerverwilligung von den Landskänden bestimmt, welche Eindringereien und wie viel jede an die eine und die andere Kasse zu liefern haben, damit nicht durch willkührliche Versendung von Geldern an beliedige Kassen, die eine überschwemmt, die andere in Verlegenheit gesett werde, was unnöthige Mühen, Unordnung und Verwirrung zur Folge hätte, auch dem ständischen Ausschuß die Aussicht über den Kassenstand der Schuldenrechnung erschwerte.

S. 117. Central=Steuer=Behörde.

Die höhere Leitung bes Einzuges der birecten und indirecten Steuern ift einer Central = Behörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der birecten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu forgen, über Steuer= Nachlässe nach verabschiedeten Grundsäpen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer= Repartition, dem Finanz=Ministerium vorzulegen.

Ist das Obersteuer-Collegium. Dasselbe leitet die Steuereinzüge: schließt die Accorde über indirecte Steuern & B.
weinn ein Wirth oder Brauer statt dem Abstich, eine nach Berechnung seiner seitherigen Abgabe jährliche oder vierteljährliche Summe bezahlen wollte. Diese Behörde vertheilt auch die directe Steuer und erkennt über Steuernachlässe nach gesetzlich bestimmten Ausnahmen, hat jedoch diese Anträge, sowie den Steuervertheilungs-Plan, dem Finanzminister vorzulegen.

S. 118. Diesfallfige Mittheilung an die Stände.

Das Finang = Ministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer = Repartition, so wie monatlich den Kassen = Bericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

Dieses Ministerium hat die Steuervertheilung den Ständen vorzulegen, damit diese sich von der Nichtigkeit der Austheilung und der vertheilten Summe überzeugen. Darum ist immer ein ständischer Ausschuß anwesend, wenn die Stände nicht beissammen sind, daß er wache über gesehlichen Einzug und Verwendung der Steuern. Chemals hatten die Stände die ganze Steuerverwaltung.

Freilich treffen den Bürger außer diesen Staatssteuern noch viele Abgaben zu entrichten. Z. B. Zehnten und Gülten nach den auf seiner Person oder seinem Eigenthum lagerbüch= lich lastenden Lasten an andere Berechtigte, als den Staat, z. B. an Kirchen, Gutöherrschaften. Dazu kommen Wohn= steuer, Theilzinse und Stadt= oder Fleckenschaden. Das sind

bie Leistungen ber Ortsbürger für Anstalten als Schulen, Wächter, Hüter, Jebammen u. f. w. ober für ben Genuß an Gemeindenuhungen, Entschädigung für Verrichtungen der Gesmeindebiener, Besoldungen, Bauten an Wegen, Stegen, Wehren, öffentlichen Gebäuden. Daß er da nicht übernommen werde, darüber haben seine GemeindesDeputirten zu wachen.

Auch trifft ihn noch sein Antheil am Amtsschaben, als Amtsversammlungskosten, allgemeine Schul-, Kranken-, Armen-, Polizei-Anstalten Besoldungen und Bauten, die den Oberamtsverband zunächst angehen. Ueber gleichmäßige Bertheilung dieser Lasten ist die Amtsversammlung Wächter. Und wenn auch keine von den Bürgern freigewählte Bessizer in der Amtsversammlung hüten können, hat doch einstweilen jeder Ortsversammlung hüten können, hat doch einstweilen jeder Ortsvorsteher vor dem Gemeinderath und Bürgerausschuß Gegenstände vor und nach der Amtsversammlung zu berathen, welche den Gemeinden oder Gemeinde Sliedern beschwerlich werden könnten.

S. 119. Staats= Shuld; ftändische Gewährleifung für diefelbe.

Die Staatsschuld, worunter auch biefenige begriffen ift, welche berzeit noch auf ben neuen Landestheilen haftet, ift unter bie Geswährleiftung der Stände gestellt.

Schon seit Herzog Ulrich bis jetzt war man noch nicht im Stande, alle Schulden des Landes abzutragen. Leichtsinniger Haushalt einzelner Fürsten, theure Negierungsversuche, Kriegszeiten haben diese Schuld gemehrt; auch die Vergrößerung des Landes hat, da fast jeder neu angewachsene Landestheil seine Schulden mitbrachte, die aber durch ständischen Veschuss jetzt auf den Staat übernommen sind, diese Schuld gesteigert. Sie ist aber jetzt durch glückliche Jahrgänge im langen Frieden und durch sparsamen Haushalt die auf 22 Millionen herabgeschmolzen und durch Herabseschung der Zinse erleichtert worden. Zwar

wird der Ban der Eisenbahnen auf Staatstoften neue Staatsfchulden nöthig' machen. Da aber die Eisenbahnen nicht blos
felbst, je bevölkerter ein Land ist, besto einträglicher sind, sonbern auch auf Handel, Gewerbe und Landwirthschaft äußerst
vortheilhast einwirken, so werden die Eisenbahn-Anlehen nicht,
wie man vielsach diese Besorgnis hören kann, als eine neue
Last fühlbar werden, wohl aber als ein wohlthätiges Mittel
zur Hebung der Staatswirthschaft sich bewähren.

Für diese ganze Schuld sind der Staat, das Kammergut und alle Staatsbürger mit einander gemeinschaftliche Schuldner; deswegen haben die Landstände dafür zu bürgen und Gewähr zu leisten, und haben deshalb auch die Aussicht über ihre Verswaltung, worüber das Staats-Schulden-Zahlungs-Statut 11. Juli 1830 nach zu lesen ist.

S. 120. Ständische Berwaltung ber Schulben=3ah= lungs=Raffe.

Die Schulden-Zahlungskaffe wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ftändischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Berantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

Zu Deckung der Staatsschuld wird im Finanzetat der Zins für die Schuld aufgeführt und von den Staatseinkunften bezahlt. Deswegen werden hiesur an die Steuereindringer Anweisungen auf gesehlichem Wege ertheilt, die Ersparnis an Zinsen aber und 1 Zehntheil des Staatseinkommens als Zulage zur Schulden-Tilgungs-Kasse zu Abzahlung der Schuld angewiesen. Auch können die Stände die Ueberschüsse aus der Finanzperiode dahin verweisen.

Die Verwaltungs = Vehörbe sind die Landstände ober der Ausschuß. Diese wählen unter Vorbehalt der Königl. Genehmigung die Beamten, einen Kassen=Controleur und die Buchschalter (welche als Staatsdiener behandelt werden). Für diese Verwaltung sind die Stände verantwortlich.

S. 121. Kaffen-Berichte.

Es werben bem ftändischen Ausschusse monatliche Kassen = Berichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Excmplar bem Finang = Ministerium mitzutheilen.

Die Beamten der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse haben jeden Monat Bericht über den Stand der Kasse an den Aussschuß einzureichen und zwar doppelt, weil sie, nachdem der Bericht geprüft und genehmigt, ein Exemplar an den Finanzminister abliesern, das andere für die Ständeversammlung aussbewahren müßen.

S. 122. Ober = Auffichts = Recht ber Regierung.

Der Regierung ficht vermöge des Ober = Auffichts = Rechtes frei, von dem Zustande biefer Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

Die Regierung hat zu Ausübung bieses Ober = Aufsichts= Rechts über die Staatsschulben = Verwaltung einen eigenen Commissär bestellt, welcher die Nechnung einsteht, alle Monate die Rechnung durch ein Mitglied der Oberrechnungs = Kammer und ein ständisches Mitglied prüsen läßt.

S. 123. Abbor und Drud ber Rechnungen.

Die Jahres- Mechnung über dieselbe wird von einer Königlichen und ftändischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Drud bekannt gemacht.

Durch die Oberrechnungskammer und skändische Commissäre wird diese Rechnung alle Jahre abgehört und damit das ganze Land das Ergebniß erfährt, wird dasselbe durch den Druck beskannt gemacht.

Rapitel IX.

Von den Landständen.

S. 124. Beruf ber Stanbe im Allgemeinen;

Die Stände sind berusen, die Rechte des Lands in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Veruses haben sie bei Ausübung der Gessetzgebungs - Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirten, in Vezicz dung auf Mängel oder Misbräuche, die sich bei der Staats - Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Veschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen der verfassungswidrigen Handlungen Rlage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüsung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und üherhaupt das unzertrennzliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhängslichkeit an die Grundfäße der Verfassung zu befördern.

Die Landstände find ber Regierungs = Bewalt gegenüber = ftehende Vertreter des Volfs, d. h. ber einzelnen Stände, Kor= perschaften und Personen ber gesammten Staatsgesellschaft, bie durch Geburt ober freie Wahl berufenen Werkzeuge, mit ber Regierung im Namen bes Volks zu unterhandeln und auf biese Art die Ginsichten und Kräfte unabhängiger Bürger mit ber Weisheit und ben Kraften ber Staatsregierung jum Wohl bes Gangen zu vereinigen. Bu biesem Behufe find sie berufen : bie Rechte und Freiheiten bes Landes geltend zu machen in bem Verhältniß, bas bie Verfassung bem Könige gegen ben Staat, und bem Staat gegen ben Konig angewiesen hat. Die Berfaffungsurfunde hat bem Konige alle Staatsgewalten übertragen; und da seine Berson heilig und unverletzlich ist, seine Diener, die Beamten bes Staats, für alle Regierungshandlungen verantwortlich gemacht. Die Grundsätze, wie ste in der Ur= funde der Verfassung ausgesprochen und in den Gesehen, die mit ben Ständen auf den Grund ber Verfaffung verabschiedet

worden, angewendet find, bilben ben Mafftab, nach welchem alle Regierungshandlungen zu beurtheilen find. So haben alfo die Stände darüber zu wachen, daß Verfaffung und Gefete gewahrt, beobachtet und angewendet werden. Wie in der Gemeinde, biefem Staat im Rleinen, die Gemeindebeputirten bes Bürgerausschußes, zu wachen haben, daß bie Ortsbehörben ben Rechten ber Bürger nicht zu nahe treten, die nöthigen Anstalten angeordnet, erhalten und ausgeführt werden, bas Wohl der Gemeinde geförbert, die gemeinschaftlichen Intereffen treu verwaltet werben: so find bie Stande die Vermittler amifeben Bolt und der Regierung, berufen, gegenseitiges Vertrauen zu erhalten. Nicht also felbst regieren follen bie Stände, fonbern nur Migbrauch ber Gewalten hindern, Rechte fcuten, fich von ber Nechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Treue ber Regierungshandlungen versichern, damit das fie abordnende Bolk sicher, beruhigt, vertrauensvoll, also mit Ueberzeugung feine Beitrage jum allgemeinen Besten und ben verfassungsmäßigen Gehorsam leiste. Nicht eine zum Boraus feinbselige Stellung sollen ste gegen die Regierung einnehmen, benn die Rechte bes Königs und ber Staatsregierung müßen ihnen fo beilig fenn, als die der Regierten.

Bu Ausführung dieses ihres Berufs sind den Ständen folgende Mittel durch die Verfassung eingeräumt:

- 1) Theilnahme an ber Gesetzgebung. Ohne ihre Einwillis gung kann kein Gesetz zu Stande kommen, keines aufgehoben, keines abgeändert, keines authentisch, d. h. mit Gesetzekraft erklärt werben.
- 2) Dürfen sie Mängel und Mißbräuche, die sich bei ber Staatsverwaltung zeigen, rügen. Sie haben das Necht des Landes Wünsche auszusprechen, Vorstellungen und Beschwerden einzulegen, gegen wirkliche verfassungswidrige Handlungen Klage zu führen.
- 3) Sie haben bas Recht, Steuern und die Mannschaft zum

Kriegsbienst zu verwilligen, wenn bieselben nach genauer Prüfung für nothwendig und nühlich erkannt sind. Sind sie im Zweisel, ob Forderungen der Minister nühlicher sind, als die augenblickliche Erleichterung der Bürger, so können sie veranlassen, daß, was auf einer Seite erspart werden könnte, auf Nöthigeres verwendet, oder damit keine Umlagen, gemacht werden müßen, Geld aufgenommen werde.

Es ist ihre Psticht an der Verfassung fest zu halten, damit das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes gefördert werde.

S. 125. im Gegensate von einzelnen Ständen und Rörperschaften;

Angelegenheiten, welche, ber (§ 124) angegebenen Bestimmung du Folge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem fländischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner fländischer Mitglieder, Städte oder Oberamts-Bezirke darüber eingesordert werden.

Alle die im vorigen S. genannten Gegenstände müßen vor versammeltem Landtag in öffentlicher Berathung zur Sprache gebracht werden. Also dürsen weder vom König noch der Nesgierung, noch den Landständen, noch dem ständischen Ausschuß Gegenstände, die sich ausschließlich für öffentlich gemeinsame Berhandlung eignen, an einzelne Stände, Handelss, Gewerdss, Bauerns, Soldatens, Beamtens, Lehrs, AbelssStand, oder an einzelne Mitglieder der Ständeversammlung, an Städte, Obersamtsbezirfe u. s. w. gebracht werden. Dadurch könnte die Ständesversammlung übergangen, oder in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden.

Ein Anderes ware, wenn ein Bürger, ein Ort, ein Bezirk, ein Stand fich an einen Abgeordneten wendete, zunächst daß

er sein Anliegen ber Versammlung mittheilen, ober bieser einen eigenen Antrag (Motion) barauf grünbete.

S. 126. und im Berhaltniß gur Staats-Regierung.

Der Geheime Rath ift bie Behörbe, durch welche sowohl ber König feine Eröffnungen an die Stände erlaffen wird, als auch lettere ihre Erklärungen, Bitten und Wünfche an den König zu bringen haben.

Der Geheime-Nath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Borlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge ber Stände find von ihm mit seinen auf die Berfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

Da die hohe Bürde des Regenten unter keinen Umständen verletzt werden darf, so könnten unmittelbare Verhandlungen leicht eine Ausgleichung von Misverständnissen, Zurücknahme manches Gesagten erschweren. Daxum ist der Geheimerath die Behörde, durch welche alle Eröffnungen und Veschwerden der Landstände an den König gelangen. Er prüft vorher alle solche Eingaben, und wenn sich ein Anstand fände, hat er zuvor mit den Ständen darüber Rücksprache zu nehmen. Sodann hat er ein Gutachten oder einen Bericht mit Begründung auf die Versassung beizufügen.

S. 127. Berfammlung ber Stände.

Der König wird alle drei Jahre die Berfammlung der Stände (Landiag) einberufen; und ausservbentlicherweise, so oft zur Ersebigung wichtiger oder dringender Landes - Angelegenheiten erforder- lich ist.

Auch werden bei jeder Regierungs-Veränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

Alle brei Jahre ist ein regelmäßiger Landtag, auch sonst wenn wichtige unausschiedliche Landesangelegenheiten berathen

werden sollen, werden die Stände einberufen, wie bei einem Regierungswechsel innerhalb der ersten vier Wochen. Unberusen dürsen sich die Stände nicht versammeln, auch darf ste sonst keine Behörde berusen, als der König, dessen Nachfolger oder der Reichsverweser. Bei einem Regierungs-Wechsel ist es wegen der Verpslichtung des neuen Regenten auf die Verfassung, weil er ohne diese keinen Huldigungseid, keinen verfassungsmäßigen Gehorsam ansprechen könnte.

Ebenso, wenn der König die Ständeversammlung aufgelöst hat, mussen die Stände innerhalb sechs Monaten wieder einberusen werden. Der Ausschuß kann auf einen außerordentlichen Landtag antragen, wenn gegen eine verkassungswidrige Handlung vor dem Staatsgerichtshof geklagt werden mußte; diesem Antrag aber muß der Ausschuß die Beweise beilegen, daß die Untersuchung nothwendig sei und nicht Verzug habe.

§. 128. Rammern.

Die Stände theilen fich in zwei Rammern.

Bur Zeit ber altwürttembergischen Verfassung war es Eine Kammer. Die Versammlung im Jahr 1815 war ebenfalls in Einer Kammer.

S. 129. a) Rammer ber Stanbes=Serren.

Die erste Rammer (Rammer ber Stanbesherren) besteht

- 1) aus ben Prinzen bes Königlichen Saufes;
- 2) aus den Sauptern der fürstlichen und gräftichen Familien, und den Vertretern der ftandesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Bestimungen vormals eine Neichs- oder Kreis-Lagsstimme geruht hat;
- 3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern

Die erste Kammer besteht aus Solchen, die vermöge ihrer Abstammung von einer Familie, die auf dem ehemaligen Reichstage stimmfähig war, oder durch Auszeichnung vom

Könige in dieser Kammer Sig und Stimme haben: 1) Alle Prinzen des königlichen Hauses, wenn sie nach vollendetem 21ten Jahre vollsährig sind, und zwar selbst, wenn der Bater noch ledte und in der Kammer wäre. 2) Die Häupter der 17 fürstlichen und von 10 grässichen Familien. 3) Die Versteter der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Bestyungen schon vormals eine Stimme beim Neichs oder Kreistag ruhte. Diese können ihren beständigen Vertreter haben, oder für diese Standschaft wählen. 4) Die vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Standesherren.

S. 130. Erbliche Mitglied er berfelben.

Bu exblichen Mitgliedern wird ber König nur folche Guts - Befißer aus dem standesherrlichen ober ritterschaftlichen Abel ernennen,
welche von einem mit Fibet - Commis belegten, nach dem Necht der Erstgeburt sich vererbenden Grund - Bermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

Erbliche Mitglieber sind: Stanbesherrliche und ritterschaftliche Gutsbesitzer, die nach Abzug der Schulden ein jährliches Einkommen von wenigstens 6000 fl. haben, deren Gut sich jedoch nach dem Necht der Erstgeburt ungetheilt vererbt.

S. 131. Lebenslängliche Mitglieder.

Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rudficht auf Geburt und Bermögen, aus ben würdigften Staats = Bürgern ernannt.

\$. 132. Zahl ber erblichen und lebenslänglichen Mitglieber.

Die Zahl fämmtlicher von dem Könige erblich ober auf Lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.



Seboch barf die Zahl bieser erblich und lebenslänglich erwählten Standesherren zusammen den dritten Theil der Gesammtzahl der Mitglieder dieser Kammer nicht überschreiten.

S. 133. b) Rammer der Abgeordneten.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammen= gesetzt.

- 1) aus breizehn Mitgliebern bes ritterfchaftlichen Abels, welche von biefem aus seiner Mitte gewählt werben;
- 2) aus ben fechs protestantifden General = Superientenbenten;
- 3) aus dem Landes = Bifchoff, einem von dem Domkapitel aus deffen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Confession;
- 4) aus bem Rangler ber Landes = Universität;
- 5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Elwangen, Ulm, Heilbronn und Neutlingen;
- 6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamts-Begirke.
- 1) Dreizehen Mitglieber bes ritterschaftlichen Abels, welche von biesem aus seiner Mitte gewählt werden und zwar in den 4 Kreiskörperschaften.
- 2) Die 6 evangelischen Pralaten.
- 3) Der katholische Landesbischof, ein von dem Domkapitel aus seiner Mitte gewähltes Mitglied und der alteste katholische Dekan.
- 4) Der Kangler ber Landesuniversität.
- 5) Sebe ber 7 guten Städte, Stuttgardt, Tübingen, Lubwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen hat ihren eigenen Abgeordneten zu wählen, hat bagegen keinen Antheil an der Wahl des Oberamtsbezirks.
- 6) Endlich hat jeder der 64 Oberamtsbezirke seinen Abgeordneten. Also besteht die 2te oder Bolkskammer aus 93 Mitgliedern: 13 Nitterschaftliche, 10 von Amtswegen, 70 von Bürgern Gewählte.

S. 134. Allgemeine Bedingungen bes Cintrittes in bie Stänbe-Berfammlung;

a) Alter;

Der Eintritt in die erste Kammmer geschieht bei den Prinzen des Königlichen Sauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zustückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtslichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werben, welcher noch nicht bas breißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Eintritt in die Ite Kammer findet statt bei den Prinzen des königlichen Hauses nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre, bei allen Uebrigen nach vollendetem 25ten Jahre.

Für die 2te Kammer muß der Abgeordnete das 30te Jahr zurückgelegt haben.

S. 135. b) fonftige Erforberniffe.

Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds ber Stände - Bersammlung find folgende:

- 1) baffelbe muß einem ber brei driftlichen Glaubens Bekennt= niffe angehören, und bas württembergische Staats = Bürgerrecht haben;
- 2) daffelbe darf weder in eine Criminal = Untersuchung verstochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst = Entsetzung, zur Bestungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder ans gemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Infanz entbunden sehn;
- 3) es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich erössnet seyn; und selbst nach geendigiem Concurs Verkahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens Zerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Nitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debit- Commission von der Stimmsührung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

- 4) barf ein Mitglied ber Stänbe = Berfammlung weber unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft noch unter Privat- Dienstherrschaft fleben.
- 1) Das Mitglied muß einem ber brei im Lande anerkannten chriftlichen Bekenntniffe angehören,
- 2) muß bas württembergische Staatsburgerrecht haben,
- 3) muß unbescholtenen Russ sein, also in keiner gerichtlichen Untersuchung verslochten, nicht durch richterliches Erkenntniß seines Dienstes entsett, nicht zur Festungsstrase mit Zwang zu öffentlicher Arbeit, ober angemessener Beschäftigung, nicht zum Zuchthaus verurtheilt gewesen sein,
- 4) darf keine Gant gegen den zu wählenden gerichtlich erstannt, er darf auch nicht nach geendigtem Verfahren wegen felbst verschuldeter Vermögens-Zerrüttung gestraft worden seyn: also kein bekannt schlechter Haushalter.

Nur erbliche Mitglieder der ersten Kammer können, auch wenn eine Schulben-Ausgleichungs-Commission für sie hat ansgeordnet werden muffen, doch in die Kammer eintreten, wosern sie noch jährlich 2000 fl. zum Verzehren behalten.

- 5) Er darf nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, muß also für sich unabhängig leben, einen eigenen Haushalt führen. Jedoch wenn er nur unabhängig ist, darf er wohl mit dem Bater ein gemeinschaftliches Geschäft betreiben. Er darf nicht unter Pflegschaft stehen, da ja nach dem 25. Jahre nur noch ein köperlich oder geistig Gebrechlicher, oder schlechter Haushalter unter Pflegschaft stehen kann.
- 6) Er darf nicht unter Privatdienstherrschaft stehen; das sind Solche, die mit einem Privatmann oder einer Privatgesellschaft einen Vertrag geschlossen haben, gegen bestimmte Besohnung bleibende Dienste zu leisten. Darunter werden auch Beamte und Verwalter der Edelleute, können sogar auch Bedienstete der Landstände gezählt werden.

S. 136. Bahl ber ritterschaftlichen Mitglieder ber zweiten Rammer.

Die breizehn ritterschaftlichen Mitglieder ber zweiten Kammer werden von den immatrikulirten Besigern oder Theilhabern der Nitztergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisz Städten, unter der Leitung des betreffenden Negierungs-Präsidenten mit Zuzziehung zweier Mitglieder der Kitterschaft, aus sämmilichen Mitzgliedern ritterschaftlichen Familien gewählt.

Der reichstritterschaftliche Abel wird in ber zweiten Kammer durch 13 Mitglieder aus den vier ritterschaftlichen Kreiskörperschaften vertreten. Die Stimmen zu dieser Wahl geben die ritterschaftlichen Abelichen ab, welche 1) die Eigenschaften des 134 und 135 S. haben, 2) Besitzer oder doch Theilhaber von den im sedesmaligen Kreise gelegenen, in die Adels Matrikel eingeschriedenen Güter sind.

Diese Wahl ist je in ber Kreisstadt unter Vorsitz bes jedesmaligen Regierungsvorstandes mit Zuziehung von zwei Mitgliedern aus der Ritterschaft, welche aber dann bei dieser Wahl nicht selbst wählbar sind.

Wählbar ist jeber Abelige, ber zu biesen ritterschaftlichen Familien gehört und die gesetzlichen Eigenschaften besitzt. Nur der Donau=Kreis, in Bezug auf die Nechte der Patricier in Um, wählt vier, die übrigen Kreise 3 Abgeordnete.

S. 137. Bahl ber übrigen Abgeordneten.

Die Abgeodneten von den Städten, die eigenes Landstandschafts-Recht haben, und von den Oberamts = Bezirken werden durch die besteuerten Bürger feder einzelnen Gemeinde gewählt.

Die sieben gute Stäbte, welche eigenes Landstandsrecht haben, wählen jede durch ihre steuerbaren Bürger ihren Abgesordneten, die Oberamts Bezirke durch die steuerbaren Bürger jedes einzelnen Ortes, also auch die Städte, die keine eigene Wahl haben.

S. 138. Bahl=Collegien; Stärfe berfelben.

Die Zahl der Wählenden verhält fich zur Zahl der fämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie eins zu sieben, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) zwanzig Wahlmanner kommen.

Das Recht ber Wahl wird nicht von allen Bürgern, sondern von dem in jeder Gemeinde gebisdeten Wahlcollegium ausgeübt. Nur der 7te Theil der steuerbaren Bürger wählt den Abgeordneten, also kommen auf 140 Bürger, gleich 700 Einwohnern, 20 Wähler.

- S. 139. Bilbung ber Bahl-Collegien,
- a) aus ben höchft besteuerten Bürgern;

Zwei Drittheile ber Wahlmanner bestehen aus benjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanziahre die höchste orsbentliche directe Stener, sey es aus eigenem ober nutnießlichem Versmögen, an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedessmal vor Anstellung einer Wahl von dem Orts-Borsteher nebst dem Steuer-Eindringer, dem Obmann des Bürger-Ausschusse und dem Rathsschreiber, oder, wenn dessen Amt mit der Stelle eines Orts-Vorschehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinde-Nath, aus dem Steuer-Register, als Wahlmanner ausgezeichnet.

Zwei Drittheile ber Wahlmänner bestehen aus benjenigen Bürgern, welche im nächst vorhergegangenen Jahre
die höchste ordentliche directe Steuer bezahlt haben, seh
es aus eigenem oder aus nuhnießlichem Vermögen oder
Gewerbe. Vor der Wahl kommen der Ortsvorsteher, Steuereinbringer, Obmann des Bürgerausschusses, der Nathschreiber, und wenn der Schultheiß zugleich Nathschreiber
wäre, sür ihn der erste Gemeinderath, zusammen, und
schreiben so viele höchst besteuerte Bürger heraus, als für die
zwei Drittheise Wahlmänner nach Verhältniß der Bürgerzahl
auf die Gemeinde kommen. Diese Wählerliste wird sodann der
Bürgerschaft bekannt gemacht, damit Jeder, der sich verkürzt

glaubt, ober Etwas gegen biese Auswahl einzuwenden hätte, Anzeige, oder Einsprache machen könnte vor den weiteren Wahlen, und biese bei der Wahl des legten Drittheils keine überflüffigen Stimmen erhalten.

§. 140. b) aus gewählten Bahlmannern.

Das lette Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuer-Contribuenten, unter der Leitung des Orts-Borkehers mit Zuziehung der (§. 129) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

Das lette Drittheil bes Wählercollegiums wird von allen steuerbaren Burgern ber Gemeinde aus ben Burgern gewählt, welche noch nicht schon als höchstbesteuerte in der Wählerliste stehen. Die Commission, welche die höchstbesteuerten in die Lifte ber zwei ersten Drittheile auszog, leitet auch die Wahl bes letten Drittheils im Durchgang mit ber Burgerschaft. Der einzelne Bürger, bringt bei diesem Durchgang so viele Bürs gerenamen auf seinen Stimmzettel, als noch zu wählen übrig waren, so daß auf 14 Höchstbesteuerte noch 7 kommen, die zu wählen find. Diese Wähler muffen wenigstens zwei Drittheile ber Bürgerichaft ausmachen, fonst kann biese Urwahl angefochten werden. Die Wahlcommission, die S. 139 genannt ift, hat bei ber jebesmaligen Wahl feine eigene Stimme zu geben, fondern nur die Stimmen abzugählen und biejenigen welche die meisten Stimmen erhielten, herauszulesen. Stimmen geben burfen, beift aftives - thatiges, Stimmen erhalten dürfen paffives, leidendes Wahlrecht.

§. 141. Wähler=Liften.

Die Liste ber Wahlmanner, sowohl berzenigen, welche wegen ber Größe ihres Steuer-Antheiles von felbst zur Wahl berechtigt sind, als der Gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

Auch die Liste des gewählten Drittheils Wahlmanner muß wie die Liste der Höchstbesteuerten der Bürgerschaft be-

kannt gemacht werben, bamit biese sich erklären kann, wenn Einer ber Gewählten eine nicht habe gewählt werben burfen.

S. 142. Perfonlice Erforderniffe der Bahlmanner.

Bur Ausübung bes Wahlrechtes jeder Art werden eben bie persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135 der Abzusprinnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Bolljährigkeit hinreicht.

Jur Ausübung bes Wahlrechts gehören (Inftruction fürs Wahlgeschäft Regierungsblatt Nrv. 82. 1819) bieselben Eigenschaften, die Einer haben müßte, wenn er selbst zum Abgeordneten gewählt werden wollte nach S. 135. Nur wer eine unbescholtene bürgerliche Ehre und das Necht hat, sein Bermögen selbst zu verwalten, ein geordneter Haushälter ist, nicht in Privatdienstherrschaft steht, nicht Beisitzer, und nicht blos Ehrenbürger ist, kann Wahlmann sein; auch Wittwen dürsen nicht wählen. Der Wähler darf aber dieses Necht schon nach vollenbetem 25ten Lebensiahre ausüben, während der Abgeordnete 30 Jahre alt sein muß.

S. 143. Bedingungen der Gültigfeit der Bahl.

Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenig= ftens zwei Drittheilen der Wahl = Berechtigten zu Stande.

Die Ansübung des Wahlrechtes kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen; den Fall ausgenommen, wenn der Wahl-Berechtigte durch Dienst-Berhältnisse verhindert ift, sich am Wahlorte einzusinden.

Eine Wahl kann auch angesochten und für ungültig erklärt werden: 1) Wenn nicht wenigstens 2 Drittheile der
Stimmfähigen abgestimmt hätten; 2) wenn Leute mitgestimmt hätten, die nicht zur Abstimmung berechtigt waren; 3) auch muß der Stimmfähige selbst an Ort und Stelle seine Stimme abgegeben haben. Hier gilt keine andere Entschuldigung, als wenn Einer durch eine amtliche Verrichtung wäre abgehalten worden und auch hiefür muß er eine beglaubigte Urfunde beisbringen.

5. 144. Berechnung ber Stimmen. Mehrheit.

Die Wahlen geschennach relativer Stimmen-Mehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140 findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

3m Falle ber Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gemählten geht ber Aeltere bem Jungeren vor.

Niemand tann fich felbft die Stimme geben.

Absolute Stimmenmehrheit heißt eine Mehrheit, die ankeine Bedingungen oder Beschränkungen gebunden ist; relative ist bedingte Mehrheit. Diese relative Mehrheit bei den Wahlen ist an folgende Bedingungen geknüpst: 1) müssen alle Wahlbedingungen erfüllt seyn; 2) muß der Gewählte wenigstens Ein Drittheil der abgegebenen Stimmen haben. Wenn zwei gleich viele Stimmen bekommen, so geht allemal der Aeltere vor. Bei der Erwählung eines Wählers jedoch §. 140 ist zu Gültigkeit der Wahl nicht nöthig, daß er ein Drittheil der Wahlstimmen haben müsse. Bei keiner Wahl aber darf Einer sich seine Stimme selbst geben, sonst ist die Stimme verloren.

S. 145. Mehrfaches Stimm = Recht.

Ber in mehreren Areisen als Nitterguts = Besitzer, ober in mehreren Orten als Gemeinde-Bürger besteuert wird, kann in mehreren Areisen ober Gemeinden bas Bahlrecht ausüben.

Ein Mitglied ber Nitterschaft, bas in verschiebenen Kreisen scine Güter hat, kann in jedem Kreise, darin er Güter hat, wählen. Ebenso seber Bürger, in mehreren Gemeinden und Orten wo er als Gemeindebürger direkte Steuer bezahlt, und überhaupt die gesetzlichen Eigenschaften eines Wählers besitzt.

\$. 146. Bählbarfeit; insbefondere ber Staate und Rirden Diener.

Bählbar ist jeber, welchem bie oben (J. 134 und 135) vorgesschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsbiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amis Berwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamis Bezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Säupter ber ftandesherrlichen Familien, noch die Ritterguts = Bester (g. 136) gewählt werden.

Jeber Wahlbezirk darf jeben Württemberger wählen, der das 30te Jahr zurückgelegt hat, S. 134., dem kein dürgerliches Hinderniß der Wahlannahme S. 135. im Wege steht, also auch einen Staats – oder Kirchendiener. Jedoch kann der Staatsdiener nicht im Bezirke seiner Amtsverwaltung, der Kirschendiener nicht in dem Oberamte, in welchem er angestellt ist, gewählt werden, und muß der öffentliche Diener Urlauboder Genehmigung der Wahlannahme von seiner vorgesetzten Behörde — also des Collegiums und Ministers, unter welcher er dient, haben. Diese müssen nemlich entscheiden, ob sein Amt nicht durch die Abwesenheit des Dieners während der Kammersthungen leide.

Stanbesherren und Nitter können nicht von den Bürgern gewählt werden, da ihr Stand in beiden Kammern schon vertreten ist, sie ja schon Gelegenheit haben in ihren Körperschaften gewählt zu werden, und da auch zu besorgen wäre, sie könnten die Wahlfreiheit durch die auf ihren Gütern Eingesessenen stören.

S. 147. Ausbehnung ber Wählbarkeit auf verschiedene Wahl=Bezirte.

Die Wahlmanner eines Kreises, eines Oberamts ober einer Stadt find in Ansehung ber Person bes Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im König-

reiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ift, kann nur Gine ber auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

Die Wahlmanner eines Kreises, eines Oberamts, einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht verbunden, auf Wohnung innerhalb des Wahlbezirks zu sehen. Er kann wohnen wo er will, wenn er nur die gesehlichen Eigenschaften besitzt. Wenn aber ein solcher in mehreren Wahlsbezirken zugleich gewählt worden wäre, muß er sich erklären, in welchem Wahlbezirk er die Wahl annehme, weil er nur Einen Wahlbezirk vertreten kann; in den andern Bezirken, wo ihn die Wahl auch getroffen hätte, tritt dann der Nachmann nach der Stimmenzahl ein, wenns noch ein Oritetheil der abgegebenen Stimmen für ihn reicht; wo nicht, so ist dort eine neue Wahl nothwendig.

S. 148. Colliffion zwifden Bater und Sohn.

Tritt ber Fall ein, bag Bater und Sohn zugleich Mitglieber ber Stänbe = Versammlung werben, so wird, wenn ber Bater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, ber Sohn burch beufelben ausgeschloffen.

Träte der Fall ein, daß Bater und Sohn zugleich in die Ständeversammlung kämen, so wird, wenn der Bater nicht freiwillig zurücktritt, der Sohn von der Landstandschaft ausgesschlossen.

S. 149. Bahl = Berfahren. Borbereitungs = Gefchäfte.

Was das Wahl-Verfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamts = Bezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungs = Rescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gestommen ist, die Listen sämmtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschikt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß.

Wenn der König den Landtag hat ausschreiben lassen, so mussen längstens in 8 Tagen vom Tag an, da ihnen das königliche Ausschreiben durch die gehörige Behörde amtlich zur Kenntniß gekommen ist, von den Städten und Oberamtsbezirken die Listen der Wahlmänner an das Oberamt eingeschieft werden. Das Oberamt hat vom Empfang des Einberusungssschreibens an längstens innerhalb 10 Tagen den Wahltag auszuschreiben, aber so daß noch 8 Tage vor der Wahl Zeit ist, sich zur Wahl anzuschien, damit die Wähler sich über den zu Wählenden besprechen und erkundigen können.

S. 150. Eigentliches Bahl- Berfahren. Stimm=Bettel.

Die Wahl geschieht in ber Amtstadt burch bie perfönlich anwesenden Wahlmanner vermittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen ober wenigstens unterschriebenen, ober, wenn der Wahlmann nicht schreiben tann, mit bessen beglaubigtem Sandzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

In der Oberamtsstadt haben alle Wähler des Bezirks oder der guten Stadt zu erscheinen, ihre Wahlzettel persönlich zu übergeben. Nur wer eine beglaubigte Entschuldigung, daß ihn ein amtliches Geschäft von der Selbsterscheinung abhalte, beibringt, darf seinen Stimmzettel durch einen Andern übersgeben lassen. Der Wahlzettel lautet:

Gemeinde Alfborf, Oberamts Belgheim, ben 5. Nov. 1845.

Zu der heutigen Wahl eines Abgeordneten in die Ständes versammlung gebe ich meine Stimme

dem Herrn N. N. in N. N.

Kraft meiner Unterschrift

T. Johannes Thubium.

Der Gleichförmigkeit ober Kürze wegen hat man gewöhns lich gebruckte Zettel, in welche ber Wähler nur Datum und die Namen einzuschreiben hat; allein Zettel können verloren gehen, verborben werden, korrigirt und umgeschrieben werden wollen, da kann dann jeder seinen Stimmzettel schreiben oder schreiben lassen, wo er will, nur seine Unterschrift muß eigenspändig, und wenn er nicht schreiben kann, mit +++, obrigskillich beglaubigt, unterzeichnet seyn.

S. 151. Leitung und Beurtundung bes Bahl- Gefchaftes.

Die Leitung ber Wahl sieht bem Oberamtmann zu, bei ben zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtzathe und dem Bürger = Ausschusse; bei den Oberamts = Bezirken besteht dieser Ausschuss aus vier Mitgliedern der Amts = Bersamm - Iung, nebst einem Mitgliede des Bürger = Ausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protokoll hat der betreffende Aktuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschuffes sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Nitterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitzglieder (S. 136).

Leitung und Beglaubigung des Wahlgeschäftes ist einer Wahlcommisson übertragen unter Vorstandschaft des Oberamtsmanns. Ist es die Wahl einer guten Stadt, so besteht die Commission aus wenigstens 4 Personen aus Stadtrath und Bürgerausschuß nebst dem Stadtraths-Altuar. Ist's die Wahl des Bezirks so sind's die vier ersten Mitglieder der Amtsverssammlung, ein Mitglied des Bürgerausschusses aus der Stadt und ein solches vom Lande mit dem Amtsversammlungs-Aktuar. Die Wahlkommission darf sich keine Beschränkungen der Wahlsreiheit zu Schulden kommen lassen; auch ist kein Mitglied der Wahlkommission selbst wählbar, bei dieser Wahl.

S. 152. Dauer ber Bahl=Sanblung.

Die Wahl - Sandlung barf nicht über brei Tage bauern, welche sich in ununterbrochener Reihe solgen muffen.

Wenn weniger als 400 Wahlmanner Stimmen abgeben, find zwei, wenn mehr als 400, find brei Tage zum Bahlen,

über brei Tage aber bei keiner Wahl gestattet. Das Wahlsprotokoll wird Morgens 8 Uhr eröffnet, und muß bis Abends 6 Uhr die zwei ober brei Wahltage hindurch offen bleiben. Ueber Nacht und über Mittagsessenszeit muß das Brotokoll gestegelt und darf erst wieder eröffnet werden, wenn die ganze Wahlcommission beisammen ist. Die Wahl muß ununterbrochen die gesehlichen Tage dauern. Es darf kein Wähler gezwungen werden, der gar keine Stimme abgeben wolkte.

S. 153. Weiteres Verfahren im Fall des Nicht-Eintrittes des Gewählten.

Rann ober will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der Nächste in der Stimmen-Zahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letiere muß auch bann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl bie Stelle bes Abgeordneten wieder erledigt wird.

Wenn ber, welcher durch die relative Mehrzahl der Stimmen gewählt ist, die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen könnte, oder wollte, so kann der nach ihm eintreten, der nach ihm die meisten Stimmen hat, so diese wenigstens den dritten Theil der Stimmen ausmachten. Wo nicht, so muß neu gewählt werden. So muß auch neu gewählt werden, wenn der Gewählte die Wahl angenommen hat, aber sey es auf welche Weise die Alsgeordnetenstelle erledigt wird. Nur kann nach angenommener Wahl, in diesem Falle der Nachmann mit seinem gesehlichen Drittheil Stimmen nicht mehr nachrücken.

S. 154. Wahl-Urtunde.

Nach dem Schlusse der Wahl-Handlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahl-Urkunde mit der Unterschrift fämmt= licher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgesertiget werden.

Wenn die gesetzliche Wahlzeit verstossen ist, wird das Prostosol geschlossen, die Stimmen abgezählt, und die Wahlcommission beglaubigt durch ihre Unterschriften die Richtigkeit der Verhandlung. Hierauf wird eine von der Wahlcommission unterzeichnete Urkunde ausgestellt, dem Gewählten übergeben oder zugeschicht, welche er als Ausweis für seinen rechtmäßigen Sintritt in die Ständeversammlung — zu seiner Legitimation vorzulegen hat.

Gine Wahl fann als ungultig angefochten werben:

1) Wenn die Wahl nicht am gesetzlichen Orte unter der Leitung der geschlich zu beauftragenden Personen absgehalten wurde;

2) Wenn nicht genug Wähler geftimmt haben, und wenn so viele Wähler von der Lifte weggelassen sind, daß ste mit den unbezrechtigten, den nicht wahlfähigen Stimmen die Hälfte der Wähler des ganzen Wahlbezirks ausmachten;

3) Wenn ber Wahltermin gar nicht verfündet, zu furz ansberaumt ober weiter als die verfassungsmäßige Bestimmung ausgebehnt, ober gar nicht eingehalten worden ist;

4) Wenn die Wahl ungesetzlich unterbrochen, Reihenfolge ober Zeitmaß der Wahl nicht eingehalten worden ist;

5) Wenn Bestechungen, oder sonstige Wahlfälschungen, oder Zwang, der ben Wählern angethan worben wäre, nachs gewiesen werben kann.

§. 155. Aligemeine Berpflichtung ber Abgeordneten.

Der Gewählte ift als Abgeordneter, nicht bes einzelnen Wahl= Bezirfes, fondern bes gangen Landes anzusehen.

Es kann ihm baber auch keine Inftruktion, an welche er bei feinen kunftigen Abstimmungen in ber Stände = Berfammlung gebunden ware, ertheilt werden.

Diesen S. wollen noch die Wenigsten aus dem Bolke bes greifen, daß der einmal Gewählte als Abgeordneter fürs ganze

Land und nicht blos als für seinen Wa hlbezirk gewählt betrachtet werbe.

Er hat also nicht blos bie Einzelnvortheile und Besonberintereffen seines Begirkes zu vertreten, fonbern sich an bie Berfassung haltend bas ungertrennliche Wohl bes Königs und bes ganzen Baterlandes zu fordern nach bestem Wiffen und Gewiffen. Es können ihm beffwegen bie Wähler feine Berpflichtung auflegen, ober Borfchrift ertheilen, wie er in ber Rammer ftimmen muße - also felbst gegen feine Ueberzeugung. Das wäre ja eine Vorschrift ober Verpflichtung, bie gegen seinen Ständeelb ftritte. Natürlich werben aber bie Bahler beshalb Rudficht auf einen Mann nehmen, beffen Dentart und Charafter fie fennen, und bem fie vertrauen burfen daß er nicht gegen ihre Intereffen und Wunsche ftimme. Dagegen ift es auch nirgends in ber Verfaffung verboten, baß ber Abgeordnete bie Bitten und Bunfche aus feinem Begirte zur Sprache bringen vertheibigen und empfehlen barf, naturlich nur niemals auf Koften bes Gesammtwohls.

§. 156. Stimm-Hebertragung.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht inPerson auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ift gestattet, ihre Stimme einem andern in der Bersammlung anwesenben Mitgliede dieser Kammer, oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachsolger in der Standes-Herrschaft zu übertragen.

Dieses befondere Recht der Stimm = Mebertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer perfonlichen Unfähigkeit unter Bormunbschaft stehenden Standes- herrn von deffen Bormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitgiled der erften Kammer oder ein Stellvertreter deffelben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

Nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist es gestattet, einem in der Kammer anwesenden Mitgliede seine

Stimme zu übertragen, ein Sohn bem Water, ein Bater bem Sohn, ober bem der als sein künftiger Nachfolger zu betrachten (präsumtiver) ist; ober kann für einen Minderjährigen u. s. die Stimme seinem Pfleger übertragen werben. Jedoch kann ein Mitglied der ersten Kammer nie mehr als Eine Stimme neben seiner eigenen aus Auftrag führen. In der zweiten Kammer gilt kein Uebertragen der Stimmen.

S. 157. Orbentliche Erneuerung ber Wahl ber Abgeordenten.

Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl ber Abgeordneten, welche nicht Amishalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

Die Standesherren haben für ihre eigene Stimme lebenslänglich, oder doch so lange sie im Rechte der Standesherrschaft verbleiben, Sis in der ersten Kammer; in der zweiten Kammer die von Amts wegen Anwesenden so lange sie in ihrem Amte verbleiben; die gewählten Abgeordneten auf 6 Jahre; das heißt auf die Periode der Gültigseit einer Wahl, so daß, wenn einer in der Zwischenzeit gewählt würde, diese Wahl nur so lange noch gültig ist, dis die 6 Jahre seit der letzten Landtagswahl verstossen sind, dach Ablauf dieser Frist, oder auch wenn der König die Versammlung auslöst, wird wieder frisch gewählt auf 6 Jahre. Bei seder neuen Wahl kann Jeder, der die Eigenschaft eines Wählbaren besitzt, also auch der bisherige Abgeordnete, wieder gewählt werden.

S. 158. Außerordentlicher Austritt.

Während biefes fechsjährigen Zeitraumes erfolgt ber Austritt eines Mitgliedes ber Kammer, auffer bem Falle des freiwilligen Entfolusses oder ber gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 203), nur bann, wenn

1) ein Mitglied bas Grund = Bermögen, ben Stand ober bas Umt, worauf bessen Befähigung beruht, zu besihen aufhört; 2) wenn bas Mitglied in ber Zwischenzeit eine ber oben (S. 135)

festgefetten Eigenschaften verliert.

In folden Fällen wird, wenn bas austrefende Mitglied ein gewählter Abgeordnefer war, eine neue Wahl von einem neuen Bahl = Collegium vorgenommen.

Austreten kann jeder Abgeordnete, wenn er seinen Beruf freiwillig niederlegt. Es kann aber auch ein Abgeordneter durch Urtheil des Staats = Gerichtshofs §. 199. aus der Kam=mer gestoßen werden.

Es hört ferner das Necht in der Kammer zu erscheinen auf, wenn ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt verliert, das ihn zu einer Stelle in der Kammer berechtigt hatte. Ebenso wenn er eine der gesehlichen Eigensschaften verlöre, die als Bedingung der Wählbarkeit §. 135. festgeseht sind.

Wenn ein gewählter Abgeordneter austritt, ober seine Stelle verliert, muß sein Wahlbezirk eine gang neue Wahl vornehmen, so daß auch die örtlichen Wahlcollegien §. 138 2c. erneuert werden.

S. 159. Legitimation ber Stanbe=Mitglieber.

Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landiages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungs = Rescripte vorgeschriedenen Termin an dem bestimmten Orte der Bersammlung sich einzusinden. Die Legitimation geschieht für den ersten künstigen Landiag auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (S. 187) durch Borlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (S. 156) erwähnten Falle der Simmen = Uedertragung mit der hierauf gezichteten Bollmacht begleitet seyn muß, vermittelst der Wahl = Urkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschuffes selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die legitimirten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von bem Könige ab, zu bem Legitimations - Gefchäfte Commissarien abzuordnen.

Legitimation heißt das gesetzliche Verfahren, wodurch die Abgeordneten vor ihrem Eintritt in die Stände-Versammlung sich als beren rechtmäßige Mitglieber ausweisen und als solche anerkannt werden. Diefe Prufung nimmt zuerft ber Ausschuß, ber vom vorigen Landtag noch da ist, vor. Ist aber einmal die gesetzliche Anzahl ber Ständemitglieder versammelt, so ift es bas erfte Geschäft ber Kammern, ben Bericht bes Ausschuffes über bie Legitimation ber Stände zu prüfen; diejenigen Mitglieder aber, welche erft nach Eröffnung bes Landtags erscheinen, werden von ber jedesmaligen Kammer legitimirt; ebenso werden von der Kammer die Anstände erledigt, die ber Legitimation, also dem Gintritt eines Mitgliedes in die Kammer im Wege ftanden. Das Ergebniß der Legitimation, wird dem Geheimenrathe vorgelegt. Die Mitglieder bes Ausschuffes, die burch ihren Stand, Amt ober neu auf sie gefallene Wahl in die Kammer eintreten follen, werden bei bem Legitimations-Geschäfte, so weit es ihren persönlichen Eintritt betrifft, burch Kammermitglieber erset, welche erst legitimirt worden sind. Mitglieder ber Iten Kammer, welche Stimmen für noch einen andern führen follen, treten für ihre Person als Legitimirte ein, für Die übertragene Stimme aber mußen fie auch legitimirt werben.

Dem Ausschuß nämlich wird von jedem Wahlbezirk das Wahlprotocoll zur Einsicht mitgetheilt, und wenn er dieses für richtig erkennt, erhält von diesem Ausschuß der Gewählte ein Einberufungs-Schreiben. Dieses, die ihm zugekommene Wahleurkunde und seinen Tausschein muß der, welcher in die Kammer eintreten will, der Legitimations-Commission übergeben. Der Standesherr muß für die übertragene Stimme eine gessehliche Bollmacht, der Staats- oder Kirchendiener das Erlandenisberret, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, vorzeigen.

Zu ber Legitimations-Commission kann auch der König, wenn's ihm beliebt, eigene Commissäre schicken. Die Berusenen haben sich einige Tage vor dem im Einberusungsschreiben (Rescript) bestimmten Termin in Stuttgardt einzuskuden, die obigen Urkunden der Commission zu übergeben.

S. 160. Eröffnung bes landtages. Bebingung ber Bollftänbigfeit ber Rammern.

Die erfte Kammer wird durch die Anwesenheit ber Salfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollftändig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin dem Geheimen-Rathe von dem Erfolge des Legitimations-Geschäftes Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ift, bei deren Legitimation sich kein Anstand hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom Könige ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, dersenige, welcher es bei der vorigen Bersammlung war, die Stelle des Borstandes vertritt.

Die Legitimation ber etwa später eintreffenden Mitglieber, so wie die Erledigung ber noch übrigen Legitimations = Anstände, gesschieht bei ber betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Gesheimen = Rathe vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer das von Nachricht zu ertheilen.

Wenn von der Iten Kammer wenigstens die Hälfte, von der Zten Kammer wenigstens 2 Drittheile der Mitglieder answesend sind, werden die Kammern als vollzählig betrachtet. Am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben genannten Termin hat der Ausschuß dem Geheimenrathe von dem Erfolg des Legitimations – Geschäfts Bericht zu erstatten, welcher sagt, ob die gesehliche Jahl legitimirter Mitglieder anwesend sep. Ist die gesehliche Anhl der Ständemitglieder deisammen, so erscheint der König selbst, oder sein bevollmächtigter Minister in der aus beiden Kammern vereinigten Versammlung und erklärt die Ständeversammlung sür eröffnet. Der Borstand dieser beiden vereinten Kammern ist der entweder schon vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder der vorige Präsident, wenn noch kein neuer ernannt ist. Bei allen später zu legitimirenden Mitgliedern ist ebenfalls davon, daß es geschehen,

bem Geheimenrathe Anzeige zu machen und geht bas Legitis mationsgeschäft immer andern Geschäften vor.

§. 161. Bestimmung für den Fall der Unvollständigkeit einer der Rammern.

Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiben Kammern nicht in der nach §. 160 erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

Damit eine Kammer nicht auf die andere warten muße, auch nicht Eine die Andere aufhalte, ist in diesem §. erklärt, daß die unvollzählige Kammer sich die Beschlüsse ter vollzähligen gefallen lassen muße; darum ist es den Mitgliedern der unvollzähligen Kammer freigestellt, an den Sizungen der vollzähligen Theil zu nehmen und mitzustimmen.

§. 162. Sit= und Stimm=Dronung in den beiden Rammern.

In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des Königlichen Sauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standsherren, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sigen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der S. 133 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern zeder einzelnen Klasse entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Umis – oder das Lebens – Alter, und unter den Geistslichen katholischer Confession der Borzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sig. Dronung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmen = Aufruse immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft find.

I. Kammer: 1) Zuerst die Brinzen des Königlichen Hauses, 2) die Standesherren, diese und die Prinzen nach ihrem sonst bestehenden Nang, 3) die übrigen erblichen, 4) die lebensstänglichen Mitglieder, diese alle nach der Zeit ihrer Ernennung.

II. Kammer: 1) Die 13 ritterschaftlichen Abgeordneten nach dem Lebensalter; 2) die 6 Prälaten nach dem Dienstealter als Prälaten; 3) die katholischen Geistlichen nach ihrer Amtswürde; 4) dann der Universitätse Kanzler; hierauf 5) die Städte-Abgeordneten nach ihren Städten; endlich 6) die 64 Bezirks-Abgeordneten nach dem Lebensalter. Wie sie sie sitzen, so stimmen sie auch, nur wird in der zweiten Kammer zwischen den 4 ersten und den 2 letzten Klassen in der Art abgewechzselt, daß je ein Mitglied aus jenen, und dann eines aus diesen aufgerusen wird, im übrigen aber nach der Sitzordnung.

S. 163. Stanbe=Eib.

Jebes Mitglied der ersten und ber zweiten Kammer hat beim erstmaligen Eintritte in dieselbe den Stände-Sid abzulegen. Dieser lautet so:

Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Bersammlung das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vatersandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helse.

Der Stände = Sid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitglied in die Sande des Königes felbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, ausserdem in die Sande des Prästdenten einer jeden Kammer abgelegt.

Jedes Mitglied der Iten und 2ten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritt in dieselbe diesen Eid abzulegen.

Der Eid wird von bem bei Eröffnung bes Landtags nen eintretenden Mitglied in die Hände bes Königs selbst, ober bes zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, von einem nach-

her eintretenden Mitgliede in die Hand bes Prafibenten einer jeden Kammer abgelegt.

§. 164. Borffanbund Sefretäre ber Stände=Berfammlung.

Der Borstand der Stände-Bersammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Bice-Präsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablause des sechsjährigen Reitraumes (§. 157).

Den Präsidenten ber ersten Kammer ernennt ber König ohne Borschlag; für bie Stelle bes Bice-Präsidenten werden von ber ersten Kammer brei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmen = Mehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Ebenso wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Untersschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Prästdenten, und wenn hierauf die Königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Bice-Prästdenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Rommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die zweite Rammer zum erstenmal zusammen, oder follte sonst der Fall einstreten, daß bei derfelben beide Präsidial=Stellen zugleich erledigt wären, so vertritt dis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Borstandes.

Jebe ber Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen ober mehrere Sekretäre aus ihrer Mitte.

Der Borstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Vicepräsident ist der Stellvertreter des jedesmaligen Präsidenten, wo dieser abgehalten wäre, seiner Kammer vorzusitzen. Das Amt dieser Präsidenten dauert so lange, als die Bollmacht der jedesmaligen Kammer; so oft eine neue Kammer gewählt werden muß, muß diese ihren Präsidenten auß Neue wählen. Für die erste Kammer wählt der König den Präsidenten aus sreien Stücken, der Vicepräsident wird gewählt. Seder Standesherr schreibt drei Namen auf seinen Wahlzettel aus dieser Kammer, die drei Namen, die die undeschränkte Mehrzahl der Stimmen

für sich haben, sind die drei Vorgeschlagenen, aus welchen ber König einen ernennt.

Wie die Wahl des Vicepräsidenten der ersten Kammer, so geschieht die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten in der zweiten Kammer von dieser und je von den drei vorgesschlagenen wird je Einer vom Könige ernannt. Bei Vorschlägen und Wahlen wird auf den Unterschied der 6 Klassen in der 2ten Kammer keine Nücksicht genommen, nur muß der Vorgesschlagene allemal ein Rechtsgesehrter sehn. Die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten werden zu verschiedenen Zeiten vorgenommen; erst wenn der Präsident vom Könige ernannt ist, wird zu der Wahl des Vicepräsidenten geschritten.

Bei der ersten Zusammenkunst der zweiten Kammer vor der Präsidentenwahl, oder eben wenn die beiden Präsidentensstellen dieser Kammer unbesetzt sind, ist die zur Ernennung dieses Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied dieser Kammer Borstand — Alterspräsident. Ebenso wählt jede Kammer je Einen oder Mehrere aus ihrer Mitte zu Sekretären, jedoch nur auf die Dauer des jedesmaligen Landtags.

S. 165. Amts=Befugniß bes Borftanbes.

Der Prafibent einer jeden Kammer forgt für die Aufrechthaltung ber Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Berhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen.

Der Präsibent einer jeben Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung. Er bestimmt die Sizungstage; die Gegenstände, welche zur Verhandlung in der jedesmaligen Sizung vorliegen, die Tagesordnung; eröffnet die Sizung. Nachdem er die nöthigen Mittheilungen von den Vorsallenheiten
seit der letzten Sizung gemacht und gesagt hat, was an der Tagesordnung sey, gibt er das Zeichen mit der Glocke, daß
jeht angesangen werde. Er sorgt aber nicht nur für äußere Ruhe und Stille während der Sizung, sondern fordert zur Ordnung, so oft vom Gegenstand einer Verhandlung abgeschweift wird, wenn die Angriffe der Gegner persönlich wersden, so oft etwas vorkäme, das der Würde einer solchen Verssammlung entgegenstände. Darum muß sich jedes Mitglied, das zur Ordnung gerufen wird, fügen; er schließt auch die Sizungen, indem er erklärt: die heutige Sizung ist geschlossen.

Jedoch wenn mehrere Mitglieber gegen seine Bestimmung über die nächste Sitzung, oder zur Verweisung auf Ordnung Einsprache machen, läßt er die Kammer abstimmen. Und wie er überhaupt die Abstimmung in der Kammer leitet, zur Abstimmung auffordert, die Einsammlung der Stimmen anordnet, das Ergebniß der Abstimmung besannt macht, das ihm von dem Sekretär übergeben wird, sagt er: worin sich die Mehrzahl der Stimmen vereinigt habe, oder giebt auch, wo Stimmengleichheit herausgekommen wäre, seine entscheidende Stimme. Dasselbe hat dann auch der Vicepräsident zu thun, wenn der Präsident abgehalten ist, den Präsidentenstuhl einzunehmen, oder diesen verläßt, um an den Debatten (Verhandlungen) sellsstihätigen Antheil zu nehmen.

Der Präsibent führt zu diesem Zwede ein Tagebuch, um stets die Menge der Geschäfte zu übersehen, die Zeit ihres Einlauss und ihre Wichtigkeit zu erkennen. Zur Ordnunghaltung gehört namentlich daß er sagt: was jeht vorkomme; die Ständemitglieder, die in einer Sache sprechen wollen, lassen sich entweder durch die Sekretäre einschreiben, oder stehen sie von ihrem Platze auf, daß sie eingeschrieben werden, und nach der Reihensolge dieser Verzeichnisse fordert er die Sprecher namentlich auf, und weist den, der eben dreinsprechen wollte, ehe der Redner, der das Wort hat, fertig ist, zur Ordnung, indem er demselben zuruft, nicht er, sondern der eingeschriebene Redner habe das Wort. Ebenso sorgt er dasur, daß die Stimmgeber in ihrer Ordnung abstimmen.

S. 166. Beurlaubung einzelner Stänbe-Mitglieber.

Die Mitglieber ber Kammern find verbunden, jeder Situng anzuwohnen; im Fall eines gegrundeten hindernisses haben fie folches bem Präfidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürsen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entsernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; sedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sibung Kenntniß zu geben.

Jedes Ständemitglied ist verbunden, seder Sigung anzuwohnen. Im Fall ein gegründetes Hindernis einträte, muß
er dieses dem Präsidenten anzeigen, der es gleich Anfangs
der Kammer meldet. Während der Dauer der Versammlung
darf sich auch kein Mitglied ohne Erlaubnis des Präsidenten
entsernen, und wenn die Abwesenheit über 8 Tage dauerte,
muß die Kammer den Urlaub verwilligen, sedoch in Eil- und
Nothsällen kann auch der Präsident Urlaub ertheilen. Ohne
diese Erschwerung des Urlaubs und Wegbleibens aus den
Sizungen könnte die Vesprechung und noch mehr die Veschlußnahme sehr gefährdet werden.

S. 167. Deffentlichkeit ber Berhandlungen.

Die Sitzungen ber zwoiten Kammer find öffentlich; auch hat sie thre Verhandlungen burch ben Oruck bekannt zu machen. Bon ber ersten Kammer muß wenigstens bas lettere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Misbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

Bei den Sitzungen der ersten Kammer werden zwar keine Zuhörer zugelassen, ist wenigstens nicht für sie gesorgt; aber ber Verfassungs-Laut verbietet wenigstens nicht solche Zulassung von Zuhörern, in dem der S. sagt: die Verhandlungen müssen wenig stens durch den Druck veröffentlicht werden. Die 10*

Sitzungen ber zweiten Kammer bagegen sind auf boppelte Art öffentlich.

Es sind nämlich eigene Gallerien für Juhörer errichtet, für die jedoch, weil sie klein sind, damit sie nicht überfüllt werden, Einlaßtarten gegeben werden. Frauenzimmer haben keinen Zutritt, und wer auf der Gallerie laut wird, Beisallssoder Misbilligungszeichen giebt, kann ausgewiesen werden. Und wenn der Präsident sagt: daß die Sizung jezt geheim sey, müssen die Zuhörer die Gallerie verlassen, die Diener die Gallerien wieder öffnen dürfen. Zur Veröffentlichung durch den Druck sind Geschwindschreiber in dem Ständesaal, deren Protokolle durch die Sekretäre geprüft dem Druck übergeben werden. Diese gedruckten Protokolle werden an die Kammersmitglieder ausgetheilt, und in einer der nächsten Sizungen können noch weitere Ausstellungen und Verbesserungen (Correcturen) von der Versammlung nachgetragen werden. Diese gedruckten Protokolle sind sodann dem Buchhandel offen.

S. 168. Ausnahme von berfelben; geheime Gigungen.

Die Situngen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und Königlichen Commissarien bei Borträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu hatten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläusigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

Geheim können ausnahmsweise Sigungen werben, ober bie Zuhörer entfernt werben, wenns die Minister ober königslichen Kommissäre verlangen, aber nur wenn sie dabei ausstrückte erklären, daß sie ihre Vorträge im Namen des Königs—als amtliche Aeußerungen, zu machen haben. Wenn sie nämlich wollen, daß eine solche amtliche Aeußerung von ihren Privatansichten unterschieden werden sollen, forderts der Respect

gegen ben König, daß solche stille behandelt werden. Aber auch die Stände können geheime Sitzung verlangen, wenn wenigstens drei Mitglieder darauf antragen. Es giebt viele Gegenstände, deren Berathung eine vorläusige stille Besprechung ersordern; hat dann die Kammer abgestimmt, ods gesheim, oder öffentlich gehalten werde, so ist die Sitzung nach der Stimmenmehrheit öffentlich, oder geheim. Aber auch diese Abstimmung fordert die vorherige Entsernung der Zuhörer.

S. 169. Theilnahme ber Minifter an ben Berhandlungen.

Die Minister find befugt, ben Verhanblungen ber beiben Rammern anzuwohnen und an den Verathschlagungen Theil zunehmen. Sie können sich auch von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche eiwa ben vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntnis davon besigen. An den Sigungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

Die Minister dürfen, so oft fie wollen, ben Situngen ber ersten und zweiten Kammer anwohnen, und zwar nicht blos als Zuhörer, sondern als Theilnehmer an den Berathungen und Verhandlungen. Nur dürfen fie nicht mitstimmen. Sie bürfen auch von ihren Collegialräthen ober anderen Beamten biejenigen mitbringen, welche bie in ber Tagesorbnung bezeichneten Gegenstände genau kennen, sich mit benselben vorzugsweise beschäftigt haben, um durch diese die Regierungsantrage unterftüten ober Auskunft ertheilen zu lassen. Auch an ben Berathungen der Commissionen können die Minister Theil nehmen. Für jeben wichtigeren Gegenstand nämlich wird von ber Stanbeversammlung je eine Anzahl Mitglieder burch Stimmenmehr= heit gewählt, welche ben Gegenstand vorher berathen und bearbeiten follen, ehe ber Gegenstand in voller Kammer berathen werben will, bamit alle Hilfsmittel zur Berathung vorher herbeigeschafft find. Sier kann es ben Kommifftons = Mitgliebern

fehr wünschenswerth seun, von ben Ministern Auskunft zu haben, weswegen sie ben Minister ausbrücklich einlaben bürfen. entweber selbst zu kommen, ober einen Rath abzuordnen, ober schriftliche Auskunft zu ertheilen. Es kann aber auch ebenso bem Minister selbst von Interesse seyn, biesen Borbereitungen auf die öffentliche Verhandlung anzuwohnen, was für die Ge= nauigkeit, Kurze und Ruhe ber Verhandlung fehr wichtig fein kann. Auch die Commission, wählt sedesmal ihren Borstand. der die Geschäfte austheilt und nach Besprechung der Sache einen Berichterstatter, zuweilen, wenn sich bie Unsichten ber Kommissionsmitglieder spalten, 2 Berichterstatter. Diese Berichte werden von der Kommission genehmigt, ihrem Vorstand übergeben, ber bann in ber Kammer fagt, bag ber Bericht fertig fen, die Rammer erklärt bann, ob fie ben Bericht hören will; diese wird dann gedruckt ausgetheilt. wenn die Sache schwieriger ift, bamit jebes Ständemitglied bie Grunde für und wider zeitig prifen kann. So wird die ganze Berhandlung klarer, besonnener, und das Ergebniß der Bersammlung kommt rascher und schärfer zu Tage.

S. 170. Abordnungen an bie Stände, und von benfelben,

Deputationen kann die Stände-Berfammlung weber annehmen, noch ohne Erlaubnif bes Königes abordnen.

Wenn Stäbte, Bezirke, Körperschaften, Stände, Zünfte ober Gesellschaften Abgeordnete aus ihrer Mitte an die Stände-versammlung schicken wollten, ihre Wünsche oder Beschwerben unmittelbar und persönlich vorzutragen, so ist dieß verboten. Nicht einmal Privaten sollen nach der Geschäftsordnung ihre Wünsche persönlich porbringen. Wenn aber die Landstände eine Deputation an den König schicken wollen, müßen sie durch den Geheimenrath bei dem Könige anfragen, und auf die gegebene Erlaubniß ernennt der Präsident, oder wählt die Kammer

bie Abgeordneten, welche den Präsibenten begleiten. Diese Desputation wird dann vom Minister beim Könige eingeführt.

S. 171. Form ber Borträge in ber Berfammlung.

Nur ben Ministern ober Königlichen Commissarien, ben Bericht-Erstattern ber ftändischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, sieht die Besugniß zu, schriftliche Neben in der Bersammlung abzulesen. Ausserdem sinden bloß mündliche Borträge statt.

In der Ständeversammlung soll Alles mündlich verhandelt, nichts Geschriebenes abgelesen werden, damit die Abgeordneten ihre eigenen und keine fremden Gedanken vordringen, und das Ganze einer Ansprechung von Herzen gleiche. Dagegen den Ministern oder Königlichen Commissären ist es gestattet, abzulesen, entweder, weil sie sich auf den Buchstaben der Atten müßen berusen können, oder weil man auf ihre Aeußerung oft wie auf amtliche Erklärungen zurücksommt. Darum werden auch die Berichte aus den Commissionen abgelesen, um gleichsam den Gegenstand in der, oder bei der Hand zu haben. Ebenso müßen die Begründungen der Anträge von den Kammermitzgliedern geschrieben seyn, weil die Commission desten Antrag bei Außarbeitung ihres Berichtes zu Grund legt.

Es ist auch im Jahr 1820 eine Sammlung ber Bestimmungen für die Art und Weise der ständischen Arbeiten — die Geschäftsordnung entworfen worden, die jeht noch als Brauch in der Kammer gilt, das häusige Fragen, und allerlei Unbehilstichkeiten, welche die Geschäfte stören könnten, abschneiben sollen.

S. 172. Gefeges Dorfchläge und Berfündigung.

Gefetes-Entwürfe können nur von bem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gefetse sowohl, als auf Abanderung ober Aufhebung ber bestehenden angutragen.

Der König allein fanktionirt und verkündet die Gesetze unter Anführung der Bernehmung des Geheimen-Rathes und erfolgten Zustimmung der Stände.

Der Plan ober Entwurf zu einem Gesetz geht vom König aus; wenn aber die Landstände ein Gesetz für nothwendig oder mütlich hielten, wenn sie eine Abänderung oder gänzliche Aufhebung eines Gesetzs wünschten, haben sie den König darum durch den Geheimenrath zu ditten. Wenn der König dem Wunsch der Stände enisprechen will, so wird er, wie wenn er unaufgesordert ein Gesetz vorschlagen will, einen Gesetzes-Entwurf mit dem Geheimenrath berathen und durch diesen den Ständen vorlegen lassen.

Diesen königlichen Vorschlag hat dann zuerst die 2te Kammer zu prüsen über Aenderungen, Annahme ober Verwersung des Gesetzes zu berathen und abzustimmen.

Dieses Gesetz mit seiner Beurtheilung von der Zteu Kammer wird sodann der ersten vorgelegt, in dieser eben so berathen und darüber abgestimmt und wenn beide Kammern das Gesetz angenommen haben, wird es erst wieder durch den Geheimenrath dem Könige vorgelegt, ob er mit den Aenderungen es noch anerkenne, oder wenn die Stände ohne die Aenderungen nicht einwilligten, ob er es beruhen lassen, oder in einer veränderteu Gestalt auß Neue vorlegen wolle. Es muß also der Wille der Negierung und der beiden Kammern sich in den Veschlüssen vereinigt haben — dann erst ist es ein Gesetz; und diese Beshandlung des Gegenstandes heißt seine Beradschiedung. Das Gesetz kann übrigens verabschiedet seyn, ohne daß es ins Leben getreten wäre; dazu gehört noch, daß es durch den König verskündigt werde. Dieß ist die Sanktion oder seierliche Bestätigung durch den König.

§. 173. Form der Berathung in der Stände-Berfamm= lung.

In der Regel foll kein Gegenstand der Berathung in derfelben Sigung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn sedoch drei Viertheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von sener Regel abgegangen werben dark.

Königliche Anträge find, ehe fie zur Berathung in ber Verfammlung kommen können, an Commiffionen zu verweisen, welche über beren Inhalt Bortrag zu erstatten haben.

In jeber Sigung ber Kammer foll bas berathen werben, was zur Vorbereitung in der Tagesordnung voraus angekündigt wirb. Jeder neue Antrag, sei er im Gange ber Berhandlung zufällig angeregt, ober besonders vorgetragen worden, soll eben ber Vorbereitung wegen nicht in berfelben Sitzung berathen werben. Deshalb wenn ein Mitglied einen Antrag nur als schnellen Gedanken einführen wollte, wird ber Prafibent fagen, er solle ihn in einer eigenen Motion nach geschehener Ankunbigung ausführen, daß er von einer Commission begutachtet und mit Ruhe verhandelt werbe. Nur wenn drei Biertheile ber Kammer übereinftimmen, bag ber Gegenftand fo bringend, ober unwichtig sei, daß man von bieser Regel abweiche, findet biese Ausnahme statt. Königliche Anträge aber werden stets vorher an die betreffende Commission gewiesen, welche über beren Inhalt Bortrag ju halten haben, bamit ber Respekt ge= gen ben König, von welchem Nichts Unwichtiges ausgehen fann, nirgends verlett werbe.

S. 174. Abftimmung.

Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modifikationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann. Ift ein Gegenstand in der Kammer hinlänglich besprochen, so faßt der Präsident, oder ein Ständemitglied die Hauptsache in einer Frage auf und schlägt sie der Abstimmung vor. Hat der Gegenstand mehrere nähere Bestimmungen nöthig, so wird er in so viele Fragen zerlegt, dis er nach allen Seiten erschöpft ist, dann wird über jede einzelne Frage besonders abgestimmt. Da rusen entweder die meisten Anwesenden ihr Ja zu (Zurus, Atklamation) oder giebt die Mehrzahl ihr Nein, oder aber wird der Ordnung nach abgestimmt. Motivirt heißen solche Abstimmungen, wenn ein Mitglied glaubt, die Beweggründe für Ja und Nein angeben, oder sich vor Mißverständniß verwahren zu müßen; es dient aber auch Manchem diese Geslegenheit dazu, nachzuholen, was er in der Verhandlung verzessen, ungeschieft angedracht hat, oder nicht andringen konnte.

S. 175. Bedingung ber Gültigteit bes Befoluffes;

Bu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer, bie zur vollftändigen Besetzung berselben (s. 160) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

Nur wenn in ber 1ten Kammer die Hälfte, in der 2ten zwei Drittheile der Mitglieder mitgestimmt haben, ist ein Besichluß gultig.

S. 176 befonders zu Abänderung eines Verfassungs= Punktes.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmen - Mehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgesaßt, so daß im Falle der Stimmen = Gleichheit der Präsedent den Aus glag giedt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Berkassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

Es kommt auf ben Gegenstand, über ben Beschluß gefaßt werden soll, viel an; entweder gilt dann unbedingte (absolute)

ober bebingte (relative) Mehrheit ber Stimmen. Der Präsibent hat bei Stimmengleichheit bie entscheidende Stimme. Bei Absänderung namentlich eines Versassungs-Punktes müßen wenigstens zwei Drittheile Stimmen dafür seyn.

§. 177. Bertrauliche Besprechungen zwischen beiben Rammern.

Die zum Birkungskreise ber Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlufinahme, vereinigen.

Alle Gegenstände nach S. 124. müßen in jeder der beiden Kammern besonders verhandelt werden. Da können dann natürlich auch oft zweierlei Beschlüsse herauskommen. Um diese Berschiedenheit der Ansichten auszugleichen, ein längeres Hinsund Herschreiben zwischen beiden Kammern abzuschneiben, dürsen sich die Kammern zu vertraulichen Besprechungen einladen; dabei wird weder ein Protocoll geführt, noch ein Beschluß gefaßt, sondern jede Kammer versammelt sich hierauf wieder des sonders und seizt ihre Berathungen über den fraglichen Gegenstand sort.

S. 178. Sonftiges Berhältniß ber beiben Rammern.

Es hängt von dem Könige ab, die Gefetzentwürfe ober andere Borfchläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen wenn sie Berwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerft an die zweite Kammer gelangen.

Der König hat die Wahl, seine Gesetzentwürfe an diese ober jene Kammer zuerst zu bringen, und die Kammer, die einen solchen zuerst erhält, hat diesen auch zuerst zu berathen. Natürlich kommen aber die Gesetze, welche von Abgaben und Leistungen der Bürger handeln, zuerst an die zweite Kammer

s. 179. Gegenfeitige Mittheilungen.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des Rechtes der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzten Bersassung (S. 199), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

Hat eine Kammer den Gegenstand berathen und Beschluß gesaßt, so wird das Ergebniß der Berathung der andern Kammer mitgetheilt, welche sodann ebensalls darüber ihre Beschlüsse sast. Diese Mittheilung kann jedoch in folgenden Källen unterbleiben: 1) Wenn eine Kammer Bitten oder Beschwerden durch den Geheimenrath an den König will gelangen lassen, oder 2) wenn sie wegen Versassungsverletzungen Klage sühren zu müßen glaubt.

§. 180. Fernere Berhandlung;

Die Rammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann ben Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar ent= weber unbedingt, oder mit beigefügten Modisitationen. Die Ber= werfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

Natürlich ist die Kammer, welcher die Beschlussnahme der andern in eigene Berathung empfängt, nicht genöthigt in den Beschluß der Kammer, die vorher berieth, einzustimmen, sie kann denselben gerade zu verwersen, oder denselben an gewisse Beschluß verwirft, muß sie auch die Gründe dassür angeden. Dieser zustimmende, oder abänderunde, oder verwersende Beschluß wird sodann der erstberathenden Kammer wieder mitgetheilt, od sie in sestem Falle auf ihren Beschlüssen beharren, und dieselben weiter versolgen, oder nachgeben und entgegenkommen will.

S. 181. insbefondere bei Abgaben=Berwilligungen.

Von der vorsiehenden Regel (s. 180) macht die Abgaben=Ber= willigung eine Ausnahme in folgenden Punkten;

- 1) Gine Abgaben Berwilligung wird in ber zweiten Kammer, nach ber von ihr in Gemäßheit des §. 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§. 177), Beschluß darüber in der zweiten gesaßt;
- 2) diefer Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche benselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann;
- 3) erfolgt das Lettere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und
 nach der Mehrheit fämmtlicher Stimmen wird alsbann der Stände-Beschluß abgesaßt. Bürde in diesem Falle Stimmen-Gleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten
 Kammer die Entscheidung.

Abgabenverwilligungen werden nach S. 187. immer zuerst in die zweite Kammer gebracht, diese hat nach S. 110. zu unterfuchen, ob die Forderung der Regierung nothwendig oder doch müblich ift, ob die vorherverwilligten Abgaben wirklich nach ben Bebingungen ber Verwilligung verwendet worden find, ob namentlich ber Ertrag bes Staatsguts nicht für bas angegebene Bedürfniß zureiche? Hat diese Kammer fich von der Nothwendiafelt der geforderten Abgabe überzeugt, fo ladet fie die andere Kammer nach S. 177. zu vertraulicher Besprechung ein, und faßt, nachbem fie bie Unsicht ber erften Kammer entgegengenommen hat, in ihrer abgesonderten Sibung wieder ben Beschluß. Die erfte Kammer fann ben Beschluß ber zweiten annehmen, oder verwerfen, jedoch nur im Ganzen, ohne Aenderung ober Bedingungen; und wenn sie ihn verworfen hat, werden bie beiahenden und verneinenden Stimmen beiber Kammern zusammengezählt und die Mehrheit biefer zusammengezählten Stimmen entscheiber über ben Beschluß. In Dieser Stimmenzählung jedoch hat im Fall ber Stimmengleichheit ber Präfibent ber aweiten Kammer bie entscheibende Stimme.

5. 182. Weiteres Berfahren,

a) im Falle bes Cinverftandniffes beiber Rammern;

In allen andern Fällen gilt der Grungsat, daß nur folche Besschlüffe, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige besstätigt werden können.

Außer den Abgaben und Leiftungs-Fragen können nur die Beschlüsse als Gesammtwille des Bolks gesten und als Gesetze dem Könige vorgelegt werden, in welchen beide Kammern nach gegenseitiger Mittheilung einverstanden sind. Hierauf erhalten sie Ganktion oder Bestätigung des Königs.

S. 183. b) im Falle bes Richt= Cinverftanbniffes.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demfelben Laudiage nicht wiederholt werden. Wird aber ein folder Antrag bei der nächsten Stände Bersammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertrauligen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte anch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nicht-Uebereinsstimmung dem Könige blos anzuzeigen, woserne sie nicht mit einsander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

Wenn der Antrag einer Kammer von der andern verworfen wird, darf er auf demselben Landtage nicht wiederholt, muß also auf den nächsten Landtag, der alse 3 Jahre wiederkehrt, verschoben werden. Wenn derselbe Antrag auch auf diesem zweiten Landtag wieder verworfen würde, treten die Kammern in vertraulicher Besprechung zusammen, und wenn diese nichts hilft, haben sie davon Anzeige dem Könige zu machen. Dieser kann dann in dem Fall die Entscheidung geben, wenn bei de Kammern sich ausdrücklich dahin vereinigt haben, ihm die Entscheidung zu überlassen. Gieng der Antrag vom König aus, so kann der König in seiner eigenen Sache nicht

Nichter seyn. Es kommt dann eben kein Gesetz zu Stande. Darüber kommt ein neuer Landtag mit neugewählten Abgesordneten und die Frage, welche durch skändische Protocolle und öffentliche Blätter seit 6 Jahren dem Volk zur Beurtheislung und Besprechung übergeben ist, ist reif geworden durch die öffentliche Stimme, und kann auf den dritten Landtag leicht zur Entscheidung kommen.

S. 184. Perfonlige Sigerheit ber Stande-Mitglieben

Kein Mitglieb ber beiben Kammern kann während ber Daner ber Stände Berfammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frissher That wegen eines Berbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Ungabe des Grundes, unverzüglich in Kenninis zu setzen.

Berfönliche Sicherheit der Kammermitglieder ist nothwendig, da ein unerschrockener beharrlicher Abgeordneter gar leicht ansgeseindet oder auch verfolgt werden könnte. In diesem Sinne heißt es: Kein Mitglied einer der beiden Kammern kann wähsend der Dauer einer Ständeversammlung verhaftet werden, außer wenn er über einem Verbrechen auf der That ergriffen würde. In diesem Falle muß die Kammer unverzüglich in Kenntniß geseht werden mit Angabe der Verhaftunggründe, um zu entscheiden, ob sie Grund genug zur Verhaftung vorhanden sinde.

6. 185. Berantwortlichteit ber Stänbe - Mitalieber.

Niemand kann wegen felner, in ber Versammlung gehaltenen Borträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werben. Jedoch find Beleidigungen ober Berläumdungen der Nesgierung, der Stände-Versammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Bege des Nechtes unterworfen.

Verfehlungen gegen bie Gesetze bes Anstandes ober ber innern Polizei, ober gegen bie Geschäfts - Borfchriften, hat ber Prafibent

zu bemerken, und, wenn sie bebeutend sind, solche zur Kenninis ber Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit ber Umftanbe ihre Misbilligung ausbrücken, Berweis ertheilen, ober auch Wiberruf verlangen kann.

Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Borträge oder gegebenen Abstimmungen zur Bersantwortung gezogen werden, weder von Negierungs-Behörden und Beamten, noch von Ständen, Körperschaften oder Privaten. Freilich ist mit dieser Sicherheit die Möglichseit nicht aufgehoben, daß namentlich Staatsdiener hintennach wegen ihrer Aeußerungen und der Nichtung ihrer Aeußerungen gedrückt und zurückgeseht werden können, wie auch den Einen oder Andern Tadel der Bürger treffen kann; darum nehmen verständige Wähler auch auf Männer von unabhängiger Gesinnung Rücksicht, die sich durch Nichts abhalten lassen ihre Ueberzeugung frei auszussprechen.

Diese Nichtverantworklichseit der Stimmen in den Kammern spricht jedoch die Kammermitglieder nicht frei von den Regeln des Anstandes und der Achtung fremder Rechte. Darum sind Beleidigungen, Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung, oder einzelne Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesehen unterworfen und zwar im gewöhnlichen ordentlichen Rechtswege.

Bersehlungen gegen den Anstand, wodurch die Würde der Bersammlung verletzt würde, oder gegen die innere Polizei des Landtags, oder gegen die Geschäftsordnung hat der Präsident zu rügen, wenn sie unbedeutend sind; die bedeutenderen hat der Präsident vor die Kammer zu bringen. Diese kann dann nach Beschaffenheit der Umstände ihre Misbilligung ausdrücken, oder auf Berweis oder auf Wiberruf antragen.

S. 186. Bertagung und Auflöfung ber Stanbe. Ber=
fammlung.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder burch einen bazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige fieht auch bas Necht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulöfen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Bersammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

Alle brei Jahre ift ein orbentlicher Landtag, alle 6 Jahre ein neugewählter; außerorbentliche Landtage find, wenn der König in biesen Zwischenräumen bie Stände zur Versammlung beruft. Er erklärt selbst ober durch den bevollmächtigten Minister, ber Landtag sem eröffnet: vor dieser Erklärung wurden bie Berathungen ungesetlich. Cbenfo entläßt ber König ben Landtag; er kann ihn verabschieben, wenn die Geschäfte bes Landtags fertig find, ben Landtag für geschloffen erklären; er fann ibn vertagen, auf bestimmte ober unbestimmte Beit auseinander gehen lassen; er kann ihn auch auflösen; in diesem Kall aber muß innerhalb 6 Monaten neugewählt und ber Landtag einberufen werben. Das Land kann bann seine porigen Abgeordneten wieder, oder andere wählen. Kommen die alten Abgeordneten allermeift wieder, so spricht sich darin des Volks Bufriedenheit mit ber aufgelösten Kammer, kommen neue aller= meift, seine Unzufriedenheit aus. Wenn die Wähler diese Sprache verständen, könnten sie daburch ihre Abgeordneten lehren und strafen, könnten sie die Arbeit des vorigen Landtags vor ber Regierung bestätigen, ober aufheben. In grö-Beren verfaffungsmäßigen Staaten find folche Rammerauflöfungen auch wirklich als Fragen angesehen, welche die Regierung an bas Volk ftellt.

s. 187. Stanbifder Ausschuß.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stells vertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage jum andern zur ununterbrochenen Wirksamkelt der Nepräsentation des Landes nothwendig ist.

Da ber orbentliche Landtag nur alle brei Jahre sich ver= sammelt und bann nur etliche Monate bauert, ber Könia bie Ständeversammlung vertagen, ja gang auffosen kann, fo reichen bie Berfassungsfäte: bag alle 3 Jahre Landtag fenn muffe; daß nach Auflöhung eines Landtags innerhalb 6 Monaten ein neuer berufen werde; daß bei einer Regierungsveränderung. innerhalb 4 Wochen ber Landtag versammelt werde; nicht bin . eine ununterbrochene Vertretung bes Bolfs herzustellen. In ber langften Zwischenzeit hatte bas Bolf feine Bertretung. Wer follte die Regierung an Abhaltung so der ordentlichen, als der außerordentlichen Landtage mahnen? Wer den Gebrauch ber Staatsgewalten, ben Gang ber Verwaltung, die Ausführung ber Gesehe und Beschlusse beobachten? Wie viele Zeit gienge verloren, bis alle nöthigen Notizen für einen Landtag gesammelt, geordnet, ber Landtag vorbereitet wurde? Wie schwer ware es, ohne alle biese Vorbereitungen und Vorarbeiten mit den aut vorbereiteten Behörden zu unterhandeln, ohne ben Volksrechten Eiwas zu vergeben, wenn nicht eine Anstalt, eine Zwischenbehörde angeordnet ware, alle diese Lucken aus zufüllen ? Darum ift ber ftanbische Ausschuß, biefer Stellvertreter bes nicht anwesenden Landtags, von unberechenbarem Werthe in einem Verfaffungs = Staate.

§. 188. Obliegenheiten beffelben.

In biefer Sinsicht liegt bem Ausschus ob, die ihm, nach ber Berfaffung, jur Erhaltung berfelben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen,

in ben geeigneten Fällen bei der höchsten Staats = Behörde Borftellungen, Berwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umftände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer ausservehntlichen Stände = Versammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie vers weigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Oringslichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Ausserbem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanz-Jahre nach Maßgabe dessen, was §. 110 festgesetzt ift, die richtige, der Berabschiedung angemessene Berwendung der verwülligten Steuern in dem verstossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künstigen Jahres mit dem Finanz-Ministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aussicht über die Berwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungsfreise, die für eine Stände-Bersammlung sich eignenden Geschäfts-Gegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesehes- Entwürse zur fünstigen Berathung vorzubereiten, und für die Bollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

Der Ausschuß hat überhaupt alle die ihm in der Verfassung angebotenen Mittel anzuwenden, für die Aufrechthaltung der Verfassung zu sorgen:

- 1) in wichtigen Fällen, bie im Lande zerftreut wohnenben Stänbemitglieder von ben Borfallenheiten in Kenntniß zu feben;
- 2) in geeigneten Källen dem Geheimenrathe Vorstellungen zu machen; bei Handlungen der Staatsregierung, oder Zumuthungen derselben Verwahrung einzulegen, d. h. schriftlich zu erklären, daß er hiezu aus Gründen, welche sich auf die Versassung, die Verhandlungen oder die Erfahrung stüben, jenen Handlungen oder Zumuthungen seine Zustimmung versagen müsse, oder wenigstens nicht auf seine eigene Verantwortung hin darauf eingehen könne;
 - 3) Gegen verfassungswidrige Handlungen kann er Beschwerde

einlegen; endlich bei bringlichen wichtigen Umständen um Einberufung eines ausservehentlichen Landtags bitten; er fann diesen sogar verlangen, denn es heißt: es werde diese Bitte auf keinen Fall versagt, wenn der Ausschußden Grund einer Anklage, die Dringlichkeit einer Vershandlung gehörig nachgewiesen hätte.

- 4) Er hat zu wachen, daß der Ertrag des Staatsguts und die verwilligten Steuern nach dem von den Ministern vorgelegten und von den Ständen verwilligten Planc eingezogen und verwendet werden; hiezu kann er nicht blos stete Auskunft von den Ministern verlangen, sondern sind besonders die monatlichen Kassenberichte des Finanzininisteriums mitzutheilen;
- 5) Hat er den Einnahmen = und Ausgaben = Plan, Finanzetat, fürs künftige Jahr gemeinschaftlich mit dem Finanzeministerium zu berathen, um auf mögliche Ersparnistaufmerksam zu machen, sich für die Kammerverhandlungen, die Ueberschüffe und Ausfälle am Staatseinkommenzu bemerken;
- 6) Hat er unter Mit- und Oberaufsicht ber höchsten Staatsbehörde über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungs-Kasse zu wachen;
- 7) Hat er über Vollziehung der ständischen Beschlüsse zu wachen und die Gegenstände durch Herbeischaffung von Urkunden, Notizen u. s. w. für die Berathung des künftigen Landtags vorzubereiten, was namentlich bei Erörterung von vorgelegten Gesehes-Entwürfen von Wichtigteit ift und die Geschäfte erleichtert.
 - S. 189. Grangen feiner Umts=Gewalt.

Dagegen kann sich ber Ausschuß auf solche Gegenstände, welche versassungsmäßig eine Berabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Geschgebungs = Anträge, Steuer = Berwilligungen, Schulden = Uebernahmen und Militär = Aushedungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

Weil der Ausschuß nie selbst Ständeversammlung ift, so ist ausgesprochen, was nicht mehr in seine Amtsgewalt gehöre: er darf nicht Gesetz berathen, keine Steuern verwilligen, keine Schulden übernehmen, keine Militäraushebungen gestatten, überhaupt soll er sich, ausser der Vorbereitung und Ueberwachung in keine Unterhandlung von Gegenständen einlassen, die versassungsmäßig der Berathung in der Ständeversammlung zugewiesen sind, und nur nach ihrer Verabschiedung in dieser in Wirksamseit treten dürsen.

S. 190. Bilbung bes Ausschuffes.

Der ständische Ansschust besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmen= Mehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige auzuzeigen-

Ein in der Zwischenzeit abgebendes Ausschuß Mitglied wird von der nächten Bersammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rudt an dessen Stelle dasjenige Stände Mitglied ein, welches bei der letten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Prafidenten treten die Vice = Prafidenten für fie ein; find letiere schon Mitglieder des Ausschuffes, so werden beren Stellen auf die so eben festgesetzte Beise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossenen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können ausserhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände ersordern, von den Anwesenden einberusen.

Der Ausschuß besteht aus 12 Personen, nämlich aus ben 2 Präsidenten beider Kammern, 2 Mitgliedern der ersten, und 8 Mitgliedern der zweiten Kammer.

Diese 10 Mitglieder werden am Schlusse des ordentlichen Landtags von den hiezu vereinigten Kammern gewählt — zuerst die beiden der ersten, sodann die 8 der zweiten Kammer, die, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die Gewählten. Wenn ein Gewählter die Stelle ausschlägt, oder in der Zwisschenzeit abgeht, tritt einstweilen das Mitglied in seiner Kammer ein, das nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat; wenn sedoch einstweilen eine Ständeversammlung gehalten würde, wird der Abgang durch eine neue Wahl ergänzt.

Vorstand des Ausschusses ist der Prässent der ersten Kammer. Im Verhinderungsfall des einen oder andern Prässenten tritt für denselben der Viceprässdent ein, oder wenn dieser schon ein Ausschusmitglied wäre, tritt für diesen das Mitglied ein, das in der letzten Wahl die meisten Stimmen hatte. Das Amt des Ausschusses gilt von einem ordentlichen Landtage auf den andern.

Die beiben Prästbenten und 4 Mitglieber bleiben in Stuttgardt anwesend, 1 Mitglied ber ersten, 3 ber zweiten Kammer. Diese 6 heißen ber engere Ausschuß.

Die Ständeversammlung kann bei Vertagung oder Auflösung, also Unterbrechung eines orbentlichen Landtags verlangen, daß während derselben alle 10 Ausschußmitglieder anwesend bleiben; sonst können die übrigen 6 im Lande wohenen, wo sie wollen, wenn nur der engere Ausschuß weiß, wo sie zu sinden; denn der anwesende Ausschuß kann die 6 Abewesenden berusen, so ost er es für nöthig sindet. In sedem Vallseinen die 6 weiteren einberusen werden, wenn der Ausschuß einen außerordentsichen Landtag erbitten will; bei Prüssung der Steuerverwendung; bei Entwurf des Finanz Stats; zu Abhörung der Staatsschulden Zahlungs Aassen Rechnung und zu Entwerfung des Rechenschaftsberichts.

s. 191. Redenfcafte - Ablegung.

Bei jeber Stände - Berfammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ift, in einem Zusammentritte beider Kammern Nechenschaft abzulegen.

Vor jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß Rechenseit abzulegen, über das, was von ihm in der Zwischenzeit gethan worden ist. Es wird deshalb in dem den beiden versammelten Kammern vorzulegenden Nechenschaftsbericht des Ausschusses bemerkt, welches Mitglied bei der Verhandlung jedes einzelnen Geschäftes anwesend gewesen ist, weil die Geschäftsseinzelnen Stellvertreter des gesammten Landtags der Ständes versammlung sür ihre amtlichen Handlungen verantwortlich sind.

5. 192. Erneuerung bes Musichuffes.

Die Berrichtungen bes Ausschuffes hören mit ber Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werben nach einer bloßen Bertagung besselben, ober nach Beendigung einer ausserbentlichen Ständes Bersammlung, wieder fortgesett.

Bei der Auflösung eines seben Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auslösung der Versammlung, die erforderliche Sigung noch gestattet.

Sollten ausserventliche Umftände es ihnen unmöglich machen, diese Situngen noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder ober beren Siell = Bertreter (§. 190), so ferne sie zugleich Ständes-Mitglieder sind, die Berrichtungen bes Ausschuß = Collegiums wieder zu übernehmen.

In der Zwischenzeit eines durch blose Bertagung unterbrochenen Landtags und so vor und nach einem außerordentlichen Landtag dauern die Ausschußgeschäfte fort. Während des Landtags hören seine Berrichtungen auf; sowie er geschlossen, ist, gehen sie wieder an. Bei Auslösung eines Landtags, wie bei Entlassung des Landtags, muß ein neuer Ausschuß gewählt werben. Bei Entlassung bes orbentlichen Landtags sind die alten Ausschusmitglieder wieder wählbar. Bei der Aussösung der Kammer wird zur Ausschuswahl die erforderliche Sihung noch gestattet. Diese besondere Gestattung ist darum nothwendig, weil die Glieder einer aufgelösten Kammer keine Abgeordneten mehr sind, also zu dieser Wahlhandlung besondere Verechtigung erhalten müßen, wenn die Vertretung des Bolks dis zum neuen Landtage nicht unterbrochen sehn soll. Sollte außerorbentlicher Weise diese Ausschusswahl nimmer möglich sehn, so seht der lehtvorige Ausschusse sim Amt fort.

S. 193. Ständifches Amts- und Dienft-Berfongl.

Das ftänbische Amts-Personal besteht, ausser den Beamten der Schulden-Zahlungs-Kasse, für beibe Kammern aus einem Archivar, für jede Rammer aus einem Registrator und den ersorderlichen Canzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Sekretariat zu versehen.

Jebe Kammer wählt ihren Registrator und Canzellisten; die Beamten der Schulden-Bahlungstasse, so wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ift die Bestellung ber Raffenbeamten, bes Urchivars und ber Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von ber Wahl ber Canzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienst= Entlassung biefer Beamten geschicht auf gleiche Art, wie beren Anstellung, burch bie einzelnen ober burch bie vereinigten Rammern, und richtet sich im Nebrigen nach ben beshalb bei ben Königlichen Beamten geltenben Gesetzen.

Die Unnahme und Entlaffung ber ftändischen Cangleibiener hängt von ben Praffbenten ab.

Das gesammte Amis- und Dienst = Personal sieht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Besehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die ersorderlichen Amis-Berweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesehlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat. Außer ben Beamten der Staatsschuldenzahlungs-Kasse (S. 120) Staatsschuldenzahlungs-Kasser, Controleurs und zwei Buchhaltern sind von jeder Kammer ein Registrator und die nöthigen Canzellisten für beide Kammern, ein gemeinschaftlicher Archivar aufgestellt. Die Beamten der Kasse und der gemeinschaftlicher Archivar werden von beiden Kammern miteinander gewählt, dagegen wählt jede Kammer ihren Registrator und Kanzellisten. Die Kassenbeamten, den Archivar, die beiden Registratoren bestätigt der König. Bon der Wahl der Kanzellisten ist bloße Anzeige nöthig. Ihre Entlassung folgt nur in Källen, in welchen sonstige Staatsdiener entlassar sind; aber die Behörde, die ihr Wahlrecht hat, hat auch ihr Entlassungs-Necht. Der Präsident jeder Kammer ninmt die Kanzeleidiener an und entlässt sie.

Wenn die Kammer nicht beisammen ist, ist der Ausschuß die Behörde des Kanzleipersonals; er hat die Aussicht, ertheilt die Befehle, bestellt die nöthigen Amtsverweser, übergiebt in gesehlichen Fällen untreue oder sich sonst vergehende Diener den Gerichten. Ist der Landtag beisammen, so hat dieser das Ganze.

§. 194. Ständische Suffentations=Raffe.

Eine eigene ftänbische Kasse, welche bie für sie jedesmal zugleich mit dem Finanz - Etat zu verabschiedente Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ftändischen Auswand.

Sieher gehören bie Tag = Gelber und Reise = Kosten ber Mitglieber ber Stände = Bersammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschuß = Mitglieder, Beamten und Diener, die Besohnungen derienigen, welche durch besondere Austräge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Canzlei = Kosten überhaupt, und andere mit der Geschäfts = Führung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassen = Nechnung, welche mit Angabe aller einz zelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer bes sondern ständischen Commission probirt, in der Ständes Bersammlung jum Bortrag gebracht, und von biefer juftificiri. Jebes Mitglieb ber Versammlung kann bie eigene Ginficht biefer Nechnung verlangen.

Die Befoldungen ber Mitglieder und ber Beamten bes Aussichuffes, so wie die Taggelber und Reisekoften ber Stände-Mitglieder, werden burch Berabschiedung bestimmt werben.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder bes Ausschuffes erhalten, wenn sie einderusen werden, gleiche Diaten, und Reisegelber wie die Stände-Mitglieder, und beziehen solche aus ber ftändischen Kasse.

Für die Stände ist eine eigene Unterhaltungs- ober Substenstations-Kasse errichtet. Die für diese nöthigen Summen werden mit dem Staatsssinanzetat verabschiedet, und die Gelber zu Besstreitung des ständischen Auswahes werden in bestimmten Aaten, Erhebungs-Terminen ausbezahlt. Die Abgeordneten erhalten nämlich während ihrer Anwesenheit in der Kammer täglich Jeder 5 st. 30 kr., ihre Reisegelder, natürlich nicht sür Urlaubsreisen, 1 st. per Stunde und zu 10 Stunden auf 1 Tag gerechnet. Die bleibenden Besoldungen sind:

für ben Brafibenten ber 1ten Kammer	• •	7500 ff.
— 2ten Kammer		5000 ff.
für die beständig anwesenden Ausschufmitgliebe	r, die	*
jedoch während der Versammlung der Stänt	e ihre	
Taggelber haben		1800 นี้.
für den Archivar der Kammer		1600 fl.
einen Registrator		1200 ft.
einen Kanzellisten		650 ft.
· 1		1600 fl.
für ben Controleur ber Tilgungs=Kasse		1400 ff.
für ben Buchhalter 1ter Klasse		
— 2ter Klasse		800 ff.

Nach erprobter Dienstzeit können die Besolbungen der Kassen-Beamten und Registratoren auch erhöht werben.

Der altere Kanzleibiener erhält 450 fl., ber jüngere 300 fl. Außer ben Taggelbern und stehenden Besoldungen werden noch außerordentliche Besolhnungen gereicht an Leute, die im Austrag der Stände für die Versammlung und den Ausschuß Dienste zu leisten haben. Weitere Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung einer nöthigen Büchersammlung, Kanzlei-Kosten für Geschwindschreiber und Drucksoften der Protocolle, den Druck von Aktenstücken nebst andern mit der Geschäftsführung verdundenen Ausgaben. Diese Kassenschnung muß alle einzelne Einnahmen und Ausgaben namentlich aussühren; sie wird von einer besondern ständischen Kommission geprüft, in der Verssammlung abgehört und beglaubigt.

Auch die vom Ausschuß aus der Entfernung einberufenen Mitglieder beziehen, wie die ständischen Mitglieder ihre Reisekosten und Diäten. Es ist natürlich sehr wichtig, daß die ständischen Bedürfnisse von keiner Staats-Kasse oder Beamtung abs

hängig find.

Kapitel X.

Von dem Staats = Gerichts = Hofe.

6. 195. Beftimmungen bes Staats- Gerichte- Sofee.

Bum gerichtlichen Schute ber Verfassung wird ein Staats-Gerichts-Do ferrichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet find und über Verlepung einzelner Puntte der Verfassung.

Wenn die Gesetze eines Landes auch noch so zwecknäßig und vollständig sind; wenn bei Fertigung derselben die Staatsgesellschaft nach allen Theilen auch noch so krästigen Antheil an Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten genommen hat, ja

wenn auch die Stände noch so unbeschränktes Recht haben. die Ausübung der Gesetze zu bewachen; so ift boch ber Berfassung noch ein richterlicher Schut nothwendig, gegen Angriffe auf die Berfassung, gegen Vernachläßigung bes in ber Berfassung Gebotenen. Es muß ein Gericht geben, von welchem Unternehmungen, welche auf Umsturz der Verfassung gerichtet find, ober Verletungen einzelner Bunkte ber Verfassung angeflagt ober bestraft werben können. Solche Verfehlungen fönnen sowohl von den höchsten Staatsbeamten als von den Landständen begangen werben. Es muß also ein Gericht geben, bas über beiben steht; ba man die höchsten Staatsbiener nicht vor Gerichten aus bloßen Staatsbienern, bie Stände nicht vor Gerichten aus lauter Ständemitgliedern verklagen könnte, ba fte alsdann ihre eigenen Richter wären. Um nun ein unabhängiges Gericht, das nun einmal aus Staatsgenoffen zu bilden ift, zu bekommen, wird es nothwendig biesen Staatsgerichtshof zu gleichen Theilen wenigstens von den im Anklagefall sich gegenüberstehenden Parthien zu wählen.

S. 196. Bufammfegung beffelben.

Der Staats . Berichtshof besteht aus einem Prafibenten, welcher von bem Ronige aus ben erften Borftanben ber höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon ber Ronig bie Salfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, bie Stande - Berfamm= lung aber bie andere Balfte nebft brei Stell-Bertretern im Busammentritte beiber Rammern aufferhalb ihrer Mitte mabit.

Unter ben ftanbifden Mitgliebern muffen wenigstens zwei Rechts-Gelehrte fenn, welche auch, mit Borbehalt ber Einwilligung bes Königes, aus Königlichen Staatsbienern gewählt werben können. Aufferdem muffen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände Mitgliebes erforderliche Eigenschaften haben.

Das Canglei-Personal wird aus bem Ober-Tribunal genommen. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Braftbenten und

12 Richtern. Diesen Prafibenten wählt ber König aus ben

Borftanden ber höheren Gerichte im Lande; ebenfo bie eine Sälfte - also 6 Nichter aus Mitaliedern ber höheren Landesgerichte, bamit bas Gericht aus Männern bestehe, welche schon burch ihren Rang im Staatsbienste, ihre Nechtskunde und die Unabhängigkeit ihres Amtes bas möglichst größte Ansehen haben.

Die übrigen 6 Richter bes Staatsgerichtshofes wählt bie Ständeversammlung; diese Wahl geschieht von beiben vereinigten Kammern durch Stimmenmehrheit. Unter diesen 6 Gemablten mußen wenigstens 2 Rechtsgelehrte fenn. Sind es Staatsbiener, so mußen diese die Königliche Erlaubniß für diesen Nichterbienst nachsuchen.

Alle Mitglieder des Staatsgerichtshofs sowohl die königlichen, als die ftanbischen mußen die Eigenschaften eines Stanbemitglieds S. 134-135 haben. Für ben Fall, wenn ein Mitglied bes Staatsgerichtshofs als betheiligt verworfen werden mußte, ober gehindert ware an dem Gerichte Antheil zu nehment, haben die Landstände noch drei Stellvertreter zu wählen, in genannten Fallen ben Staatsgerichtshof zu ergangen.

Weil dieser Gerichtshof nicht wie andre Landesgerichte fortbaurende Wirksamkeit hat, so wird sein Kanzleipersonal icbesmal aus bem Obertribunal genommen.

S. 197. Perfonlice Unabhangigfeit feiner Glieber.

Sammtliche Richter werben für biefen ihren Beruf befonbers verpflichtet, und konnen gleich ben übrigen Juftig-Beamten nur burch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder biefes Gerichtshofes entfest werben. Rimmt jeboch ein ftanbifcher Richter ein Staatsamt an, fo bort er baburch auf, Mitglied biefer Stelle gu feyn, fann aber bon ber Stände = Berfammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus bem Berichte, wenn es aufhört, fein richterliches Sauptamt gu befleiben.

Alle diese Richter werden für diesen ihren Beruf, besonders verpflichtet, und können von dieser ihrer Stelle nur burch ein gerichtliches Urtheil entfernt werben, wie dieß bei jedem zum Richter-Amte Exmächtigten, seiner Unabhängigkeit wegen, ber Vall ist. Ein von den Ständen zum Mitglied dieses Gerichts Gewählter verliert, wenn er ein Staatsamt annimmt, diese Nichterstelle, weil er durch dieses Amt als für die Regierung Parthei nehmend angesehen werden könnte, allein die Ständeskammer kann ihn wieder hiezu erwählen, wodurch natürlich der Mißtrauensgrund für beseitigt erklärt ist. Ein vom Könige gewähltes Staatsgerichtshuss-Mitglied verliert diese Eigenschaft, wenn es sein stehendes Richteramt im Staaatsdienst verlöre, weil dieses Hauptamt ihm die Kähigkeit für die Königl. Wahl in den Staatsgerichtshof ertheilte.

S. 198. Verfammlung und Auflösung bes Gerichts = ... Sofes.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Prässenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justiz-Minister contrassgnirten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiben Kammern durch deren Prässenten erhält.

Das Gericht löst fich auf, wenn ber Prozest geendigt ift. Der Präsident hat für die Bollziehung der Beschlüsse zu forgen, und in Anstands-Fällent das Gericht wieder zu versammeln.

Da dieser Staatsgerichtshof nicht beständig beisammen ist, muß er und zwar sogleich von seinem Präsidenten einberusen werden:

- 1) Wenn er hiezu von bem Könige ben Befehl erhalt;
- 2) Wenn er von einem der beiden Kammerprästdenten aufgefordert, und dabei der Grund zu dieser Aufforderung angegeben wird. Ist aber der Landtag nicht gerade beisammen, und geht also die Klage vom Ausschusse aus, so muß ein außerordentlicher Landtag einberusen werden. Sonst könnte bis zur nächsten Ständeversammlung die

Erledigung ber Klage zu lange verschoben, am Ende

Wenn ber Proces, um welches willen bas Gericht einberufen wird, beendigt ift, löst fich ber Gerichtshof wieder auf; bem Prafibenten aber liegt es ob, für die Bollziehung bes Beschlusses zu forgen. Es können hiebei Anftantsfälle porkommen, 3. B. wenn der Berurtheilte fogleich, oder innerhalb 30 Tagen verlangt, daß sein Proces noch einmal burchgeprüft werbe, wird die Wollziehung des Urtheils bis jum 2ten Urtheil verschoben; ober, wenn ber Verurtheilte gleich bei Eröffnung bes Urtheils erflart, bag er in ben vorigen Rechts-Stand wieber eingesetzt werben wolle, bann muß ber Staatsgerichtshof einen Beschluß faffen: ob bie Urtheilsvollziehung bis zu Ausgang bes neuen Processes verschoben werden könne; endlich auch wenn die Regierungsbehörden oder die Landftande gu Vollziehung bes Urtheils nicht behilflich senn wollten, wo bann biejenigen in Anklagestand versetzt werden mußten, die sich bem Urtheil bes höchsten Staatsgerichtshofs wiberfetten. In biesen Anstandsfällen hat ber Präsident ben Gerichtshof wieber zu verfammeln.

§. 199. Competenz bes Gerichts-Sofes; Deffentlichteit feiner Berhandlungen.

Eine Anklage vor dem Staats-Gerichts = Hofe wegen der oben (§. 195) erwähnten Handlungen kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements - Chefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Stände = Bersfammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departements - Chefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53 enthaltenen Borschrift.

Anklage und Bertheibigung geschieht öffentlich. Die Prototolle werden mit ben Abstimmungen und Beschluffen durch ben Drud bestannt gemacht.

g. 201. Relation.

Bor biesem Gerichtshofe können angeklagt werben: Die Minister ober Departements Chefs, ober einzelne Mitglieder ber Stände-Versammlung ober bes Ausschusses; entweder wenn die Regierung gegen die Landstände ober ben Ausschuß, ober Landstände ober Ausschuß gegen Minister, Departements Chefs. auch gegen höhere Beamte ber Ständeversammlung, ober auch gegen einzelne Ständemitglieber wegen Berfaffungeverlehungen ober Angriffe auf biefelbe (S. 195.) zu klagen haben. Andre Staats-Beamte, Staats-, Amis-, Körperschafts- und Gemeinbediener können vor biesem Gerichtshof nur in ben Fällen bes S. 52. angeklagt werben. Wenn sie trop ihres Eibes auf bie Verfassung, verfassungswidrige Verfügungen und Zumuthungen höherer Beamten ober Behörben angenommen haben, ohne bei ihrer nächsten Behörde angefragt, ober geziemende Vorstellung gemacht zu haben. Aber wie jedes Gericht, so kann auch bieses Jebermann zu Herstellung ber Beweise, ober Aufflärung von Untersuchungs-Punkten, vor fich berufen.

Alle Begehungs = und Unterlassungs = Sünden gegen die Berfassung sind Gegenstände der Behandlung dieses Gerichts.

Sowohl Anklage, als Vertheibigung dabei sind öffentlich, so daß also auch nichtbetheiligte Zuhörer zugelassen werden. Sodann müßen die Protocolle gebruckt werden.

§. 200. Unterfudungs=Berfahrem.

Wenn es erforderlich ift, Inquirenten zu bestellen, fo mablt ber Gerichtshof bieselben aus ben Nathen der Eriminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein Königliches und ein ftandisches Mitsglied bes Gerichts-Hofes anzuwohnen.

Der Untersuchungs-Richter, Inquirent, im Fall einer nöthig wäre, wirt vom Staatsgerichtshof gewählt unter den Räthen der höheren peinlichen Landesgerichte; aber als Urfundspersonen müßen Mitglieder des Staatsgerichtshofs dabei seyn, ein vom Könige gewähltes und ein ständisches.

Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein Königlicher Richter, so muß der Correferent ein fianbischer seyn, und umgekehrt.

Wie bei allen aus mehreren Richtern zusammengesetten Gerichten Giner Bericht, Relation, aus den Untersuchungsaften mit Beurtheilung ber Schuld ober Unschuld und Vorschlag ber Strafe zu entwerfen und bem versammelten Gerichte vorzutragen hat, und baber erfter Referent ober Berichterstatter heißt, so ift es auch im Staatsgerichtshofe bestimmt. Damit aber in wichtigen Fällen der Gegenstand so viel als möglich erschöpft werde, wird auch ein zweiter Referent, Berichterstatter, Correferent, Mitberichterftatter, welcher gerade wie ber erfte bie Aften ju prufen und feine Unfichten über Schuld und Strafmaß in einem eigenen Berichte anzugeben und vorzutragen hat. Stimmen nun beibe Berichterstatter überein, so ift ber Beschluß leichter zu fassen. Widersprechen ste sich aber, so wird ihr Für und Wiber von den Richtern geprüft, und wenn ber Prafibent glaubt, daß ber Gegenftand von allen Seiten möglichft erwogen fen, fo fordert er die Mitglieder zur Abstimmung auf. Es muß bei zwei Referenten ber Eine von ben königlich gewählten Richtern, ber Andere von den ftandischen genommen werben, bamit sowohl bie Unficht ber Staatsbeamten, als bie ber Stände bei Beurtheilung der Mage gehört werden.

§. 202. Erfenntnif.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stell = Bertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählensen Seite aus; doch darf die Zahl der Nichter nie unter zehen sehn.

3m Berhinderungs = Falle vertritt die Stelle des Prafibenten der erften Königliche Richter.

Berfaffungs=Urfunde.

Dem Prafibenten ficht feine Stimme zu; im Falle ber Stimme men-Gleichheit entscheibet bie fur ben Angeklagten gunftigere Meinung.

Ebenso, daß ein ganz unparteissches Erkenntniß herausfomme, müßen ben jedem Beschlusse gleich viele königliche und ftändische Mitglieder anwesend seyn und stimmen. Fehlte ein Mitglied auf der einen Seite, so hat das jüngste Mitglied auf der andern Seite auszutreten, wenn nämlich für den fehlenden der Ersahmann Stellvertreter, der auf der Regierungs Seite von dem Könige ernannt wird, auf der ständischen Seite schon durch die ständische Wahl ernannt ist — nicht bald genug eintreten könnte. Es müßen zu Gültigkeit eines Beschlusses wenigstens 10 Nichter gestimmt haben.

Ift der Präsident verhindert anzuwohnen, so vertritt der bem Range nach erste königliche Richter seine Stelle. Stimmen hat der Präsident nicht, denn bei Stimmen-Gleichheit entschebet das für den Angeklagten günstigere Urtheil.

§. 203. Straf-Befugnif.

Die Straf = Befugnis bes Grichtshofes erftredt sich nur auf Berweise und Gelbstrafen, auf Sufpension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche ober immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn bieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Berurstheilten ein weiteres Berfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

Der Staatsgerichtshof kann Verweise, Gelbstrafen, einstweilige ober gänzliche Entsernung vom Amt ober Landtage als Strafe ansehen. Wo solche Strafen für die schwersten Sünden im Staate, Verkassungsverlehungen, Majestätsverbrechen, Hochverrath zu unverhältnismäßig leicht erscheinen, da erkennt der Staatsgerichtshof die höchste Strafe seiner Strafgewalt, mit Vorbehalt der Einschreitung anderer Strafgerichte, welche sodann von Umts wegen ein weiteres gerichtliches Verfahren einzuleiten haben.

g. 204. Nechtem ittel gegen bie Aussprüchebes Staats-Gerichts = Sofes.

Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichts-Hofes findet keine Appellation flatt, sondern nur das Rechtsmittel der Nevission und der Bieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

Appellation ober Nekurs kann gegen ben Staatsgerichtshof als höchstes Landesgericht nicht ergriffen werden. Dagegen kann der Verurtheilte wiederholte Prüfung seines Processes, oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, also einen neuen Process verlangen.

S. 205. Dieffallfige Befchränfung bes Röniglichen Abolitions = und Begnabiungs = Rechtes.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zusehende Begnadigungsrecht nie debin ausbehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entsernung vom Umte verurtheilter Staatsdiener in seiner disherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz – oder Staats - Verwaltungs- Umte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rückicht auf Wieder= Unstellung daß gerichtliche Erkenniniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunften des Verurtheilten enthielte.

Der König will auch bei Untersuchungen und Urtheilen bes Staatsgerichtshofs weber vom Abolitionsrecht, dem Rechte die Untersuchung aufzuheben, noch vom Begnadigungs = Recht, dem Rechte, die Strafe zu milbern und aufzuheben, Gebrauch machen, so das ein zur Entlassung Berurtheilter im Amte beslassen, oder in ein anderes Staatsamt versetzt werden könnte; es wäre denn, daß diesen Gerichtshof selbst in seinem richterslichen Urtheil eine Wiederanstellung vorbehalten hätte.

Juhalt8:Auzeige.

Wie bie Berfaffungs-Urfunde gu Stande fam

,	Kapitel I.
	Von bem Königreiche.
	§ 1. Untheisbarkeit
	Kapitel II.
	Bon bem Ronige, ber Thronfolge und ber Reichever- wefung.
) 	§ 4. Der König
	"7. Thronfolge-Recht und Thronfolge-Ordnung
:	"11. Reichsverwesung
	" 13. b) Ausservolentliche Neichsverwefung

Ravitel III. Bon ben allgemeinen Rechts-Berhältniffen ber Staateburger. Geife 19. Erwerbung bes Staatsbürger-Rechts . 20. Suldigungs=Eid 21. Gleichheit ber ftaatsburgerlichen Rechte und Pflichten . 22. Insbefondere in Absicht auf Befähigung jum Staatsbienft " 23. In Abficht auf die Berpflichtung jum Baffenbienft und bas Recht, Waffen zu tragen " 24. Inbegriff ber fraatsbürgerlichen Rechte 36 25. a) Freiheit ber Verson 36 26. Fortfetuna . " 27. b) Gewiffensfreiheit. Rechte ber verfchiebenen Glaubensaenoffen . 28. c) Denkfreiheit. Freiheit ber Preffe und bes Buchhanbels 29. Freie Wahl des Berufes 30. d) Freiheit bes Eigenthums . 31. Sanbels = und Gewerbeprivilegien und Patente 32. e) Freiheit ber Auswanderung " 33. Rechtliche Folgen ber Auswanderung 45 34. Des Eintritte in auswärtige Staatebienfte . 35. Und ber Nieberlaffung im Ausfande . 45 36. f) Recht ber Befdwerbeführung. 1) bei Staatsbehörben 37. Fortsehung . 38. 2) bei ber Stände-Versammlung 39. Corporations=Rechte bes ritterschaftlichen Abels 40. Aufnahme in diefe Körperschaft 51 41. Statute beffelben . 42. Sonftige Rechte ber Ritterfchaft 51 52 Ravitel IV. Bon ben Staatsbehörben. A. Allgemeine Bestimmungen. § 43. Ernennung ber Staatsbiener 54 44. Befähigung jum Staatsbienfte 55 45. Dienstelb 55 46. Berluftigung des Staatsdienstes a) bei Richterämtern 47. b) bei andern Staatsamtern . . 57 Suspension vom Staatsbienste 58 49. Berfegung ber Staatsbiener

50. Rubegehalte, Wittwen - und Waifengehalte .

52. bb) für ihre eigenen Berfügungen 53. b) ber übrigen Staatsbiener .

51. Berantiwortlichteit ber Staatsbiener a) ber Minifter aa) für die vom Konige ausgehenden Berfügungen

60

60

	B. Von bem Geheimen-Nath insbesondere.	
	E	ite
Š		32
,		32
,	56 Verwaltungs-Departements .	62
,	57. Ernennung und Entlaffung ber Mitglieber bes Geheimenraths (54
	50 h) at handhannan Makinha	64
,		$\tilde{6}\tilde{6}$
,	61. Collegialität	66
	Kapitel V.	
	•	
	Von ben Gemeinben- und Amts-Körperschaften.	
,	62. Gemeinde-Berband	67
"		69
"		70 71
"	66 Sothkändigtet versothen	74
"		$7\overline{4}$
.,	68. Am Gegenfake von allgemeinen Landes-Verbindlickeiten	74
"	69. Verpflichtung ber Gemeinde = und Amte-Borfteber .	75
	A U. Y. WATE	
	Kapitel VI.	
	Von dem Verhältniffe der Kirchen zum Staat.	
\$	70. a) im Allgemeinen.	
-	Gleichheit der drei driftligen Glaubensbefenniniffe .	75
"	71. Kirchliche Autonomie (Selbstgesetzgebungs-Recht)	78
		79 80
"	WA Mulassialis has alumen and advitionan	81
"	TE To alumen Marinant has a name of the full author alume	82
!! !!	TO Angle Canton in the Cast Cast in any ban 6 "nie ainen an	
	bern Confession augethan ware	82
"	77. Wiederherstellung und Verwaltung des evang. Kirchenguts	83
"	78. c) Kirchen = Regiment ber katholischen Kirche	84
17	79. Im Berhältniß zur Staatsgewalt	84
"	80. Perfönliche Rechte ber katholischen Kirchenotener	85 85
"	82. Ausscheidung und Berwaltung ber tatholischen Kirchensonds	
"	83. d) Kirchliche Berfassung ber reformirten Gemeinden .	86
# }}	84. e) Deffentlicher Unterricht; Landesuniversität	87
	Kapitel VII.	
	•	
_	Bon Ausübung der Staatsgewalt.	00
8	85. a) Auswärtige Berhältniffe	88 90
"	86. Fortsetzungen	30

	and the second of the second o						
		eite 91		, R	19B	und im Berhaltnis zur Staats-Regierung 1	eit 20
S 88	Fortsetung	91		9	127.	Bersammlung ber Stände	$\tilde{2}$
" 89.	Am Gegenfaß von Verordnungen	92		",	128,	Kammern	2:
,90 س	Insbesondere im Polizei-Weien	93		11			2
,, 91.	Revisson der bestehenden Gesetze.	93		. #			2
,, 92.		94 95		"	131,	Lebenslängliche Mitglieder	2
# 934 04	Unabhängigkeit ber Gerichte	95		"	133.	b) Rammern der Abgeordneten	$\tilde{2}$
95	Insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem	00		. ,,	134.	Allgemeine Bedingungen bes Eintritts in bie Stände-	~
,, 00,	Acte der Staatsgewalt	96				versammlung. a) Alter	2
, 96.	Selbständigkeit der Criminalgerichte	96		"	135.		24
,, 97.	Begnadigungs = und Abolitions=Recht	97		"	130.	Wahl ber ritterschaftlichen Mitglieder ber 2ten Kammer 1 Wahl ber übrigen Abgeproneten	20
# 98.	AND A PARTIES AND A CONTINUE OF THE PROPERTY O	98 98		"	138.	Wahl-Collegien; Stärke derfelben	$\tilde{2}$
" 99.		99		"	139.	Bilbung ber Wahlcollegien a) aus ben höchft beffeuer-	~
. 101	. Williär=Pensionen	ίοο		"		tan Silvaann	2
(1 101	A WEST OF THE PERSON OF THE PE		V	"	140.		28
	Kapitel VIII.			"	141.	Esapteritien	28 29
	Von dem Finanzwesen,			"	143.		$\tilde{2}$
6 102		01		"	144.		30
,, 103	. Verwendung besselben	.03		"	145.	Mehrfaches Stimmen-Recht 1	3(
104	. Civillifte	03		11	146.	Bahlbarteit; inebefondere ber Staate - und Rirchendiener 1	31
" 105		04		"	147.	Ausbehnung ber Bahlbarteit auf verschiedenen Bahlbe-	31
,, 100 107	. Onting have greatly and the contract of the c	05			1/12		3;
" 108	. Hofdomänen=Kammergut	06		, "	149.	Wahl-Berfahren. Vorbereitungs-Geschäfte 1	3
,, 109	. Steuern und deren Berwilliauna	07		"	150.	Eigentliches Wahl=Berfahren. Stimmzettel 1	3:
,, 110	. Nachweisung des Steuerbedarss;	09		,,	151.	Leitung und Beurkundung bes Wahlgeschäftes 1	34
, 111	,,,,,,,, .	.10 10		· <i>"</i>	152.	Dauer ber Wahl-Handlung	34
, 112 119		10		#	193.	Weiteres Versahren im Fall des Nicht-Eintritts des Ge- wählten 1 Wahl-Urkunde 1	35
114	. Vorläufige Steuer-Erhebung auf Rechnung ber neuen				154.	Rablellrfunde	3
,,	Berwilligung	11		"	155.	augemeine Berynimiung der abgedroneien 1	3
,, 115	. Umlage der verwilligten Steuern 1	11			156.	Stimmelleberfragung	3
_H 116	·	12 13		"	157.	Ordenitiche Erneuerung ber Bahl ber Abgeordneten 1	
, 117 119		13		"	150		38
,, 119		14		"	160.	Eröffnung des Landiags. Bedingungen ber Bollftandig.	٠,٠
", 120	. Ständische Verwaltung der Schuldenzahlungs-Kasse	15			1	feif der Kammern	4
,, 121	. Raffen=Berichte	16		"	161.	Bestimmung für den Fall der Unvollständigkeit einer der	
,, 122		16				Ranimern	4
$\mu = 123$. Abhör und Druck der Rechnungen	16		"	162.	The same of the sa	4
/	Kapitel IX.			"	164		L4
				"	165.	Amtebefugnis des Vorstandes	14
	Bon ben Landständen.			. 0	166.	Beurlaubung einzelner Ständemitglieder	14
\$ 124	Beruf der Stände im allgemeinen . , , . 1			. "	167.	Deffentlichkeit ber Verhandlungen	[4
, 125	. Im Gegenfatz von einzelnen Ständen und Körperschaften 1	19					
						•	

		Zeite,
S	168. Ausnahme von berfelben; geheime Sigungen	148
"		149
,,	AMO SYLANDAMINAN AND BLA COLUMN AND MANY AND	150
	171. Form ber Bortrage in ber Bersammlung	151
,,	172. Gefetesvorichläge und Berkundigung	151
,,	173. Form ber Berathung in ber Stände=Berfammlung .	153
"	174. Abstimmung	153
"		154
"	176. Befonders zu Abanderung eines Berfaffungs-Punttes	154
"		155
"	178. Sonstiges Berhältniß der beiben Rammern	155
	179 (Reconfeition Wittheilungen	156
"	180 Ferners Recharkings	156
"	180. Fernere Berhanblung; 181. insbefondere bei Abgaben-Berwilligungen	156
"	182. Beiteres Verfahren. a) im Falle bes Einverftandnisses	100
"	beider Kammern	158
"	183. b) im Fall des Nichts Einverständnisses	158
"	184. Personlice Sicherheit der Standemitglieder	159
"	185. Berantwortlichkeit ber Stände-Mitglieber	159
"	186. Bertagung und Auflösung ber Stänbe-Bersammlung	161
"	187. Ständischer Ausschuß	162
t#	188. Obliegenheiten beffelben	162
"	189. Grenzen feiner Amtogewalt	164
"	190. Bildung bes Ausschuffes	165
"	191. Rechenschafte-Ablegung	167
#	192. Erneuerung des Ausschuffes	167
"	193. Ständisches Amts - und Dienstpersonal	168
"	194. Ständische Suftentationskaffe	169
	Kapitel X.	
	* *	
	Von dem Staatsgerichts-Hof.	
æ	106 Ballimanna bad Elanto Charletteles	2174
Ŋ	195. Bestimmung des Staats-Gerichtshofes	171
"	196. Zusammensetzung desselben	172
"	197. Persönliche Unabhängigkett feiner Glieber	173
"	198. Berfammlung und Auflöfning des Gerichtshofes	174
11	199. Competenz bes Gerichtshofes; Deffentlichkeit feiner Ber-	
	handlung .	175
"	200. Untersuchunge-Berfahren	176
#	201. Melation (Berichterftattung)	177
87	202. Erfenninis	177
41	203. Strafbefugniß	178
#	204. Rechtsmittel gegen die Aussprüche des Staats - Gerichts	,
	bofes .	179
ir	205. Diegfallfige Befdrantung bes Königlichen Abolitions - und	
	Begnadigungs-Rechtes	179